

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

29. Nov. 1973

AMTLICHE NACHRICHTEN

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XXIX. JAHRGANG

WIEN, 28. NOVEMBER 1973

NUMMER 11

INHALT:

Nachrichten

	Seite
Die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1972	665

Die „Amtlichen Nachrichten“ erscheinen monatlich. — Bezugspreis für das Halbjahr für Abnehmer im Inland S 150'—, für Abnehmer im Ausland S 190'—. Preis einzelner Nummern pro Blatt (2 Seiten) S 1'40. — Schriftleitung: Wien, I., Stubenring 1, Fernsprechnummer Ser. 57 56 55. — Einzelstücke sind in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, III., Rennweg 12a, Fernsprechnummer 72 61 51, erhältlich.

AMTLICHE NACHRICHTEN

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XXIX. Jahrgang

Wien, 28. November 1973

Nummer 11

An den

Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung

Herr Bundesminister!

Auf Grund des § 16 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 haben die Arbeitsinspektorate alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes zu erstatten. Ich erlaube mir, diese Berichte über das Jahr 1972 in zusammenfassender Darstellung zur Vorlage an den Nationalrat zu überreichen.

Im Berichtsjahr konnten die Arbeitsinspektoren in 109.768 Betrieben 111.311 Inspektionen durchführen, wobei die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 1.546.666 im Zeitpunkt der Inspektion in diesen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer wahrgenommen wurden. Überdies nahmen die Arbeitsinspektoren in diesen Belangen noch zahlreiche weitere Amtshandlungen vor; im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren im Außendienst insgesamt 191.506 Amtshandlungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Die Entwicklung des Unfallgeschehens ist seit dem Jahre 1969 durch eine ständige Zunahme der Zahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Unfälle gekennzeichnet, wobei die Zunahme im Berichtsjahr stärker war als im Jahre vorher. Auch die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle stieg weiter an; die Zunahme bei diesen Unfällen war wohl geringer als im Jahre 1971, doch überwiegt gegenüber der bisherigen Entwicklung der Anteil der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen tödlichen Unfälle. Bei den beruflichen Erkrankungen ist die Zahl der gemeldeten Fälle erheblich geringer als im Jahre 1971. Vergleicht man jedoch die Zahlen ohne Berücksichtigung der durch Lärm verursachten Hörschäden, so ist der Rückgang nur geringfügig.

Dem vorliegenden Bericht können die Bemühungen der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr um die Wahrnehmung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in erster Linie bei den Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer. Auf diesem Gebiet brachte im Berichtsjahr das Arbeitnehmerschutzgesetz, das vom Nationalrat einstimmig beschlossen wurde, einen wesentlichen Fortschritt. Mit diesem Gesetz wurden die Grundlagen für einen dem Stand der technischen Wissenschaften und den medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit und für dessen Weiterentwicklung geschaffen. Es wird das gemeinsame Bemühen der Betriebe und aller am Arbeitnehmerschutz Interessierten sein, darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in den Betrieben angewendet werden; die für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben vorgeschriebenen Institutionen können durch ihre Tätigkeit wesentlich zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten beitragen. Notwendig ist aber auch eine angemessene und den fachlichen Erfordernissen entsprechende Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsinspektion. Es soll daher auch an dieser Stelle auf die zu geringe Zahl von Arbeitsinspektionsärzten und von Bediensteten des höheren technischen Dienstes in einzelnen Fachrichtungen hingewiesen werden; allenfalls werden besondere Maßnahmen notwendig sein, um eine Besetzung der zur Verfügung stehenden Dienstposten zu ermöglichen.

Für das große Interesse am Wirken der Arbeitsinspektion sowie für die besonderen Bemühungen um das Zustandekommen des Arbeitnehmerschutzgesetzes danke ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, und bitte Sie, die Entwicklung der Arbeitsinspektion auch weiterhin zu fördern.

Müller

Wien, im Juli 1973

I. Einleitung

Durch Übertritt in den Ruhestand verlor die Arbeitsinspektion im Laufe des Jahres 1972 eine Reihe wertvoller Mitarbeiter. Mit 31. Dezember 1972 beendeten die Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und Hofräte DDipl.-Ing. Benno Ebert, Dipl.-Ing. Dr. techn. Otto Hellmann, Dipl.-Ing. Johann Reichardt, Dipl.-Ing. Karl Spengler sowie Dipl.-Ing. Wilhelm Jahn ihren Dienst bei der Arbeitsinspektion. Wirkl. Hofrat DDipl.-Ing. Benno Ebert, der am 26. Juni 1937 beim damaligen Gewerbeinspektorat in Graz in den Dienst der Gewerbeinspektion trat und seither bei diesem Amt tätig war, übernahm im April 1945 die Leitung des Arbeitsinspektorates in Graz und war durch einige Zeit überdies mit der Leitung des Arbeitsinspektorates in Klagenfurt betraut. DDipl.-Ing. Benno Ebert war ein besonders pflichtbewußter, äußerst eifriger Arbeitsinspektor, der sein ganzes fachliches Können und seine organisatorischen Fähigkeiten der Arbeitsinspektion und insbesondere dem Ausbau und der Tätigkeit des Arbeitsinspektorates in Graz widmete. Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Dr. techn. Otto Hellmann trat am 13. Jänner 1936 beim Gewerbeinspektorat in Innsbruck in den Dienst der Gewerbeinspektion und war seit 1. April 1961 Amtsvorstand dieses Arbeitsinspektorates. Der Genannte besitzt ein ausgezeichnetes und umfangreiches Fachwissen, das er unermüdlich und mit großem Eifer im Interesse der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes anwendete. Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Johann Reichardt kam am 1. März 1946 zur Arbeitsinspektion; er wurde am 12. November 1963 mit der Leitung des Arbeitsinspektorates für den 6. Aufsichtsbezirk in Wien betraut und mit 1. Juli 1964 zu dessen Amtsvorstand bestellt. Dipl.-Ing. Reichardt, der über eingehende Fachkenntnisse verfügt, war neben seiner Tätigkeit als Amtsvorstand noch durch eine Reihe von Jahren als Vertreter der Arbeitsinspektion im Fachbeirat der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle tätig. Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Spengler trat am 25. August 1947 beim Arbeitsinspektorat in Linz in den Dienst der

Arbeitsinspektion. Er wurde im Jahre 1957 zum Amtsvorstand des neuerrichteten Arbeitsinspektorates für den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck bestellt. Dipl.-Ing. Spengler, der ein reiches Fachwissen besitzt, hat sich besondere Verdienste durch den Aufbau dieses Arbeitsinspektorates und dessen Eingliederung in den Behördenapparat des Aufsichtsbezirkes erworben. Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Jahn wurde am 1. Oktober 1939 beim Gewerbeaufsichtsamt Wien eingestellt; nach einer Tätigkeit bei einigen Arbeitsinspektoraten wurde er im Jänner 1967 mit der Leitung des Arbeitsinspektorates für den 4. Aufsichtsbezirk in Wien betraut und mit 5. September des gleichen Jahres zu dessen Amtsvorstand bestellt. Dipl.-Ing. Jahn war stets um eine den Erfordernissen entsprechende Amtsführung bemüht. Am Jahresende traten ferner Amtssekretär Dipl.-Vw. Lotte Schrenk zu einer anderen Behörde über und Vertragsbediensteter Johann Adam in den Ruhestand. Mit 31. Juli 1972 trat der Stellvertreter des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates in Innsbruck, Dipl.-Ing. Eduard Zinnagl in den dauernden Ruhestand. Aus diesem Anlaß wurde ihm in Anerkennung seiner besonderen Verdienste, die er sich durch die Leitung des Arbeitsinspektorates in Klagenfurt in der Zeit vom Juli 1960 bis Ende Jänner 1962 erworben hatte, der Titel eines Hofrates verliehen. Weiters traten im Laufe des Jahres 1972 die Amtsräte Josef Fridl und Ing. Rudolf Daniaux, Amtssekretär Ing. Walter Weismayr sowie Fachinspektor Maria Moser in den dauernden Ruhestand, während Fachinspektor Maria Bsüchner zu einer anderen Behörde übertrat. Vertragsbedienstete Elfriede Gunsam schied aus dem Dienste. Allen Genannten sei auch an dieser Stelle für ihr Wirken bei der Arbeitsinspektion im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer herzlich gedankt.

Im Jahre 1972 konnten drei Bedienstete in den höheren technischen Dienst, zwei Bedienstete in den gehobenen Dienst und ein Bediensteter in den Fachdienst der Arbeitsinspektion aufgenommen werden. Ende des

Berichtszeitraumes waren bei den Arbeitsinspektoraten 204 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 206 Ende 1971. Diese Bediensteten verteilten sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

- 74 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, darunter 2 weibliche,
- 4 Arbeitsinspektionsärzte, darunter 1 weiblicher,
- 85 Bedienstete des gehobenen Dienstes, darunter 12 weibliche,
- 41 Bedienstete des Fachdienstes, darunter 15 weibliche; ferner
- 55 Bedienstete des Kanzleidienstes, darunter 52 weibliche,
- 1 Bediensteter des Hilfsdienstes.

Der höhere technische Dienst bei den Arbeitsinspektoraten war in fachlicher Hinsicht wie folgt gegliedert:

Bauingenieure	15
Bodenkulturingenieure.....	6
Ingenieure der chemisch-technischen Fachrichtung	17
Ingenieure der Fachrichtung technische Physik	1
Elektroingenieure	13
Hütteningenieure	6

Maschinenbauingenieure	11
Montaningenieure	3
Vermessungsingenieure	1
Wirtschaftsingenieure	1

Zu dem angegebenen Personalstand kommen noch 15 Kraftwagenlenker und das Personal für die Reinigung der Amtsräume der Arbeitsinspektorate hinzu.

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 19 Arbeitsinspektoraten durchgeführt. Die Anzahl der Dienstkraftwagen, die den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung stehen, blieb mit 15 unverändert. Den sieben Arbeitsinspektoraten mit dem Amtssitz in Wien, von denen sich bei drei Arbeitsinspektoraten der Tätigkeitsbereich zum Teil auch auf Niederösterreich erstreckt, stehen drei Dienstkraftwagen zur Verfügung, während bei jedem der übrigen zwölf Arbeitsinspektorate ein Dienstkraftwagen in Verwendung steht.

Ende des Jahres 1972 waren im Zentral-Arbeitsinspektorat sieben Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, ein Arzt, ein Jurist, drei Bedienstete des gehobenen Dienstes, sechs Kanzleibedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

Die Organisation der Arbeitsinspektion und das Personal sind dem Teil V des Berichtes zu entnehmen.

II. Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Rahmen seines Wirkungsbereiches war das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr neben der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion in besonderer Weise um die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes bemüht. Mit dem vom Nationalrat am 30. Mai 1972 einstimmig beschlossenen Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, erhielt der technische und arbeitshygienische Arbeitnehmerschutz eine neue gesetzliche Grundlage; das Gesetz ist am 1. Jänner 1973 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren diese Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in einigen Paragraphen der Gewerbeordnung geregelt, wobei ihr Geltungsbereich durch das Arbeitsinspektionsgesetz auf den Wirkungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt worden war.

Im Arbeitnehmerschutzgesetz sind die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Auch sind auf Grund dieser Regelung betriebliche Einrichtungen zu schaffen, die den Arbeitgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen. Es soll dies bei Betrieben ab einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern durch die Tätigkeit von Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgen; bei größeren Betrieben sollen überdies sicherheitstechnische und betriebsärztliche Dienste sowie ein Sicherheitsausschuß eingerichtet werden. Mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz, das für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer einheitlich regelt, fanden die seit dem Jahre 1965 mit Unterbrechungen laufenden Bemühungen um dessen Zustandekommen einen erfolgreichen Abschluß. Gegen Ende des Berichtsjahres wurden die Herren Landeshauptmänner und die Arbeitsinspektorate auf das bevorstehende Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes besonders hingewiesen und zur einheitlichen Handhabung desselben im Rahmen der dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegenden Vollziehung dieses Bundesgesetzes Bemerkungen zu einer Reihe von Bestimmungen desselben mitgeteilt.

Es sind nunmehr die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz auszuarbeiten. In erster Linie ist dies eine Regelung über die Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, damit möglichst bald solche Einrichtungen in den Betrieben geschaffen werden, von deren Wirken eine fühlbare Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes erwartet werden darf. Es wurde der Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, der die näheren Bestimmun-

gen über die Zahl, Aufgaben, Bestellung und die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen, über die Aufgaben, das Personal und die Einrichtung des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes in den Betrieben sowie über Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit des Sicherheitsausschusses und des zentralen Sicherheitsausschusses enthält. Weiters wurde der Entwurf einer Verordnung über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission erstellt. Beide Entwürfe sowie der Entwurf einer Verordnung über Arbeiten in Druckluft- und Taucherarbeiten und über die Verbindlicherklärung einer Norm für Sicherheitsgürtel und Zubehör wurden nach Begutachtung durch die Unfallverhütungskommission dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt. Ferner wurde der Entwurf einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten ausgearbeitet und der Unfallverhütungskommission zur Begutachtung zugeleitet. In diesem Entwurf sind jene Tätigkeiten angeführt, zu denen Arbeitnehmer nur herangezogen werden dürfen, wenn ihr Gesundheitszustand dies zuläßt. Darüber hinaus enthält der Entwurf vor allem die näheren Bestimmungen über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer bei diesen bestimmten Tätigkeiten.

Die mit Ende des Jahres 1972 in Geltung gestandenen Schutzvorschriften, es sind dies insgesamt 34, von denen 21 nur Regelungen zum Schutze der Dienstnehmer und 13 überdies auch Regelungen zum Schutze der Nachbarschaft oder sonstige gewerberechtliche Regelungen enthalten, bleiben bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes als Bundesgesetz in Geltung. Damit ist bis zur Ausarbeitung neuer Schutzvorschriften, die nur schrittweise vorgenommen werden kann, der gesetzliche Arbeitnehmerschutz sichergestellt.

Neben den Arbeiten zur Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes hatte das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr auch zahlreiche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe anderer Ministerien sowie von Landesregierungen zu begutachten; hier soll vor allem der umfangreiche Entwurf eines neuen Berggesetzes erwähnt werden, der im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber dem Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion von wesentlicher Bedeutung ist. Von den Arbeiten grundsätzlicher Art sei noch ein umfangreicher Erlaß an die Arbeitsinspektorate über die Handhabung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung angeführt, der auch den Herren Landeshauptmännern mitgeteilt wurde. Auf diese Weise konnte zur einheitlichen Handhabung der genannten Vorschriften beigetragen werden. Der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes diene auch die Mitwirkung im Österreichischen Normungsinstitut bei Ausarbeitung von ÖNORMEN, die auch Belange des Arbeitnehmerschutzes betreffen, wie Normen über Krane, Tore, Leitern, Regalbedienungsgeräte, Stetigförderer und über Behälter für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte. Auch nahmen Vertreter

des Zentral-Arbeitsinspektorates an Beratungen über Entwürfe für elektrotechnische Vorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik sowie an Beratungen über die Verbindlicherklärung solcher Vorschriften im Elektrotechnischen Beirat beim Bundesministerium für Bauten und Technik teil.

Ferner waren zahlreiche Einzelfragen auf sicherheitstechnischem Gebiet zu behandeln, die vor allem Schutzmaßnahmen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, aber auch die Verwendung von Arbeitsstoffen betrafen, um bei dem durch die Entwicklung der Technik bedingten Fortschritt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sicherzustellen. Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkte auch bei den Bemühungen der Bundesverwaltung um eine Verbesserung des Umweltschutzes mit, und war insbesondere bei den ihm gebotenen Möglichkeiten bestrebt, die in Jahrzehnten bei der Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer gewonnenen Erfahrungen auch den Bemühungen um die Verbesserung des Umweltschutzes zugänglich zu machen. Bei Behandlung von Fragen des Umweltschutzes müssen, wie sich dies in Einzelfällen immer wieder zeigt, die Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer und der Umwelt aufeinander abgestimmt werden, um zu vermeiden, daß Verbesserungen auf dem einen Gebiet durch Nachteile auf dem anderen erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des ersten österreichischen Kernkraftwerkes in Zwentendorf hatte sich das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Errichtungsbewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz, das vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführt wird, mit zahlreichen, den Schutz der Arbeitnehmer betreffenden Fragen zu befassen. Es waren dies sowohl solche, die den Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkung ionisierender Strahlen betrafen, als auch solche des konventionellen Arbeitnehmerschutzes. Ferner wurden in Verfahren zur gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen Stellungnahmen in solchen Fällen abgegeben, in denen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in letzter Instanz zu entscheiden hatte. In Fällen, in denen Inhaber von solchen Betrieben, die nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung nicht genehmigungspflichtig sind, Berufung gegen Bescheide einlegten, mit denen ihnen Aufträge zum Schutze der Arbeitnehmer erteilt worden waren, hatte das Zentral-Arbeitsinspektorat selbst zu entscheiden.

Auf arbeitshygienischem Gebiet waren die Bemühungen darauf gerichtet, zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beizutragen; dies insbesondere durch Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung gesundheitsschädlicher Einwirkungen und durch entsprechende ärztliche Überwachungsuntersuchungen. Zur weiteren Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Arbeitshygiene wurden auch einschlägige Untersuchungen gefördert, wie solche über das Heben und Tragen von Lasten. Der Messung von Luftverunreinigungen,

die für die Beurteilung der arbeitshygienischen Verhältnisse am Arbeitsplatz von wesentlicher Bedeutung ist, wurde besondere Beachtung geschenkt. Auf staubtechnischem Gebiet sind vor allem die Messungen der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle an den Arbeitsplätzen zu erwähnen sowie auf die besonderen Probleme bei der Staubbekämpfung in Granitsteinbrüchen und bei der Weiterverarbeitung dieses Gesteins hinzuweisen. Die Überwachung der Tunnel- und Stollenbauarbeiten in staubtechnischer Hinsicht sowie die ärztliche Überwachung der bei diesen Arbeiten Beschäftigten wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt; wegen der erhöhten Silikosegefährdung sollen hier die Baustellen der Tauernautobahn besonders erwähnt werden. Im Zuge des Baues der Wiener U-Bahn müssen immer wieder Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden. Nach Aufnahme der Arbeiten waren einige Fälle vorübergehender Gesundheitsstörungen aufgetreten; den besonderen Maßnahmen zum Schutze der bei solchen Arbeiten Beschäftigten wurde daher erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Auch eine entsprechende Zahl von Überwachungsärzten zur Durchführung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der bei solchen Arbeiten Beschäftigten wurde ermächtigt.

Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz auf gesundheitliche Eignung für eine Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person mußten umfangreiche administrative und organisatorische Vorarbeiten durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen wurden Grundsätze für die Durchführung dieser Untersuchungen sowie Vordrucke hiezu ausgearbeitet; diese Vordrucke wurden unter Bedachtnahme auf die Auswertung der Untersuchungsergebnisse in einer EDV-Anlage erstellt. Ferner mußte eine Regelung für die Verrechnung der Untersuchungskosten getroffen werden, die im allgemeinen zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen sind.

Auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes war über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate in Arbeitszeitangelegenheiten sowie hinsichtlich der Nachtarbeit der Frauen und des Bäckereiarbeitergesetzes zu entscheiden. Überdies waren Ansuchen um Bewilligung von Ausnahmen von Schutzbestimmungen der genannten Gesetze in jenen Fällen zu bearbeiten, die auf Grund dieser Gesetze in die Zuständigkeit des Ministeriums fallen. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen wurde zur einheitlichen Handhabung dieser Vorschriften ein Durchführungserlaß an die Arbeitsinspektorate ausgearbeitet. In Fortsetzung der Bemühungen um eine bessere Einhaltung vor allem des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes wurden die Arbeitsinspektorate angewiesen, über alle Amtshandlungen in Betrieben dieses Gewerbes entsprechende statistische Nachweise zu führen, die über den Zeitraum eines Jahres einen umfassenden Einblick in die bestehenden Verhältnisse vermitteln.

Im Berichtsjahr wurde eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und eine Konferenz über den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten, den Mutterschutz und die Frauenarbeit abgehalten. An beiden Konferenzen, die der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion, der Klärung aufgetretener Fragen und der Zusammenarbeit der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Stellen dienten, nahmen auch Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen teil.

Zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren wurden zwei Kurse abgehalten. Bei dem einen Kurs, der die Einführung in die Aufgaben der Arbeitsinspektion zum Ziele hatte, wurden das Arbeitsinspektionsgesetz, das Arbeitnehmerschutzgesetz, Fragen der Arbeitshygiene und der Verhütung von Berufskrankheiten, die Grundsätze des technischen Arbeitnehmerschutzes sowie die für den Dienst der Arbeitsinspektion wichtigsten Vorschriften des Verwendungsschutzes und des Verwaltungsverfahrens behandelt. Bei der Veranstaltung zur fachlichen Weiterbildung von Arbeitsinspektoren wurde der Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkung ionisierender Strahlen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung eingehend erörtert.

Die Unfallverhütungskommission begutachtete im Berichtsjahr den Entwurf für eine Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, für eine Verordnung über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission sowie den Entwurf einer Verordnung über die Verbindlicherklärung einer Norm für Sicherheitsgürtel und Zubehör. Ferner konnte die Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über Druckluft- und Taucherarbeiten abgeschlossen und mit der Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer für bestimmte Arbeiten begonnen werden. Am 31. Dezember 1972 beendete die Unfallverhütungskommission, die im Jahre 1900 errichtet wurde, ihre für die Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes wertvolle Tätigkeit; an ihre Stelle trat auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes am 1. Jänner 1973 die Arbeitnehmerschutzkommission. Nach der Wiedererrichtung der Unfallverhütungskommission im Jahre 1948 hat diese Kommission durch die Begutachtung der Entwürfe von 19 Verordnungen, die den Schutz der Dienstnehmer regeln, und des Entwurfes des Arbeitnehmerschutzgesetzes zum Zustandekommen dieser Rechtsvorschriften wesentlich beigetragen. In der Zeit von 1948 bis Ende 1972 waren in insgesamt acht Funktionsperioden der Kommission 24 Fachausschüsse tätig; es fanden 239 Sitzungen von Fachausschüssen und 31 Sitzungen des Plenums der Kommission statt. Allen, die in diesen 25 Jahren in der Unfallverhütungskommission mitarbeiteten, ist zu danken für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Arbeitnehmer.

Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates nahmen im Herbst des Berichtsjahres an verschiedenen Veranstaltungen, vor allem solchen von Interessenvertre-

tungen, teil, bei denen die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und vor allem jene über die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienste und über den Sicherheitsausschuß eingehend erörtert wurden. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nahmen Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates an einigen Veranstaltungen im Ausland teil, so an der vom Internationalen Arbeitsamt abgehaltenen Tagung des Unterausschusses über die Arbeitszeit der Bediensteten im Straßenverkehr und einem Symposium über die Probleme der Beschäftigung Jugendlicher sowie an einigen weiteren Veranstaltungen, die sich mit Fragen des technischen Arbeitnehmerschutzes befaßten; der Arbeitsinspektionsarzt im Zentral-Arbeitsinspektorat beteiligte sich am XVII. Internationalen Kongreß für Arbeitsmedizin in Buenos Aires. Auch war das Zentral-Arbeitsinspektorat bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umweltprobleme in Stockholm vertreten.

Im Rahmen des Europarates arbeiteten Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates im Sozialkomitee des Europarat-Teilabkommens, Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen, mit. Im Unterausschuß für mechanische Fragen wurden im Berichtsjahr zwei Sitzungen, in jenem für chemische Fragen wurde eine Sitzung abgehalten. Bei diesen Sitzungen wurden vor allem Grundsätze über Schutzmaßnahmen bei Holzsägen, Kunststoff-Spritzgußmaschinen, Metallscheren und Rotationsdruckmaschinen, ferner über die Kennzeichnung von gefährlichen chemischen Stoffen und von bestimmten Filtern für Atemschutzgeräte sowie Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Erzeugers, Angaben über giftige chemische Stoffe bekanntzugeben, und über das Verbot der Verwendung von Quarzmehl bei der Erzeugung von Scheuermitteln für den Haushalt eingehend erörtert.

Arbeitsinspektorate

Inspektionstätigkeit

Bei den Arbeitsinspektoraten waren am Ende des Berichtsjahres 142.608 Betriebe zur Inspektion vorge-merkt; dies bedeutet gegenüber dem Jahre vorher eine Zunahme der vorge-merkten Betriebe um 274. Nach der Zahl der Arbeitnehmer verteilten sich die vorge-merkten Betriebe wie folgt:

Jahr	Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	über 50
Arbeitnehmern				
1971	85.884	42.824	8.423	5.203
1972	84.730	43.418	8.901	5.559
Abnahme ...	1.154	—	—	—
Zunahme ...	—	594	478	356

Ferner wurden 54.554 (im Jahre vorher 53.227) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, bei den Arbeitsinspektoraten in Evidenz geführt.

Im Berichtsjahr wurden in 109.768 Betrieben 111.311 Inspektionen durchgeführt; die Zahl der inspizierten Betriebe war im Jahre 1972 um 1178 und die Zahl der Inspektionen um 1206 kleiner als im Jahre 1971.

Von den vorgemerkten Betrieben wurden inspiziert:

Jahr	Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	über 50
	Arbeitnehmern			
Zahl der inspizierten Betriebe				
1971	63.129	34.717	8.012	5.088
1972	60.354	35.406	8.566	5.442
in % von den vorgemerkten Betrieben				
1971	73·5	81·1	95·1	97·8
1972	71·2	81·5	96·2	97·9

Von den bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betrieben konnten im Berichtsjahre 77% inspiziert werden, während dies im Jahre vorher bei 78% der Fall war. Wie der vorstehenden Aufstellung zu entnehmen ist, lag jedoch der Prozentsatz der inspizierten Betriebe, die fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigen, etwas über dem des Vorjahres. Es wurden 108.431 (im Jahre 1971 waren es 109.602) Betriebe einmal, 1198 (1197) Betriebe zweimal und 139 (147) Betriebe dreimal und öfter überprüft.

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Berichtsjahr 1,546.666 (1,476.450) Arbeitnehmer erfaßt, die sich wie folgt verteilen:

Jahr	Arbeitnehmer			
	unter 18 Jahren		über 18 Jahre	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1971	73.242	42.459	904.365	456.384
1972	73.974	43.104	961.192	468.396

Die Zahl der durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer war im Jahre 1972 um 70.216 größer als im Jahre 1971.

Kommissionen und Erhebungen

Im Berichtsjahr wurden die Arbeitsinspektorate zu 23.450 (im Jahre vorher 22.857) kommissionellen Verhandlungen geladen; an 17.308 (16.784) Verhandlungen konnte ein Arbeitsinspektor teilnehmen. Ferner wurden 6387 (5848) Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen durchgeführt. Von den gesamten Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren

im Außendienst entfielen im Berichtsjahr etwa 12·4% (12%) auf die Wahrnehmung der Belange des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Rahmen des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens. Dadurch wird erreicht, daß schon bei der Einrichtung oder bei wesentlichen Änderungen in gewerblichen Betrieben die notwendigen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen festgelegt werden.

Unfallerbhebungen wurden von den Arbeitsinspektoren in 5331 (5547) Fällen durchgeführt; überdies nahmen sie an 21 (21) kommissionellen Erhebungen dieser Art teil.

Auf dem Gebiete der Heimarbeit war im Jahre 1972 ebenso wie in den vorangegangenen Jahren ein Rückgang der Zahl der in Heimarbeit Beschäftigten festzustellen. Es waren im Berichtsjahr auf Grund von Meldungen nach dem Heimarbeitsgesetz bei den Arbeitsinspektoraten 1812 (1876) Auftraggeber, 15.370 (15.712) Heimarbeiter und 630 (754) Zwischenmeister vorgemerkt. Zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten wurden 3846 (3848) Heimarbeiter, 128 (156) Zwischenmeister und 990 (926) Auftraggeber durch Arbeitsinspektoren überprüft und überdies 472 (330) sonstige Amtshandlungen in Angelegenheiten der Heimarbeit durchgeführt. Die 990 (926) überprüften Auftraggeber beschäftigten 350 (366) männliche und 10.823 (9555) weibliche Heimarbeiter sowie 152 (90) männliche und 229 (96) weibliche Zwischenmeister. Es ergaben sich 3334 (3420) Beanstandungen, von denen allein 1343 (1197) den Entgeltschutz betrafen; in 264 (205) Fällen wurden von den Arbeitsinspektoraten Nachzahlungsaufträge in der Höhe von insgesamt 1,001.142 S (795.004 S) erteilt. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1971 eine Steigerung des gesamten nachzuzahlenden Betrages um beinahe 26%.

Die Belange des Mutterschutzes werden von den Arbeitsinspektoraten im Rahmen der Inspektionstätigkeit und durch besondere Erhebungen in den Betrieben wahrgenommen. Für diese Erhebungen sind die Meldungen über in Betrieben beschäftigte werdende Mütter besonders wertvoll, da sie gezielte Überprüfungen ermöglichen. Derartige Meldungen werden auf Grund von Vereinbarungen den Arbeitsinspektoraten erstattet, doch kann damit nur ein Teil der in den Betrieben beschäftigten werdenden Mütter erfaßt werden, sodaß eine diesbezügliche gesetzliche Regelung geboten erscheint. Im Berichtsjahr langten bei den Arbeitsinspektoraten 4003 (5053) Meldungen über werdende Mütter ein; 3230 (4210) Meldungen kamen von den Bezirksjugendämtern in Wien. Auf Grund der angeführten Meldungen sowie aus sonstigen Anlässen führten Arbeitsinspektoren in 3342 (3819) Betrieben 5091 (5990) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durch. Bei diesen Erhebungen wurden 4428 (5238) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, auf die die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anwendung finden, überprüft; damit konnten noch weitere 1822 (1686) Arbeitsplätze gleicher Art miterfaßt werden. Auf diese Weise konnten die Belange des Mutterschutzes für 6873 (8066) werdende und stillende Mütter

in besonderer Weise wahrgenommen werden. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes für 1865 (1804) werdende oder stillende Mütter bei der Inspektion der Betriebe überwacht. Auf dem Gebiete des Mutterschutzes ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren 1020 (1110) Beanstandungen; davon bei den besonderen Erhebungen 809 (847), von denen 432 (494) allein auf das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b und 78 (72) auf das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a des Mutterschutzgesetzes entfielen. Von den Arbeitsinspektionsärzten wurden in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 645 (756) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durchgeführt und für 540 (570) Arbeitnehmerinnen 586 (652) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt. Damit ist in einem Zeitraum von zehn Jahren erstmals ein erheblicher Rückgang der Zahl der Dienstnehmerinnen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde und auch bei der Zahl der Zeugnisse gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr zu verzeichnen.

Die Arbeitsinspektionsärzte führten an 446 (455) Außendiensttagen 2004 (2138) Amtshandlungen durch, davon an 267 (267) Tagen am Amtssitz und an 179 (188) Tagen außerhalb desselben. Ferner führten diese Ärzte insgesamt 867 (1004) ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch.

Außer den bereits angeführten Erhebungen wurden im Rahmen des Aufgabenbereiches der Arbeitsinspektion von den Arbeitsinspektoren noch 34.125 (30.095) Amtshandlungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Außendienst durchgeführt, so 5705 (5740) in bezug auf das Bäckereiarbeitergesetz, 5406 (4709) in Arbeitszeitangelegenheiten, 5123 (4839) wegen unfalltechnischer oder arbeitshygienischer Mängel, 1212 (1024) in bezug auf den Schutz von Frauen und Jugendlichen, 888 (1038) hinsichtlich des Schutzes von Lehrlingen sowie 261 (232) im Zusammenhang mit den Sonn- und Feiertagsruhevorschriften.

Gesamte Außendiensttätigkeit

Im Berichtsjahr führten 204 (im Jahre vorher 206) Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im Außendienst insgesamt 191.506 (188.800) Amtshandlungen durch. Im Durchschnitt entfielen auf einen Arbeitsinspektor rund 939 (917) Amtshandlungen.

Die Arbeitsinspektoren wendeten im Jahre 1972 für die Außendiensttätigkeit 28.625 (28.595) Außendiensttage auf; davon entfielen 13.023 (13.135) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 15.602 (15.460) auf Amtshandlungen außerhalb desselben. Im Durchschnitt entfielen auf einen Arbeitsinspektor 140 (138) Außendiensttage.

Beanstandungen

Bei Amtshandlungen von Arbeitsinspektoren in den Betrieben ergaben sich im Jahre 1972 insgesamt 162.684 (im Jahre vorher 172.522) Beanstandungen,

die unfalltechnische oder arbeitshygienische Mängel betrafen. Im Berichtsjahr war sowohl die Zahl der Beanstandungen an sich, als auch die auf eine Inspektion entfallende Zahl von Beanstandungen etwas geringer als im Jahre vorher; die letztangeführte Zahl betrug in den Jahren 1972 bzw. 1971 1.46 bzw. 1.53. Auf die einzelnen Gruppen verteilen sich diese Beanstandungen wie folgt:

Krafterzeugung und Kraftübertragung 30.630 (34.110), Arbeitsmaschinen 22.149 (22.847), Fördermaschinen und -einrichtungen 8340 (8661), verschiedene Arbeitsverrichtungen 16.884 (17.016), Betriebsräume und Arbeitsstätten 61.323 (63.862) und allgemeine Mängel 23.358 (26.062) Beanstandungen. Ebenso wie in den Jahren vorher ist die Zahl der Beanstandungen in den angeführten Gruppen jeweils am größten bei den elektrischen Anlagen, den Holzbearbeitungsmaschinen, den Aufzügen, Kranen und Winden, in bezug auf erhöhte Standplätze, hinsichtlich des Brand-schutzes sowie der Merkblätter und Anschläge.

Bei der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren im Jahre 1972 ergaben sich ferner 16.383 (16.162) Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes, wobei jene im Bereich der Heimarbeit nicht mitgezählt wurden. Demnach ist für das Jahr 1972 eine mäßige Erhöhung zu verzeichnen, wie dies auch 1971 der Fall war. Im Bereich des Verwendungsschutzes ergeben sich häufig auch bei Erhebungen Beanstandungen, so daß für die Beurteilung der Entwicklung nicht die Zahl der Inspektionen, sondern die gesamte Zahl der Amtshandlungen heranzuziehen ist. Im Berichtsjahr ergab sich ebenso wie im Jahre vorher im Durchschnitt auf 11,7 Amtshandlungen eine Beanstandung.

Von den Beanstandungen im Bereich des Verwendungsschutzes erfolgten im Hinblick auf Arbeitszeitvorschriften 5533 (4892), die Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe bzw. die Ersatzruhe 879 (750), das Verbot der Nachtarbeit 506 (650) sowie in bezug auf das Bäckereiarbeitergesetz 1269 (1380) Beanstandungen. Von den Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit betrafen 190 (197) die Nachtarbeit erwachsener weiblicher und 316 (453) die Nachtarbeit jugendlicher Arbeitnehmer. 4829 (5009) Beanstandungen ergaben sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, davon allein 1968 (2072) in bezug auf Arbeitszeitvorschriften.

Schriftliche Tätigkeit

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten 337.128 (im Jahre vorher 339.228) Geschäftsstücke ein und 108.779 (109.544) Geschäftsstücke liefen aus. Demnach hat sich die Zahl der eingegangenen und der ausgelaufenen Geschäftsstücke im Berichtsjahr gegen dem Jahre vorher etwas verringert. Von der schriftlichen Tätigkeit sind besonders anzuführen 77.704 (79.455) schriftliche Berichte, Gutachten oder Äußerungen sowie in 11.132 (10.276) Fällen schrift-

liche Aufträge an Betriebsinhaber gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956; auf Grund der gleichen Bestimmung wurden 1889 (1534) Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet. Überdies wurden in 60 (58) Fällen an Verwaltungsbehörden besondere Anträge gemäß § 9 Abs. 1 des genannten Gesetzes gestellt. Ferner wurden wegen Gefahr im Verzug von den Arbeitsinspektoren 88 (44) Verfügungen nach § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 erlassen; gegen 2 (2) derartige Verfügungen wurde berufen. Auch wurden im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Vorschriften des Verwendungsschutzes 2488 (2563) Eingaben bearbeitet; sie betrafen unter anderem auch

Verlängerung der Arbeitszeit, die Bewilligung von Nacharbeit, die Kürzung der Ruhepausen oder der Mindestruhezeit oder eine Sonn- bzw. Feiertagsarbeit. 59 (27) Arbeitsordnungen wurden bei den Arbeitsinspektoraten zur Vidierung eingereicht; 47 (19) Arbeitsordnungen konnten vidiert werden. Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz wurde von den Arbeitsinspektoraten in 79 (48) Fällen Berufung eingebracht.

Die Tabellen im Teil VI enthalten eingehende Zahlenangaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate.

III. Unfälle und Berufskrankheiten

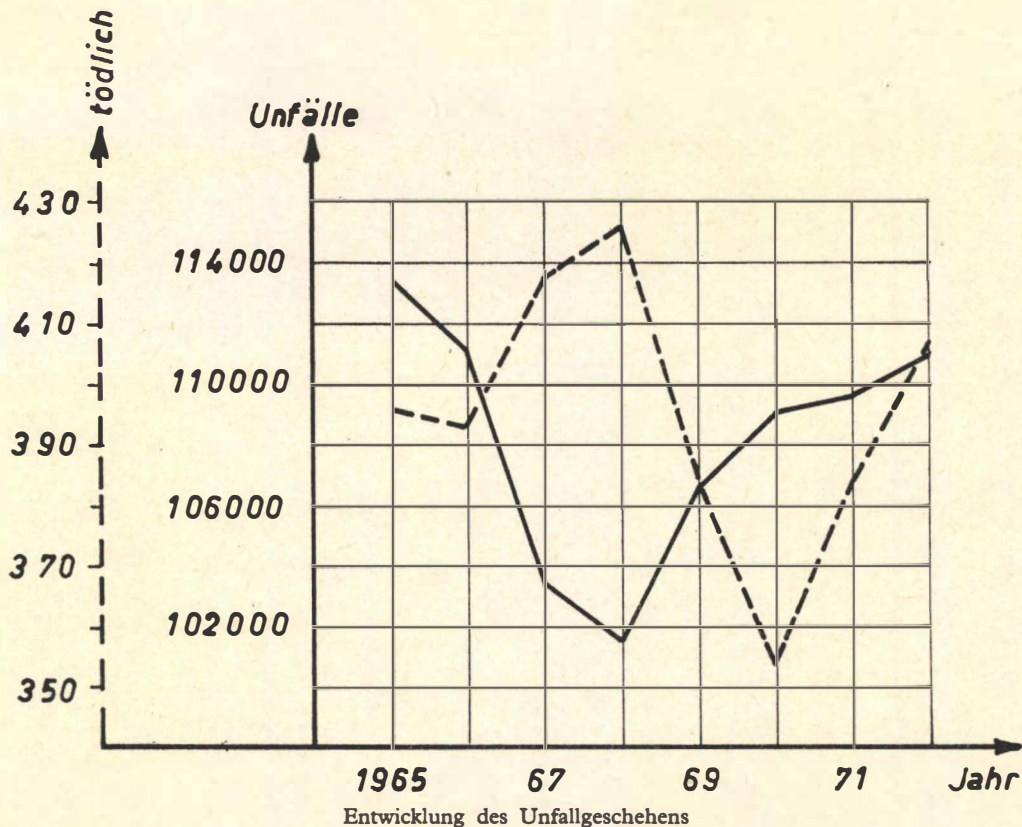
Unfälle

Allgemeines

Im Jahre 1972 erhielt die Arbeitsinspektion von 111.229 Unfällen (gegenüber 109.530 im Jahre 1971) Kenntnis, von denen bedauerlicherweise 407 (383) Unfälle tödlich verliefen. Wie die graphische Darstellung zeigt, ist bei der Gesamtzahl der Unfälle seit dem Jahre 1969 eine steigende Tendenz festzustellen. Während die Zunahme in den Jahren 1970 und 1971 jeweils geringer war als im Jahre vorher ist nun für das Jahr 1972 wieder ein stärkerer Anstieg zu verzeichnen. Betrug die Zunahme gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr in den Jahren 1970 und 1971 2,4 bzw. 0,45%, so erreichte sie im Berichtsjahr den Wert von 1,56%. Bei den tödlichen Unfällen setzte sich die im Jahre 1971 begonnene Entwicklung fort. Die Zahl der tödlichen Unfälle nahm gegenüber dem Jahre vorher um 6,3% zu; der entsprechende Wert für das Jahr 1971 war 8,5%. Die Zahl der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfälle betrug 95.655 (94.292) davon 215 (183) tödlich verlaufene Unfälle. Bei der Gesamtzahl der Unfälle dieser Art war demnach im Berichtsjahr ein Anstieg um 1,45% und bei den tödlichen Unfällen um 17,5% zu verzeichnen; für das Jahr 1971 waren die entsprechenden Zahlen 1,2 bzw. 2,2%. Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ereigneten sich 15.574 (15.238)

Unfälle, davon 192 (200) tödliche; es waren dies 14% (13,9%) der Gesamtzahl der Unfälle bzw. 47,2% (52,2%) aller tödlichen Unfälle. Demnach ergab sich bei der Gesamtzahl dieser Unfälle ein Anstieg um 2,2% und bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang um 4%; im Jahre 1971 war ein Rückgang bei der Gesamtzahl der Unfälle um 4% und eine Zunahme bei den tödlichen Unfällen um 15% zu verzeichnen.

In bezug auf die Zahl der Unfälle in den einzelnen Betriebszweigen standen auch im Berichtsjahr wieder die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe an erster und zweiter Stelle; es entfielen auf diese Betriebsklassen 39,07% (40,38%) bzw. 19,47% (18,74%) aller Unfälle. Bei den Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, waren es 40% (40,8%) bzw. 20,6% (19,7%). Von den tödlichen Unfällen entfielen hingegen 20,4% (20,4%) auf die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie 35,9% (33,9%) auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe. Soweit sich tödliche Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, sind die Prozentsätze für die beiden Betriebszweige 18,14 (22,9) bzw. 50,23 (42,0). Auf je 10.000 in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen in den genannten Betriebszweigen ergaben sich etwa 10 (11) bzw. 55 (41) tödliche Unfälle. Eine Erhöhung der Zahl der tödlichen Unfälle im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben, die in unmittelbarem



Die Aufteilung der Unfälle auf die einzelnen Ursachengruppen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen

Übersichtstabelle

Ursachen der Unfälle (Tab. 3)	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Gesamt- summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Krafterzeugung	249	0·224	—	—	—	—
Mechanische Verarbeitung	12.329	11·084	12	2·948	0·011	0·098
Sonstige Verarbeitung	4.149	3·730	18	4·423	0·016	0·434
Transportmittel	3.914	3·519	48	11·794	0·043	1·226
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	73.610	66·179	130	31·941	0·117	0·177
Sonstige bzw. unbekannte Ur- sachen	1.404	1·262	7	1·720	0·006	0·499
Nicht in unmittelbarem Zusam- menhang mit dem oder unab- hängig vom Betrieb	15.574	14·002	192	47·174	0·173	1·233
Summe ...	111.229	100·000	407	100·000	0·366	—

Zusammenhang mit dem Betrieb standen, um 100% und mehr, ergab sich bei den Unfallursachen, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen sowie Absturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen. Auf je 10.000 Unfälle in den Betriebszweigen Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie Bauwesen und Bauhilfsbetriebe entfielen, bezogen auf die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle und aller Unfälle in diesen Betriebszweigen 19·10 (17·60) bzw. 67·40 (63·40) tödliche Unfälle.

Von den 407 tödlichen Unfällen entfielen 45 auf ausländische Arbeitskräfte, das ist ein Anteil von rund 11·5%. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb betrafen 31 von 215 und in nicht unmittelbarem Zusammenhang betrafen 14 von 192 tödlichen Unfällen ausländische Arbeitskräfte; der Anteil dieser Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug 14·42 bzw. 7·29%.

Die tödlichen Unfälle betragen 0·366% (0·350%) aller Unfälle; dies bedeutet, daß im Jahr 1972 auf 10.000 Unfälle beinahe 37 tödlich verlaufene Unfälle kamen, gegenüber 32 im Jahre 1970; im Jahre 1969 waren es 36 und 42 im Jahre 1968. Bei den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen sind die entsprechenden Zahlen 0·225 bzw. rund 23 gegenüber 19 im Jahre 1970.

Von den Unfällen betrafen 92.837 (91.612), d. s. 83·47% (83·64%), über 18 Jahre alte männliche Arbeitnehmer und 5653 (5286), d. s. 5·08% (4·83%), unter 18 Jahre alte männliche Arbeitnehmer; ferner 11.870 (11.818), d. s. 10·67% (10·79%) über 18 Jahre alte weibliche Arbeitnehmer und 869 (814), d. s. 0·78%

(0·74%) unter 18 Jahre alte weibliche Arbeitnehmer. Die entsprechenden Zahlen bei den tödlichen Unfällen sind 379 (356) oder 93·12% (92·95%), 11 (16) oder 2·70% (4·18%), 15 (11) oder 3·68% (2·87%) und 2 (0) oder 0·50% (0).

Die nachstehenden Kurzberichte und die im Teil VI des Berichtes enthaltene Tabelle 3 geben nähere Auskünfte über das Unfallgeschehen und die Ursachen der Unfälle. In den Kurzberichten werden die Unfallereignisse beschrieben; dazu ist zu bemerken, daß Unfälle, bei denen durch dasselbe Ereignis mehrere Personen verletzt wurden im Abschnitt „Gruppenunfälle“ behandelt werden. Wenn ein solches Ereignis jedoch auch zum Tod eines oder mehrerer Arbeitnehmer führte, wird dieser Unfall nur bei den „Tödlichen Unfällen“ beschrieben. Unfälle, die sich zufolge besonderer Umstände ereigneten, sind im Abschnitt „Bemerkenswerte Unfälle“ behandelt.

Die in Klammern nach den Schilderungen der Unfallereignisse oder Berufskrankheiten angeführten Zahlen oder Buchstaben geben an, von welchem Arbeitsinspektorat darüber berichtet wurde. Der Buchstabe B steht für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten und ZAI für das Zentral-Arbeitsinspektorat.

Tödliche Unfälle

Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Verarbeitung von Metallen

In einer Zellulose- und Papierfabrik trat an einem Stoffauflöser, einem sogenannten Pulper, beim Be-

schicken mit Ausschlußpapier eine Verstopfung auf. Der Maschinenwärter stieg zur Störungsbehebung auf das ausgeschaltete Zuführförderband. Dabei rutschte er aus und fiel in den Pulper, dessen laufendes Rührwerk ihm tödliche Verletzungen zufügte (12).

Bei Arbeiten an einer Gewindeschneidemaschine wurde ein Arbeitnehmer beim Überprüfen des Gewindes von einem der beiden Griffstücke des Gewindeschneidekopfes am linken Ärmel erfaßt, eingezogen und in der Folge stranguliert (12).

Ein Maschinenführer und ein Maschinenhelfer waren an einer Verseilmaschine mit dem Aushängen von leeren Spulen beschäftigt. Der Helfer beugte sich, anders als bisher üblich, so zwischen die Spulenbügel, daß ihn der Maschinenführer nicht sehen konnte. Als dieser die Maschine im Kriechgang um 120° weiterdrehte, erlitt der Helfer eine tödliche Kopfverletzung (5).

Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen

Eine zwischen einer laufenden Blochbandsäge und dem Blochwagen durchschlüpfende Arbeiterin wurde vom Sägeband erfaßt und in der Körpermitte durchschnitten (9).

Verarbeitung von allen übrigen Stoffen

Ein jugendlicher Ziegeleihilfsarbeiter stieg in eine Mischtrommel, um Rückstände zu entfernen. Durch Erschütterungen kippte der schadhafte Maschinenschalter in die „Einschaltstellung“, das Rührwerk lief an und verletzte den Jugendlichen tödlich (9).

An einer Bitumenmischanlage unterließ es der Maschinist, vor der Behebung einer Störung die Steuereinrichtung auszuschalten. Als er bei seiner Arbeit mit dem Werkzeug unbeabsichtigt den Schalter für die Förderkübelautomatik berührte, fuhr der Kübel hoch und verletzte den Maschinisten tödlich (9).

Ein Arbeitnehmer wurde von einem herabfallenden Beschickungskübel einer Mischmaschine am Kopf getroffen. Er starb zwei Wochen später an den erlittenen Verletzungen (B).

Um zu vermeiden, daß das Mischgut an den Innenwänden haften bleibt, spritzte ein Arbeitnehmer Rohöl in den Beschickerkübel des Zwangsmischers einer Bitumenheißmischanlage. Er stand dabei vor den Verstreubungen der Führungsschienen für den Kübel. Als ein anderer Arbeitnehmer die Anlage einschaltete, wurde er vom Beschickerkübel an die Verstreubungen gedrückt und tödlich verletzt (10).

Ein Mechaniker hatte eine Störung an einer Hochdruckpresse behoben und kroch abschließend unter die Maschine, um sich von deren klaglosem Lauf zu überzeugen. Beim Anfahren der Presse wurde er mit dem Kopf zwischen Exzenterteil und Maschinenverkleidung eingeklemmt und tödlich verletzt (17).

Beim Rückbau des Bohrgestänges einer Gesteinsbohrmaschine für Tiefbohrlöcher wurde ein Arbeit-

nehmer dadurch tödlich verletzt, daß ihn der von der Drehbewegung des Bohrgestänges mitgenommene, 1,65 m lange Hebel eines Schraubenschlüssels zum Lösen der Bohrstangen am Kopf traf und gegen die Bohrlafette schleuderte (14).

Bei Straßenbauarbeiten überquerte ein Hilfsarbeiter knapp hinter einer Gummiradwalze deren Einsatzbereich. Der Lenker des Straßenbaufahrzeuges bemerkte dies nicht und stieß rückwärtsfahrend den Hilfsarbeiter mit der Walze nieder und verletzte ihn tödlich (15).

Ein Maschinenarbeiter betrat nach Abschluß von Einstell- und Säuberungsarbeiten neuerlich den Raum unter einer Kartonagenerzeugungsmaschine, obwohl er zuvor dem Maschinenführer erklärt hatte, daß diese Arbeiten beendet seien. Beim Anfahren der Maschine wurde er tödlich verletzt (5).

Explosionen

Während ein Sprengbefugter in einem Steinbruchbetrieb Sprengkapseln an Zeitzündschnüre anwürgte, längte ein Sprenggehilfe Zeitzündschnüre ab. Nachdem sich der Sprengbefugte für einige Minuten entfernt hatte, zerknallten aus unbekannter Ursache zehn Sprengkapseln, wodurch der Sprenggehilfe auf der Stelle getötet wurde (14).

Bei Anstreicherarbeiten in einem Schwimmbecken rauchte ein Arbeiter eine Zigarette. Er löste dadurch eine Explosion aus, die einem Arbeitnehmer das Leben kostete (B).

Nach dem Einbringen von frisch lackierten Blechen in einen mit Infrastrahlern beheizten Einbrennofen kam es zu einer Explosion, bei der ein Hilfsarbeiter tödliche Verbrennungen erlitt und zwei weitere Arbeitnehmer verletzt wurden (8).

Bei der Reparatur eines entleerten Heizöltanks kam es dadurch, daß im Kesselinneren eine Winkelschleifmaschine verwendet wurde, zu einer Explosion, die zwei Todesopfer forderte (9).

Beim Abfüllen von in Benzin gelöstem Kunstharz in ein Metallfaß kam es trotz geerdeter Anlage zufolge elektrostatischer Aufladung zu einer Explosion, durch die ein Arbeitnehmer tödlich verunglückte (11).

Infolge Versagens der Sicherheitseinrichtung einer Wärmeträgerölanlage kam es durch Zündung des Öldampf-Luftgemisches beim Einschalten der elektrischen Beleuchtung zu einer schweren Explosion, wodurch ein männlicher und ein weiblicher Arbeitnehmer Verbrennungen dritten Grades erlitten. Die Arbeiterin erlag drei Monate später im Spital ihren Verletzungen (18).

Akute Vergiftungen

Ein Bauarbeiter verunglückte tödlich in einem Schacht, in dem sich Kohlendioxid in einer Konzentration von 14 Vol% angesammelt hatte (B).

Mangelnde Raumentlüftung eines kleinen Waschraumes, in dem sich ein Flüssiggas-Durchlauferhitzer

ohne Abgasleitung befand, war die Ursache für den Tod eines Arbeitnehmers durch Kohlenmonoxid (13).

Beim Ablassen von Kondenswasser bei einem außer Betrieb stehenden Generator erlitt ein Arbeitnehmer durch ausströmendes Restgas eine Kohlenmonoxidvergiftung (12).

In einem chemischen Werk erlitt ein Arbeiter, der ungesichert und ohne Atemschutzgerät in einen entleerten, zuvor mit Stickstoff gespülten Propankesselwaggon eingestiegen war, eine schwere Gasvergiftung. Er selbst konnte wohl lebend geborgen werden, sein Bruder jedoch, der sich an der Bergung beteiligte, zog sich dabei ebenfalls eine Gasvergiftung zu, der er erlag (9).

Verbrennungen

Ein Arbeitnehmer wollte einen Riß im Einfüllstutzen des Dieselöltanks eines Lastkraftwagens hart löten. Der Tank war mit etwa 60 l Dieseltreibstoff gefüllt. Durch die Lötflamme wurde das Öldampf-Luftgemisch gezündet und verpuffte. Ein Arbeitnehmer erlitt tödliche, ein danebenstehender schwere Verbrennungen (10).

Beim Auffüllen eines Öltanks entzündete sich das Heizöl wodurch Haare und Kleidung eines Arbeiters in Brand gesetzt wurden. Obwohl der Kleiderbrand sofort gelöscht werden konnte, waren die von ihm verursachten Brandverletzungen so schwer, daß ihnen der Verunglückte im Krankenhaus erlag (12).

Beim Auswechseln durch Korrosion geschwächter Strahlringe, die einen 300 m³ fassenden hölzernen Neutralisationsbottich umschlossen, brachen einige. Das Faß barst und die ausströmende heiße Sulfitlauge verbrühte drei Arbeitnehmer tödlich (11).

Ein Kraftfahrzeugmechaniker zündete sich bei seiner Arbeit in einer Montagegrube eine Zigarette an. Damit löste er eine Explosion aus, die ihm das Leben kostete (13).

Ein Arbeitnehmer reinigte Radiatoren und verschüttete dabei einen Teil der hierzu verwendeten Nitroverdünnung. Durch Unachtsamkeit gerieten die Verdünnung und die Kleider des Arbeitnehmers in Brand. Dieser erlag im Krankenhaus den erlittenen Verbrennungen (17).

Transportmittel

Aufzüge

Die an der Außenwand eines Rohbaues behelfsmäßig befestigten Führungsschienen eines Bauaufzuges lösten sich während einer Fahrt der Ladeplattform aus ihrer Befestigung und verletzten beim Herabfallen einen Arbeiter tödlich (14).

Krane

Während des Transportes von Paletten mit einem Baukran brach die Hubtrommelwelle. Die Paletten stürzten ab und trafen einen Arbeitnehmer tödlich (B).

Bei der Montage eines Kranauslegers stürzte dieser auf einen Arbeiter und verletzte ihn tödlich (B).

Ein überlasteter Turmdrehkran stürzte um, wodurch ein Arbeitnehmer getötet und drei weitere schwer verletzt wurden (9).

Beim Transport eines betongefüllten Fördergefäßes mit einem Turmdrehkran brach der Ausleger und stürzte auf den Polier, der tödlich getroffen wurde (13).

Im Blechadjustagebetrieb eines Walzwerkes glitten beim Anheben von zwei übereinanderliegenden Blechpaketen einige Blechtafeln ab, wodurch ein danebenstehender Arbeiter tödlich verletzt wurde (9).

In einem Grobblechwalzwerk wurden zum Transport von Blechtafeln mit einem Kran auf der einen Seite des Stapels die beiden Krallen des Krangehänges unter das oberste Paket, auf der anderen Seite unter das darunterliegende geschoben. Beim Anheben rutschten die Platten des unteren Stapels ab und erdrückten einen danebenstehenden Arbeiter. Im selben Werk fiel ein schlecht eingehängtes, fünf Tonnen schweres Balkengehänge aus 10 m Höhe vom Kranhaken und verletzte einen Arbeiter tödlich. Ein weiterer Arbeiter dieses Werkes stürzte bei einer Montagearbeit im Bereich der Kranbahn 12 m tief auf den Hüttenflur ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen (9).

In der Gießhalle eines Siemens-Martin-Stahlwerkes wurde ein Arbeiter auf der Plattform eines Waggons vom Pfannenbügel einer Roheisenpfanne an das Plattformgeländer gedrückt und dabei tödlich verletzt (9).

Beim Abbau eines Turmdrehkranes auf einer Baustelle wurde ein Kranmonteur beim Lösen des letzten Auslegerhaltebolzens durch das Hochschnellen des Auslegers vom Kran geschleudert. Drei Tage später erlag er im Krankenhaus seinen schweren Verletzungen (18).

Am Hubwerk eines Hallenkranes waren Schweißnähte, mit denen das Lager des Antriebsritzels befestigt war, aufgerissen. Das in seiner Lage nicht mehr genügend gehaltene Ritzel wich vom Gegenzahnrad zurück und kam außer Eingriff. Die am Kran hängende Last wurde dadurch freigegeben, stürzte ab und verletzte einen unter ihr stehenden Arbeiter tödlich (13).

Während des Betriebes eines Foco-Kranes brach die Halterung, mit der der Arbeitssitz für den Kranführer befestigt war. Dieser stürzte etwa 3-50 m ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen (18).

Bagger

Beim Ausheben eines Bachbettes unterhalb einer Brücke wurde ein Raupenfahrer zwischen dem Brückentragwerk und seinem Fahrzeug eingeklemmt und tödlich verletzt (B).

Ein Bauarbeiter wurde vom rückwärtigen Teil des Ballastkastens eines Baggers gegen eine Böschung gedrückt. Er war sofort tot (B).

Während Aushubarbeiten verließ ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz und geriet in den Schwenkbereich eines Baggers. Der Baggerlöffel verletzte ihn so schwer, daß er im Krankenhaus seinen Verletzungen erlag (B).

Auf einer Brückenbaustelle stürzte ein Mobilbagger beim Schwenken des gefüllten Greifers über eine 17 m hohe Felswand ab, wobei der Gerätefahrer aus dem Führerhaus fiel und vom nachfolgenden Drehgestell erschlagen wurde (13).

Winden und sonstige Hebezeuge

Ein Reparaturschlosser eines Stahlwerkes hatte es unterlassen, vor dem Umrüsten einer vollautomatischen Blochhebevorrichtung der Rohpresse den elektrischen Hauptschalter auszuschalten. Während der Arbeit berührte er unabsichtlich den Kontaktschalter der Aufstellvorrichtung und wurde durch den aufkippenden Teil derselben tödlich verletzt (7).

Ein Arbeitnehmer war im Begriff, an einem Dachbinder eine elektrische Leitung zu verlegen. Hiebei benützte er eine Einmasthebebühne, deren Plattform gegen den Mast durch vier zylindrische Isolierkörper aus Kunstharz elektrisch isoliert war. Beim Hochfahren der Hebebühne stieß das Geländer der Plattform an eine aus dem Dachbinder ragende Schraube, wodurch die Isolierkörper brachen, und die Plattform mit dem Arbeitnehmer abstürzte. Dieser erlitt beim Aufprall tödliche Kopfverletzungen (10).

Bahnen

Ein Ziegeleiarbeiter zog einen etwa 2,70 m hohen Absetzwagen auf eine Schiebebühne. Da die Enden des Anschlußgleises und des Abstellgleises auf der Bühne nicht fluchteten, kippte der Absetzwagen und erdrückte den Arbeiter (11).

Ein Ziegelabsetzwagen kippte auf einer Drehscheibe um. Ein auf dem Absetzwagen mitfahrender Arbeiter wurde dabei getötet (13).

Der Beifahrer eines aus der Diesellok und sechs Kippwagen bestehenden Bauzuges geriet bei der Tunneleinfahrt aus nicht bekannten Gründen unter den Zug. Er wurde mitgeschleift und hiedurch getötet (10).

Bei der Behebung einer Verklemmung von Lastaufnahmeeinrichtung und Trageil, die an einer für den Transport von Holz bestimmten Seilbahn aufgetreten war, stürzte ein Arbeitnehmer 30 m ab. Er wurde dabei tödlich verletzt (15).

Fahrzeuge

Bei Erdbewegungs- und Verladearbeiten stürzten vier Arbeitnehmer beim Vorwärtsfahren und drei Arbeitnehmer beim Rückwärtsfahren mit Schaufelladegeräten bzw. Schubraupengeräten über Böschungen und erlitten tödliche Verletzungen (8, 10, 11, 18, B).

Bei Erdbewegungs- und Verladearbeiten wurden drei Arbeitnehmer von Schaufelladegeräten überfahren und tödlich verletzt (13, 17, B).

Auf einer Straßenbaustelle wurde ein Bauarbeiter von einem vorbeifahrenden Lastkraftwagen, der die Absperrung durchbrochen hatte, tödlich überfahren (9).

Die schwenkende Ladeschaufel eines Raupenladers drückte einen Arbeitnehmer an ein Brückenwiderlager und verletzte ihn tödlich (10).

Bei der Rückwärtsfahrt eines die Fahrspur wechselnden Planiergerätes wurde ein schaufelnder Arbeiter von den Triebrädern des Gerätes überfahren und tödlich verletzt (13).

In einem Hüttenwerk wurde ein Verladearbeiter von einem rückwärtsfahrenden Lastkraftwagen niedergestoßen und getötet (9).

Ein Dienstnehmer, der auf einer Werksstraße ging, wurde von einem Hubstapler niedergestoßen und erlitt dabei tödliche Verletzungen (10).

Im Betriebsgelände einer Brauerei wurde ein Arbeiter von einem Traktor niedergestoßen und tödlich verletzt (9).

Der Mitfahrer eines Lastkraftwagens wurde beim Einweisen des Fahrzeuges tödlich verletzt (4).

Ein Lastkraftwagen wurde beim Überqueren des auf der Baustelle liegenden Bahnüberganges von einem Triebwagenzug erfaßt, wodurch der Wagenlenker getötet wurde (16).

Ein Hilfsarbeiter führte mit einem Radlader Ziegelsplitt auf eine Halde. Beim Rückwärtsfahren kam er von der Fahrbahn ab, kippte mit dem Fahrzeug um und wurde hiebei tödlich verletzt (15).

Beim Einbringen von Schüttmaterial mittels Raupenlader in eine unter Niveau liegende Garage fuhr der Fahrer zu weit über das Kellermauerwerk hinaus. Das Gerät kippte, der Fahrer wurde zwischen Raupenlader und Betonsturz des Garagentores eingeklemmt und tödlich verletzt (13).

Ein Arbeitnehmer verunglückte tödlich bei der Fahrt mit einem Hubstapler (6).

Ein Transportarbeiter legte irrtümlich den Vorwärtsgang des Elektrokarens statt des Rückwärtsganges ein und fuhr dadurch auf einen abgestellten Lastkraftwagen auf. Er wurde hiebei tödlich verletzt (9).

Ein Arbeiter sprang auf einen fahrenden Motorkipper und geriet dabei an die federnde Hinterachse. Er erlitt erhebliche Fußverletzungen und erlag eine Woche später vermutlich einer Embolie (7).

Die von einem fahrenden Gabelstapler abrutschende Holzladung verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (5).

Ein Walzenführer schlief bei seiner nächtlichen Arbeit auf einem neu angelegten Autobahndamm ein und stürzte mit der sich einmal überschlagenden 24 t schweren Straßenwalze über die Böschung. Er trug tödliche Verletzungen davon (13).

Verschiedene Arbeitsverrichtungen

Elektrischer Strom

Ein unterwiesener Arbeitnehmer griff nach Abschluß von Messungen in einer Umspannstation ein unter Spannung stehendes Kabel an und verunglückte dadurch

tödlich. Er war über den Schaltzustand der Anlage unterrichtet worden (11).

Bei Montagearbeiten an einem Dachständer berührte ein Monteur eine spannungsführende Leitung, verlor durch den Schock das Gleichgewicht und stürzte aus 12 m Höhe tödlich ab (13).

Beim Abladen von Fertigteilen auf einer Baustelle berührte der Ausleger des hierzu verwendeten Auto-kranes eine 20 kV-Leitung, wodurch ein Arbeitnehmer, der das Ladegut hielt, einen tödlichen Stromstoß erlitt (B).

Beim Verführen von Humus berührte der Kipper eines Dumpers ein in 6·50 m Höhe vorbeiführendes Seil einer 20 kV-Freileitung, wodurch das Gerät zu brennen begann. Der Fahrer versuchte den Dumper zu bergen, geriet in den Stromkreis und wurde getötet (13).

Ein Arbeitnehmer geriet beim Verlegen von Leitungen in den Stromkreis. Nachdem er daraus befreit worden war, stürzte er vom Dach auf den Gehsteig und erlitt dabei tödliche Verletzungen (6).

Ein Spengler geriet beim Transport einer ausgezogenen Aluminiumschiebeleiter an eine Hochspannungsleitung und wurde getötet. Die Durchgangshöhe unter der Leitung betrug 5·90 m (B).

Beim Streichen der Hängerinnen eines Transformatorhauses geriet ein Spenglergeselle an die 20 kV-Leitung und war sofort tot. Er hatte die bevorstehende Arbeit der für das Abschalten der Leitung zuständigen Stelle nicht mitgeteilt (B).

Ein Hilfsarbeiter kehrte nach beendeter Arbeit trotz Verbotes in eine Trafostation zurück, um liegengelassenes Werkzeug wegzuräumen. Hierbei geriet er in den Stromkreis, da die Anlage mittlerweile vorübergehend unter Spannung gesetzt worden war. Er starb auf dem Weg ins Krankenhaus (8).

Bei der Reinigung einer unter Spannung stehenden 20 kV-Schaltanlage geriet ein Elektriker in den Stromkreis und wurde getötet (8).

Ein Betriebselektriker verunglückte tödlich bei der Arbeit an einem unter Spannung stehenden Leistungsschalter einer 20 kV-Anlage, ein zweiter erlitt schwere Verbrennungen (13).

Zum Einspannen einer Stoffbahn stieg ein Arbeitnehmer auf den Schaltkasten einer Färbeanlage. Dieser wurde durch Bruch eines Teiles spannungsführend, sodaß der Arbeitnehmer in den Stromkreis geriet. Er stürzte zu Boden und starb kurz darauf an den Folgen des Unfalles (4).

In einem chemischen Werk geriet ein Elektromonteur bei Reinigungsarbeiten in einer freigeschalteten Meßzelle an die unter Spannung stehenden Anschlüsse des Trennschalters der 6 kV-Sammelschiene und erlitt hierbei einen tödlichen Stromschlag (9).

Als der Ausleger eines hydraulischen Ladekrans eines Lastkraftwagens bei Holzladearbeiten im Gelände

eines Sägewerkes eine in 5·85 m Höhe gespannte 55 kV-Hochspannungsleitung berührte, kam der Fahrer des Lastkraftwagens in den Stromkreis und wurde getötet (14).

Heben, Tragen, Be- und Entladen

Beim Aufstellen eines hölzernen A-Mastes mittels einer auf einem Traktor montierten Holzschleifwinde ohne Bremse oder Gesperre fiel der Mast um, als er bei einer Neigung von 45° nicht mehr gehalten werden konnte und traf einen Hilfsmonteur tödlich (8).

Beim Aufladen von Langholz mit Hilfe eines Auto-kranes rollte ein unzureichend gesicherter Stamm zurück, traf einen der beiden Verladearbeiter an der Brust und fügte ihm tödliche Verletzungen zu (9).

Vier Arbeiter schoben auf einem kleinen Transportwagen eine Kiste Fensterglas im Gewicht von 1·1 t über eine behelfsmäßige Rampe, die aus zwei in der Mitte unterstützten Kanthölzern bestand. Bei dieser Arbeit brach ein Kantholz, die Kiste kippte und erdrückte einen an der Seite schiebenden Arbeiter (15).

Beim Aufladen von Langholz brach durch den Anprall eines Stammes eine Runge, der Stamm fiel herab und riß einen auf dem Fahrzeug stehenden Arbeiter mit; dieser erlitt dabei tödliche Verletzungen (9).

Rutschen und Abstürzen von Erdmassen und Gestein

Beim Abbau von Schotter aus einer 10 m hohen Wand mit einem Radlader verschüttete nachstürzendes Material den Fahrer. Er konnte nur mehr tot geborgen werden (8).

In einem Steinbruch stürzten während der Vorbereitungsarbeiten für eine Sprengung plötzlich mehrere Felsbrocken aus der Wand. Der Sprengbefugte erlitt tödliche, ein neben ihm stehender jugendlicher Arbeiter schwere Verletzungen (9).

Bei der Arbeit in einem nicht verbauten Stollen wurde ein Arbeiter durch hereinbrechendes Gestein verschüttet und tödlich verletzt (11).

Eine Wand einer vier Meter tiefen Kanalkünette stürzte infolge mangelhafter Pölung ein, wodurch zwei Arbeitnehmer verschüttet wurden. Einer konnte lebend, wenn auch schwer verletzt geborgen werden, für den anderen kam jede Hilfe zu spät (B).

Beim Pölzen einer Künette löste sich eine Künettenwand und verschüttete zwei Arbeitnehmer. Einer wurde schwer verletzt der andere erstickte unter den Erdmassen (B).

In einer 5·30 m tiefen, ungepölgten Künette stürzten zweimal knapp nacheinander, Teile der Wand ein. Jeder der beiden Wandeinbrüche kostete je einem Arbeiter — einem Brüderpaar — das Leben. Der Bauunternehmer, der nach dem ersten Wandeinsturz zur Bergung des Verschütteten mit eingestiegen war, wurde beim zweiten Einsturz ebenfalls getötet (9).

Bei der Herstellung eines Hauskanalanschlusses wurde ein Arbeiter in einer ungepöhlten 3·10 m tiefen Künette durch einen Wandeinbruch verschüttet; er konnte nur noch tot geborgen werden (9).

Beim Anbohren eines etwa 1 m³ großen Felsblockes, der beim Straßenbau gesprengt werden sollte, rutschte der Block aus etwa 4 m Höhe ab und verletzte einen Arbeiter tödlich (13).

Beim Vortrieb der Getriebezimmerung einer 4 m tiefen und 1·20 m breiten Künette brach Erdmaterial in den ungesicherten Teil der Künette ein, wodurch ein Arbeiter getötet, ein weiterer schwer und ein dritter leicht verletzt wurde (13).

Bei Pöhlungsarbeiten in einer 2·40 m tiefen Künette wurde ein damit beschäftigter Arbeiter von einstürzendem Erdreich verschüttet und tödlich verletzt. Auf die gleiche Art verunglückte in einer 3·60 m tiefen Künette ein Maurer (16).

In einer 1·70 m tiefen, nicht genügend gepöhlten Künette erlitt ein Arbeitnehmer durch einstürzendes Erdreich schwere innere Verletzungen, denen er im Krankenhaus erlag (16).

Ein Arbeiter säuberte vor dem Einbau der Pöhlung die Sohle einer 3·20 m tiefen Künette. Hierbei brach die ungesicherte Wand ein und verschüttete ihn. Als er geborgen wurde, war er bereits tot (9).

Einsturz von geschichtetem oder gestapeltem Material

Auf dem Fertigwarenlagerplatz eines Betonwerkes waren auf beiden Seiten einer auf einem Transportbock stehenden, 5·8 t schweren Kellerwandplatte kleinere Betonplatten angelehnt. Beim Abtransport der kleinen Platten stürzte die Kellerwandplatte um und erschlug einen Transportarbeiter (9).

Ein Kind, das entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in einem Sägewerk zu Arbeiten herangezogen wurde, entfernte ein Stapelholz von einem nicht fachgemäß errichteten Bretterstapel. Der Stapel stürzte um und verletzte das Kind tödlich (13).

Fällen und Bringen von Holz

Beim Schlägern wurde ein Arbeitnehmer von einem abgleitenden Wipfel talwärts geschleudert. Er prallte an einen Baumstamm, erlitt einen Schädelbruch und starb sieben Wochen später (7).

Bei der Holzbringung im Walde verunglückte ein Arbeiter tödlich, als er auf einem schon teilweise mit Blochen beladenen Lastkraftwagen stehend ein Bloch nachzog, wobei seine Sapine ausriß und er rücklings von der Ladung stürzte (13).

Herabfallen und Umfallen von Gegenständen

Ein Arbeiter wurde beim Umschneiden alter Leitungsmaste von einem fallenden Mast erschlagen (11).

Eine 2·60 m hohe, 3·04 m breite und 12 cm dicke Fertigteilplatte wurde beim Aufstellen routinemäßig

auf der Gebäudeinnenseite mit einem Patentstecker gesichert, der im Boden und an der Platte mit Metalldübeln und Schrauben verankert war. Beim Einrichten der Platte mit Hebelstangen, sogenannten Beißern, gab der im Boden verankerte Dübel, wie sich später zeigte wegen eines Materialfehlers, nach und die Fertigteilplatte stürzte nach außen um. Ein Arbeiter wurde von ihr erschlagen, ein zweiter schwer verletzt (5).

Eine 1·20 m hohe, 2·30 m breite und 16 cm dicke Fertigteilplatte war mit zwei je 90 cm langen und 5 cm starken quadratischen Sprossen gegen die Wand der Baugrube abgestützt. Ein Arbeitnehmer kroch unter diesen Sprossen durch und lockerte sie dabei. Die Platte kippte gegen die Wand und verletzte den Arbeiter tödlich (5).

Ein Arbeitnehmer wurde von einem abstürzenden Betonkübel tödlich getroffen (B).

Beim Abbruch eines Wohnhauses löste sich infolge der Erschütterungen durch einen Radlader lockeres Mauerwerk von einem stehengebliebenen viergeschossigen Bauteil und traf den Fahrer in der Kabine tödlich (B).

Ein Bauarbeiter wurde von einer am Ausleger eines Baggers hängenden Pölschalung gestreift und in eine Künette gestoßen. Er konnte nur mehr tot geborgen werden (B).

Beim Anheben des Armes eines Löffelbaggers übersah der Baggerführer, daß er unter einem Betonfertigteilträger stand. Der Baggerarm hob den Träger aus seiner Verankerung, dieser fiel auf das Führerhaus und fügte dem Baggerführer tödliche Verletzungen zu (9).

Ein Arbeiter stolperte über ein Rohr, mit dem eine Schalttafel abgespreizt war. Das Rohr rutschte weg, die Schalttafel fiel um und erdrückte den Arbeiter (10).

Beim Bau eines Appartementhauses stürzte ein nichtbefestigtes Wandelement auf einen Arbeiter herab und verletzte ihn tödlich (12).

Eine 100 kg schwere Wasserleitungsrinne wurde beim Transport mit einer Seilbahn aus dem Gehänge gerissen. Sie fiel auf eine Bauhütte und erschlug einen Maurer, der sich in der Hütte aufhielt (13).

Beim Abtragen der Außenwände eines ebenerdigen Gaststättengebäudes mittels eines Hydraulikbaggers stürzte unversehens eine Außenwand in das Gebäudeinnere. Ein Arbeiter wurde vom stürzenden Mauerwerk tödlich verletzt (14).

Ein Raupenbagger wurde auf einen Lastkraftwagen verladen, kippte dabei um und verletzte einen Arbeitnehmer tödlich (15).

Ein Arbeiter stieß auf einer Baustelle gegen eine vom Rechengestell nur ungenügend gehaltene Betonfertigteilwand. Die Wand stürzte um und riß andere Fertigteilwände mit. Ein anderer Arbeitnehmer, der zwischen zwei Wänden stand, wurde erdrückt (15).

Ein am Lasthaken eines Turmdrehkranes hängender leerer Betonkübel stieß bei seiner Bewegung Kanthölzer, die über einen Balkon hinausragten, in die

Tiefe. Ein Bauhilfsarbeiter wurde von einem der herabfallenden Stücke erschlagen. Der Unfall ereignete sich im Morgengrauen, sodaß sein Eintritt durch die schlechten Sichtverhältnisse begünstigt war (15).

Ein Arbeitnehmer wurde von einem 500 kg schweren Heizregister, das infolge unsachgemäßer Lagerung vom dritten Obergeschoß stürzte, erschlagen (18).

Beim Versuch, einer umfallenden Kokille auszuweichen, stürzte ein Stahlwerksarbeiter über eine hinter ihm liegende Kokille. Er wurde von der umfallenden Kokille getroffen und erlitt Brandverletzungen sowie einen Unterarmbruch. Er starb wegen Kreislaufversagens während der Behandlung im Krankenhaus (7).

Ein Arbeiter hielt für die Durchfahrt eines vorerst noch wendenden Hubstaplers einen Torflügel offen, als ein etwa 600 kg schwerer Maschinenteil vom Stapler rutschte und den Arbeitnehmer tödlich verletzte (11).

Ein Tischler hatte einen Teil eines an die Wand gelehnten Paketes Spanplatten aufgerichtet und mit einem Holzstab an der gegenüberliegenden Wand abgestützt. Sodann zog er die von ihm gewünschte Platte aus dem Paket und wollte abschließend die aufgerichteten Platten wieder zurück an die Wand lehnen. Ehe ihm dies aber gelang, fiel der stützende Holzstab zu Boden, die Platten kippten gegen die Wand und erdrückten den Tischler (14).

Ein Lastkraftwagenfahrer starb an den Folgen einer Fußverletzung, die ihm ein vom Fahrzeug fallender voller Karton zugefügt hatte (9).

Einsturz von Gerüsten und anderen Standplätzen

Zwei Arbeitnehmer stürzten mit einem nicht ausreichend verankerten Hängekonsolgerüst 10 m tief ab, wobei einer getötet und der andere lebensgefährlich verletzt wurde (B).

Die Deckenschalung eines Liftschachtes brach beim Aufbringen von Beton durch. Der den Beton verteilende Arbeitnehmer stürzte in den Liftschacht und zog sich tödliche Verletzungen zu (10).

Ein Bauarbeiter stürzte bei Abbrucharbeiten durch den Zusammenbruch eines Bockgerüstes aus 2·15 m Höhe, wobei er tödliche Verletzungen erlitt (11).

An einem Hängegerüst brach ein Haken, wodurch das Gerüst mit zwei Zimmerleuten 30 m abstürzte. Hierbei wurde ein Arbeiter tödlich, der zweite schwer verletzt (11).

Ein noch unfertiges, 30 m langes Teilstück einer Autobahn-Hangbrücke brach während noch betoniert wurde ein. Ein Arbeitnehmer stürzte 20 m ab und verletzte sich dabei tödlich. Weitere fünf Arbeiter kamen mit leichten Verletzungen davon (13).

Bei einem 26 m langen Lehrgerüst verschoben sich im Laufe der mehrere Tage dauernden Ausschaltungsarbeiten zufolge der dabei auf das Gerüst einwirkenden Kräfte einige Träger so weit, daß sie vom Auflagerjoch

abglitten. Ein Teil des Gerüstes stürzte mit drei Arbeitern ab, von denen einer tödlich und zwei schwer verletzt wurden (15).

Ein Tischler stürzte tödlich aus 6 m Höhe von dem kippenden Belag eines Gerüstes. Eine Brustwehr — die an der Absturzstelle jedoch fehlte — hätte sein Leben vielleicht gerettet (15).

Bei der Montage eines Kranes für den Neubau eines Kaltwalzwerkes stürzten zwei Monteure mit einem Hängegerüst 11 m tief ab, wobei einer ums Leben kam, der andere schwer verletzt wurde (9).

Zwei Arbeiter stürzten mit einem Hängegerüst aus 8 m Höhe auf den Hüttenflur ab. Dabei wurde einer tödlich, der andere schwer verletzt (9).

Ein Elektromonteur bestieg einen Freileitungs-Holz-mast. Hierbei stürzte der vermorschte und nicht gestützte Mast mit dem Arbeiter um. Der Monteur wurde tödlich verletzt (18).

Beim Verputzen der Außenwand eines Wohnhauses stürzte ein Hilfsarbeiter 5 m ab und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu. Er hatte die Tragfähigkeit des nur 3 cm starken Gerüstbelages überschätzt (18).

Sturz von erhöhten Standplätzen

Ein Arbeitnehmer stolperte beim Verlassen eines Güterwaggons, stürzte auf die Straße und verletzte sich dabei tödlich (10).

Ein Arbeitnehmer stürzte über die obere Kante der Wand eines Steinbruches tödlich ab (6).

Ein Maurer stand beim Abmontieren eines Bockaufzuges ungesichert an der Mauerkante. Beim Hochheben der Laufschiene verlor er das Gleichgewicht, stürzte aus einer Höhe von 6·50 m ab und erlitt tödliche Kopfverletzungen (5).

Nach Beendigung der Schalungsarbeiten stürzte ein Maurer aus 3 m Höhe von einer Leiter und erlitt tödliche Kopfverletzungen (5).

Beim Abbau eines Stahlrohrgerüstes stürzte ein Arbeiter 4·50 m tief ab. Er schlug auf dem Betonboden auf und erlag im Krankenhaus seinen Verletzungen (6).

Beim Verlegen von Dachpappe stürzte ein Arbeitnehmer aus 7 m Höhe vom Dach. Er erlag im Unfallkrankenhaus seinen Verletzungen (6).

Beim Abräumen eines Schutzgerüstbelages stürzte ein Bauarbeiter 9 m ab und erlag eine Woche später der dabei erlittenen Kopfverletzung (B).

Ein Arbeitnehmer rutschte beim Herabsteigen von einem Leiterkonsolgerüst ab und fiel aus 8 m Höhe auf das Hopfplaster. Er starb auf dem Weg ins Krankenhaus (B).

Beim Abbau eines Fassadengerüstes stürzte der Partieführer beim Weiterreichen eines Pfostens tödlich ab (B).

Ein Dachdecker stürzte bei seiner Arbeit aus 20 m Höhe tödlich ab (B).

Ein Arbeitnehmer stürzte in einem Stiegenhaus von einem vorschriftswidrigen Behelfsgerüst 14 m ab; er verstarb beim Transport in das Krankenhaus (B).

In 7 m Höhe auf einem Stahlrohrgerüst arbeitend, stürzte ein Bauarbeiter unter der zu hoch angebrachten Brustwehr hindurch auf den Bauplatz und erlitt tödliche Verletzungen (B).

Beim Demontieren von Scobalitplatten brach ein Arbeitnehmer durch die Dachhaut und stürzte 5 m tief tödlich ab (B).

Ein Arbeitnehmer half beim Absetzen der von einem Turmdrehkran auf die Decke eines Rohbaues geförderten Last. Dabei blieb er mit seinem Arbeitshandschuh an der Transportgabel hängen, wurde zunächst mit dieser hochgezogen und stürzte dann aus 8 m Höhe tödlich ab (B).

Ein Bauarbeiter stürzte beim Verputzen einer Wand durch eine nicht gesicherte Bodenöffnung ins Untergeschoß und verletzte sich dabei tödlich (B).

Ein Arbeitnehmer wurde in einem Brunnenschacht hochgezogen, dabei riß das Seil, wodurch der Arbeiter abstürzte und ums Leben kam (B).

Von einer Wandschalung fiel ein Arbeiter rücklings 1-80 m tief herunter und verletzte sich tödlich (8).

Beim Herstellen von Ytong-Mauerwerk stürzte ein Vorarbeiter von einem Bockgerüst 5 m ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen (8).

Auf einer Kraftwerksbaustelle stürzte ein Arbeiter beim Betonieren 16 m tief ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen. Auf derselben Baustelle stürzten beim Setzen von Spundwanddielen einige der 5-50 m langen Dielen aus ungeklärter Ursache um und rissen dabei eine Leiter mit, auf der ein Arbeiter stand; dieser erlitt tödliche Verletzungen (9).

In einer Industriehalle stürzte ein Anstreicher, der in 20 m Höhe ohne die angeordnete Seilsicherung arbeitete, auf den Hallenboden ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen (9).

Beim Eindecken einer Halle mit Profilblechplatten geriet ein Arbeiter beim Auflegen eines Dichtungsbandes rückwärtsgehend über den Plattenrand und stürzte 22 m tief ab (9).

Ein Dachdecker stürzte beim Eindecken einer Industriehalle aus 20 m Höhe tödlich ab (9).

Beim Bau einer Industriehalle stürzte ein Arbeiter beim Verlegen von Riffelblechplatten aus 30 m Höhe tödlich ab. Er hätte vermutlich sein Leben erhalten können, hätte er sich, wie angeordnet worden war, angeseilt (9).

Auf einer im Bau befindlichen Brücke blieb zwischen Schutzgerüst und dem im freien Vorbau errichteten Tragwerk konstruktionsbedingt ein freier Streifen von 50 cm Breite. Beim Abdecken eines Schweißzeltes stürzte ein Arbeiter zunächst auf das 3 m tiefer liegende Schutzgerüst, kollerte auf diesem zum Tragwerk und

fiel durch den offenen Spalt zwischen Tragwerk und Schutzgerüst in die Donau. Er konnte nicht geborgen werden (9).

Beim Sprung auf ein nicht abgesichertes Ausschußgerüst hielt sich ein Arbeitnehmer an einer Holzstütze fest, die jedoch nachgab. Dadurch stürzte er ab und erlitt tödliche Verletzungen (10).

Ein Arbeitnehmer stellte eine Schiebetruhe auf dem im dritten Stockwerk befindlichen Podest eines Bauaufzuges ab. Aus ungeklärten Gründen fiel er in die Schiebetruhe und stürzte mit ihr ab. Hierbei zog er sich tödliche Verletzungen zu (10).

Ein Arbeiter erlitt bei einem Sturz von einem 2-20 m hohen Gerüst tödliche Verletzungen (11).

Bei einer Tätigkeit am Endscharter eines Bauaufzuges stürzte ein Arbeitnehmer in den Aufzugschacht und zog sich tödliche Verletzungen zu (12).

Bei der Reparatur eines Daches trat ein Arbeitnehmer auf eine auszuwechselnde, nicht mehr befestigte Wellblechplatte und rutschte mit ihr in die Tiefe. Er erlag an der Unfallstelle den beim Absturz erlittenen Verletzungen (12).

Ein Arbeitnehmer stürzte bei der Übernahme von Eternitplatten, die mit einem Fensterbockkran aufgezogen worden waren, von einem Balkon im neunten Stockwerk eines Hochhauses. Er war auf der Stelle tot (12).

Beim Zerschneiden entwurzelter Nadelbäume stürzte ein auf einer schmalen Felskanzel stehender Arbeiter infolge einer plötzlichen Bewegung der entlasteten Wurzel 4 m tief ab und erlitt dabei tödliche Kopfverletzungen (13).

Ein Polier verließ in unwegsamem Gelände den gesicherten Steig zu einer Straßenbaustelle und stürzte über eine 30 m hohe Felswand tödlich ab (13).

Ein Anstreicher arbeitete in 44 m Höhe auf einem gegen Absturz von Personen nur ungenügend gesicherten Podest, ohne einen Sicherheitsgürtel zu benutzen. Er stürzte ab und verletzte sich tödlich (13).

Beim Abmontieren von Zentralheizungsrohren glitt ein Arbeitnehmer von der Leitersprosse. Er stürzte etwa 3-50 m ab und kam dabei ums Leben (14).

Ein Arbeiter, der beim Streichen eines Mastes einer Hochspannungsfreileitung nicht angeseilt war, stürzte bei dieser Arbeit aus einer Höhe von 10 m tödlich ab (14).

Bei Vermessungsarbeiten stürzte ein mit der Aufstellung eines zweigeschossigen Stahlbetonfertigteilegebäudes betrauter Polier aus unbekannter Ursache von der Obergeschoßdecke auf das Terrain ab und erlitt tödliche Verletzungen (14).

Ein Zimmermann, der auf dem 22° geneigten Dach eines Wohnhauses ohne Absturzsicherung einen neuen Windladen befestigte, verlor dabei das Gleichgewicht, stürzte 4 m tief ab und erlitt tödliche Kopfverletzungen (14).

Ein Arbeiter der mit drei weiteren Arbeitern das Schutzgerüst im fünften Obergeschoß eines Fabriksrohbaues abbauen wollte, entfernte infolge eines Mißverständnisses die Abstützsteher eines Ausschußriegels. Dadurch stürzte ein auf dem Schutzgerüst stehender Vorarbeiter tödlich ab (14).

Beim Verlegen einer Fertigteildecke brach ein Träger, der daraufstehende Bauarbeiter stürzte ins untere Geschoß und fand den Tod (15).

Beim Verlegen einer Zündleitung überstieg ein Mineur die 4 m vor einem 370 m langen und 48° geneigten Schacht angebrachte Abschränkung, wagte sich dann trotz warnender Zurufe des Drittführers bis zum absturzgefährlichen Rand vor, über den er plötzlich in den Schrägschacht fiel. Er kollerte bis an dessen unteres Ende, wo er tot liegen blieb (15).

Beim Überprüfen der Verschalung fiel ein Arbeiter von der 3-80 m hohen und 0-50 m breiten Begrenzungsmauer eines Schwimmbeckens auf dessen Betonsohle und erlitt tödliche Kopfverletzungen (16).

Beim Hochziehen eines Pfostens wich ein Arbeitnehmer auf einem Flachdach Schritt für Schritt so lange zurück, bis er über die hinter ihm liegende Dachkante rücklings 4 m abstürzte und sich dabei tödlich verletzte (16).

Beim Abbauen eines Hängegerüsts stürzte ein Monteur 13 m ab und erlitt tödliche Verletzungen (B).

Beim Bau einer Brücke stürzte ein Monteur in die Donau und ertrank (B).

Ein Arbeitnehmer lief vom dritten Geschoß eines Neubaus über eine Stiegenplatte abwärts, durchbrach am Podest die Fensterabschränkung und stürzte sodann 8 m tödlich ab (B).

Ein Stahlbaumonteur verließ seine 27 m hoch liegende Arbeitsstelle auf einem Kesselgerüst und stürzte hiebei ab. Er starb an der Unfallstelle (B).

Ein Spenglerlehrling stürzte von einer Stehleiter aus einer Höhe von 2-80 m, schlug mit dem Kopf auf einem Werksbahngleis auf und verletzte sich tödlich (9).

Ein Arbeiter stürzte in einer Spritzlackierkabine von einer Leiter und verlor durch den Aufprall das Bewußtsein. Er blieb in einer die Atmung erschwerenden Lage etwa 10 Stunden liegen, ehe er aufgefunden wurde. Die Hilfe kam zu spät, der Verunglückte starb an einem Lungenödem (11).

Beim Streichen der Werkstätdecke stürzte ein Arbeiter von der Leiter und erlitt dabei tödliche Verletzungen (11).

Auf dem Weg zum Waschbecken glitt ein Kraftfahrzeugmechanikergeselle aus, stürzte in eine offene Montagegrube und erlitt dabei eine schwere innere Kopfverletzung, an deren Folgen er am nächsten Tag starb (14).

Schweißarbeiten an einem 12 m hohen Stahltank wurden von der obersten Gerüstlage eines Konsolge-

rüsts aus durchgeführt. Hiebei verlor der Obermonteur das Gleichgewicht, fiel rücklings in das anstelle einer Brustwehr angebrachte, jedoch locker durchhängende Halteseil und stürzte dann zwischen Seil und Gerüstbelag hindurch auf den steinigern Erdboden, wo er tot liegen blieb (15).

Bei Arbeiten an der Traufe eines Wohnhauses stürzte ein ungesicherter Spenglerlehrling etwa 7-50 m ab und zog sich tödliche Verletzungen zu (18).

Ein Sägewerksarbeiter stürzte beim Einrichten eines Bretterstapels durch eine Öffnung in einer Außenwand eines Betriebsgebäudes auf die Straße und verletzte sich dabei tödlich (10).

Beim Reinigen eines Getreidesilos stürzte ein Arbeitnehmer 24 m ab. Er konnte nur mehr tot geborgen werden (6).

Vom Balkon eines Rohbaues aus bemühte sich ein Hilfsarbeiter, einen festsitzenden Haken aus dem Mauerwerk zu ziehen. Als der Haken plötzlich nachgab, stürzte der Arbeiter auf das Gelände ab und erlitt dabei eine tödliche Schädelverletzung (14).

Beim Entladen eines Waggons stolperte ein Arbeitnehmer und fiel von der Ladefläche. Er starb später an den Folgen der beim Sturz erlittenen Verletzungen (13).

Ein Arbeiter betrat beim Aufstellen eines Dachstuhles einen 12 cm × 8 cm starken Sparren und stürzte dabei aus 4-50 m Höhe ab. Er erlitt tödliche Kopfverletzungen (16).

Ein Nachtwächter stürzte auf einer Baustelle durch eine Deckenöffnung 4 m tief in das darunterliegende Geschoß und verstarb sieben Wochen später an den Folgen der erlittenen Verletzungen (B).

Sonstige Ursachen

Ein Bauarbeiter war vermutlich im oberen Teil eines Stiegenarmes gestolpert und bis zum nächsten Treppenabsatz hinabgestürzt. Dort wurde er bewußtlos aufgefunden; er verstarb im Krankenhaus (B).

Beim Formenwechsel an einem Bodenfertiger fiel der Stempel der auszubauenden Form auf den Formkasten, wodurch das Stempeljoch hochschnellte und einen Arbeitnehmer zwischen Maschinenrahmen und Stempeljoch einklemmte. Der Arbeitnehmer erlitt tödliche Verletzungen (10).

Im Zuge der Herstellung eines Lüftungsschachtes sollte ein Arbeitnehmer eine Preßluftleitung von der Kernbohrmaschine lösen. Dabei wurde er zwischen der Preßluftleitung und der Arbeitsbühne eingeklemmt und tödlich verletzt (10).

Ein Holzspan, den sich ein Arbeitnehmer in den Finger stieß, war die Ursache für seinen Tod durch Wundstarrkrampf (16).

Ein Arbeiter, der ein umstürzendes Begrünungsgerät stützen wollte, wurde von diesem an einen Lastkraftwagen gedrückt und getötet (14).

Beim Einsetzen eines 6 m langen Bohrgestänges in den Kraftspülkopf eines Tiefbohrgerätes wurde ein Arbeitnehmer vom rotierenden Bohrgestänge erfaßt. Er erlitt dabei tödliche Verletzungen (10).

Ein Arbeiter, der entgegen der Betriebsvorschrift allein in den Sandsilo einer Zementwarenerzeugungsanlage gestiegen war, wurde dort von nachrutschendem Lagergut verschüttet und konnte nur mehr tot geborgen werden (9).

Beim Aufsprengen und wieder Zusammenbauen von Lastkraftwagen-Federn brach ein Arbeiter plötzlich zusammen und starb an einem Herzmuskelriß (13).

Ein Arbeitnehmer stürzte auf der Baustelle bei der Erstellung eines Konsolgerüsts in einen Fluß. Als Todesursache wurde Herzversagen festgestellt (18).

Beim Recken eines armierten, freitragend gespannten Telephonkabels für eine Seilbahn, wurde das Kabel aus seiner Verankerung gerissen. Ein Monteur wurde von dem nun mit großer Geschwindigkeit in Talrichtung zurücklaufenden Kabel mitgeschleift und tödlich verletzt (14).

Ein Arbeitnehmer brach im Betrieb ohne erkennbaren Anlaß plötzlich zusammen und verstarb im Krankenhaus aus unbekanntem Gründen (17).

Ein Pferdepfleger wurde in unmittelbarer Nähe des Reitplatzes im Wasser eines Baches liegend von Passanten tot aufgefunden (5).

Ein Garagenarbeiter wurde nach der Mittagspause in dem vom Arbeitgeber beigestellten Wohnraum tot aufgefunden. Die Todesursache konnte auch durch eine gerichtsmedizinische Obduktion nicht geklärt werden (1).

Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Im Berichtsjahr ereigneten sich auf dem Wege zur oder von der Arbeit 138 tödliche Unfälle, die auch als Arbeitsunfälle zu zählen sind. Von den Verunfallten benützten zur Unfallszeit 47 einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen, fünf ein Motorrad, 19 ein Moped und zehn ein Fahrrad; 19 Arbeitnehmer verunglückten als Fußgänger bei Verkehrsunfällen. Bei 33 tödlichen Wegeunfällen sagen die Unfallsanzeigen nichts bestimmtes aus. Als Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels erlitten zwei Arbeitnehmer bei einem Zugangsglück tödliche Verletzungen. — Ein Arbeitnehmer erlitt auf der Fahrt mit seinem Fahrrad einen tödlichen Gehirnschlag. — Ein Maschinist fiel auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle von einer Zille ins Wasser und ertrank (1—3, 5—18, B).

Bei Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen außerhalb von Betrieben kamen 51 Arbeitnehmer ums Leben. Aus den Unfallsberichten zu entnehmen, daß bei Verkehrsunfällen zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens acht tödlich Verunfallte Insassen von Lastkraftwagen waren, während 26 Personen in Personenkraftwagen tödlich verunglückten. Zwei Moped-, ein Motorrad-, und ein Radfahrer sowie

ein Fußgänger finden sich ebenfalls in dieser Gruppe. Über zwölf tödliche Unfälle enthalten die Unfallsberichte keine näheren Angaben (1, 3—11, 13—18).

Beim Transport von Betonträgern mittels eines Gabelstaplers fiel der Fahrer infolge eines Herzversagens vom Stapler und verstarb (15).

Ein Arbeitnehmer stürzte, vermutlich in betrunkenem Zustand, auf den Betonboden und erlag den dabei erlittenen Verletzungen (6).

Ein Arbeitnehmer wurde während seines Dienstes von unbekanntem Einbrechern erschlagen (3).

Gruppenunfälle

Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Verarbeitung von Holz

Zwei Tischlergesellen stellten an einer Fräsmaschine das Werkzeug für die Arbeit ein. Dabei zersplitterte jedoch das Werkstück. Vom Fräser abgeschleuderte Stücke verletzten die beiden Arbeitnehmer an den Händen (1).

Explosionen

Während des Verblasens eines mit Schwarzpulver besetzten Bohrloches löste sich der Schuß vorzeitig. Zwei Arbeitnehmer, die dadurch mit einer Gesteinsbank etwa 9 m abstürzten, wurden schwer verletzt (18).

An das Ventil einer Flüssiggasflasche war ein Druckregler unsachgemäß angeschlossen worden. Hiedurch strömte Flüssiggas aus. Ein Arbeitnehmer zündete sich im Aufstellungsraum der Flasche eine Zigarette an und löste damit eine Explosion aus, bei der er und ein zweiter Arbeitnehmer schwer verletzt wurden (10).

Bei Schweißarbeiten an einem halb vollen Altöllager-tank zerriß der Behälter. Infolge der Explosion erlitten zwei Arbeiter schwere Verbrennungen (9).

Um die Gas-Anschlußleitung einer erdgasbefeuerten Warmwasser-Zentralheizungsanlage zu entlüften, öffnete ein Installateur den Haupthahn. Da er keinen Gasgeruch wahrnahm, entzündete er leichtsinnig sein Feuerzeug. Bei der dadurch ausgelösten Explosion wurden zwei Arbeitnehmer schwer verletzt (16).

Wegen einer fehlerhaft ausgefallenen Verzinkung wurde ein Behälter nochmals abgebeizt und bei der anschließenden Kontrolle mit einer offenen Flamme ausgeleuchtet. Hierbei explodierte vermutlich Knallgas, das sich im Behälter gebildet haben dürfte. Zwei Arbeiter erlitten Verbrennungen im Gesicht und an den Armen (17).

In einer Großtischlerei wurde trotz eines Verbotes in der Heizanlage Holzstaub verfeuert; es kam zu einer Staubexplosion, bei der ein Arbeiter und zwei Arbeiterinnen schwere Verbrennungen erlitten (9).

Akute Vergiftungen

Infolge eines Kurzschlusses gerieten Kabel eines Kraftfahrzeuges in Brand. Zwei Arbeitnehmer erlitten, während sie die Batterie abklemmten, eine Rauchgasvergiftung (2).

In einem Stahlwerk war die Ausmündung der Absaugeanlage einer Vacuumgasung von der Ansaugstelle der Frischluftanlage einer Schaltwarte nicht hinreichend weit entfernt. Bei einer Inversionswetterlage gelangten mit Kohlenmonoxid angereicherte Abgase in den Frischluftstrom, wodurch sich bei zwei Arbeitnehmern akute Gasvergiftungen einstellten (7).

Durch Gasaustritt an der Gichtöffnung eines Kupolofens gelangte Kohlenmonoxid in eine Werkshalle. Bei fünf Arbeitnehmern traten leichte bis schwere Kohlenmonoxidvergiftungen auf (12).

Ein Chemotechniker und ein Laborant erlitten bei einem Versuch eine akute Schwefelwasserstoffvergiftung (3).

Verbrennungen

Beim Ausbessern des Fußbodens in der Nähe eines Kessels zum Verzinken von Kleinteilen erlitten zwei Arbeitnehmer durch herausspritzende Schmelze Verbrennungen an Händen, Hinterkopf und Unterarm (5).

Beim Gießen eines Aluminiumdeckels wurden zwei Arbeiter von wegspritzendem Aluminium an den Unterschenkeln verbrannt (13).

An einem Gießautomaten platzte ein Hochdruckschlauch des hydraulischen Antriebes. Das ausfließende Öl entzündete sich am Schmelzofen und setzte einen Teil der Werkshalle in Brand. Hierbei wurden zwei Arbeitnehmer verletzt (15).

Ein Arbeitnehmer verrührte in einem offenen Behälter Kunstharz und Testbenzin und bespritzte sich dabei die Hose. Als er sich wenig später eine Zigarette anzündete, fing die Hose Feuer; er trug Verbrennungen an den Unterschenkeln davon. Ein Arbeiter der erste Hilfe leistete, erlitt Brandwunden an einer Hand (8).

Beim Servieren stießen ein Kellner und ein Kellnerlehrling zusammen. Dabei ergoß sich heiße Suppe über die Hand des Kellners und über den Oberschenkel des Lehrlings (1).

Zwei Gastgewerbelehrlinge verbrühten sich beim Umgang mit siedendem Wasser im Gesicht (3).

Eine Arbeitsgruppe hatte an einer Stadtgasleitung einen Absperrschieber auszubauen. Um den unter Druck stehenden Rohrstrang gegen die Arbeitsstelle abzudichten, wurden zwei hierzu angefertigte, aufblasbare Ballons in die Leitung eingeführt und sodann mit Azetylgas gefüllt. Während an der Rohrleitung mit einer Stichsäge gearbeitet wurde, erfolgte eine verpuffungsartige Verbrennung, durch die drei Arbeiter geringfügige Verbrennungen erlitten (13).

Zwei Arbeitnehmer führten von einer Montagegrube aus an einem beschädigten Kraftfahrzeug Schleifarbeiten durch. Aus dem undichten Tank eines anderen Fahrzeuges war Treibstoff ausgeflossen, sodaß sich in der Grube explosive Dämpfe ansammelten. Sie verpufften während der Schleifarbeiten, wodurch die beiden Arbeiter Verbrennungen erlitten (2).

Bei einem aus ungeklärter Ursache entstandenen Brand in einem Mischbehälter erlitten zwei Arbeitnehmer eines Betriebes der chemischen Industrie zahlreiche Verbrennungen (5).

Verätzungen

Bei zwei in einem Forschungslaboratorium tätigen Arbeitnehmern traten einen Tag nach dem Umgang mit Rohextrakten verschiedener Fermentationsprodukte, die auf ihre Verwendbarkeit als Antibiotika oder Cytostatika untersucht wurden, Rötungen im Gesicht, am Hals und an den Händen auf (5).

In einem Doppelmantelgefäß wurden Wasser und Kalilauge erhitzt. Hierbei verformte sich der Innenmantel, wodurch Lauge aus dem Behälter spritzte und einen Arbeitnehmer im Gesicht, einen zweiten am Hinterkopf verätzte (2).

Ein Ballon mit Schwefelsäure zerbrach, als er abgeladen wurde. Zwei Arbeiter erlitten durch Säurespritzer Verätzungen (9).

Transportmittel

Zwei Lagerangestellte wollten einen Transportwagen, der sich im Fahrkorb eines zwischen Obergeschoß und Erdgeschoß steckengebliebenen Lastenaufzuges verklemmt hatte, wieder frei machen. Bei diesem Bemühen riß das Fahrkorbseil und der Fahrkorb stürzte mit den beiden Angestellten in das Kellergeschoß; sie erlitten Prellungen und Brüche leichter Art (1).

Zwei Monteure führten vom Fahrkorbdach eines Aufzuges aus Arbeiten durch. Der Fahrkorb hing am Seil einer Hilfswinde. Während der Arbeit riß das Seil und die beiden Monteure stürzten mit dem Fahrkorb etwa 6 m ab; sie fügten sich dabei nur geringfügige Verletzungen zu (2).

In einem Mühlenbetrieb wurde ein vom Betrieb selbsthergestellter und keiner Abnahmeprüfung unterzogener Lastenaufzug auch zum Personentransport herangezogen. Bei einer solchen Verwendung stürzte der Fahrkorb mit vier Arbeitern 3 m ab. Alle vier wurden verletzt (9).

Auf einer Baustelle wurden sechs Arbeiter vom herabstürzenden Ausleger eines Baggers, unter dem sie eben durchgingen, getroffen. Durch ein technisches Gebrechen hatte sich eine Sperre gelöst (9).

Verschiedene Arbeitsverrichtungen

Eine 20 kV-Leitung hätte für Erweiterungsarbeiten spannungsfrei geschaltet werden sollen. Wohl wurde der hierfür in Betracht kommende Masttrennschalter betätigt, doch öffnete ein Kontaktmesser nicht. Davon vor Arbeitsaufnahme nicht geprüft wurde, ob die Leitung tatsächlich spannungsfrei ist, wurden zwei Monteure durch Stromeinwirkung schwer verletzt (16).

Zwei Arbeiter verluden Blechplatten, wobei einige Platten umfielen und beide an den Füßen verletzten (13).

Zwei Arbeitnehmer wurden von umfallenden Blechtafeln, vier von einer umstürzenden Stellage verletzt (3).

In einem Steinmetzbetrieb wurden Steinplatten abgeladen. Hierbei zerbrach eine Platte und fiel zu Boden, wodurch zwei Arbeitnehmer Verletzungen davontrugen (8).

Beim Verladen einer Maschine fiel ein Maschinenteil herab, wodurch ein Schlosser und ein Lehrling verletzt wurden (8).

Beim Pölzen einer 1,20 m tiefen Künette erlitten zwei Arbeitnehmer durch einen einstürzenden Wandteil Prellungen an den Beinen (B).

Nach einer Sprengung zur Einrichtung einer Kabelkranfahrbahn löste sich unversehens ein Stein aus einem Hang und verletzte zwei Arbeiter leicht (13).

Beim Vortrieb eines Abwasserkanals wurden zwei Arbeiter im noch nicht gesicherten Teil der Künette verschüttet und schwer verletzt (13).

Beim Anbohren eines Freisteines vor der Bruchwand wurden zwei Arbeiter durch herabstürzendes Gestein schwer verletzt (8).

Beim Wegnehmen gestapelter Behälter stürzte ein Stapel unversehens um und verletzte zwei Hilfsarbeiter (8).

Während ein Rundholzstapel errichtet wurde, rutschten von einem benachbarten Stapel Stämme ab, wodurch vier Arbeitnehmer teils leicht und teils schwer verletzt wurden (13).

Beim Umlegen von Ofenteilen wurden einem Hilfsarbeiter durch umstürzende Teile vier Finger der linken Hand abgequetscht, ein zweiter Arbeiter erlitt eine leichte Quetschung (8).

Wegen der nur unsachgemäßen Verbindung von Stahlbetonfertigteilen stürzten Kassettenplatten eines Kragdaches mit den darauf beschäftigten vier Arbeitnehmern ab, wobei diese schwere Verletzungen erlitten (B).

Eine Arbeitspartie von acht Mann überstellte mittels fahrbarer hydraulischer Böcke ein Schalungsgerüst. Dabei stürzte ein Bock um und verletzte zwei Hilfsarbeiter leicht am Kopf (13).

Beim Abziehen eines Dekorstoffes von einer auf einem Tisch stehenden Spanplatte rutschte diese über die Tischkante und verletzte zwei Arbeitnehmerinnen an den Füßen (4).

Auf einem etwa 45° geneigten Dach waren Montagearbeiten durchzuführen. Als Aufstieg zur Arbeitsstelle war eine 6 m lange Leiter an das Dach gelehnt und eine zweite Leiter auf die Dachhaut gelegt worden. Um die Leitern vor dem Weg- bzw. Abrutschen zu sichern, hatte ein Helfer einen Fuß gegen das untere Ende der angelehnten Leiter gestemmt, ein zweiter stand oben auf dieser Leiter und hielt die andere fest. Als der Monteur auf dem Dach abstieg, rutschte die angelehnte Leiter auf dem vereisten Boden weg. Beide Männer stürzten aus etwa 4 m Höhe ab und verletzten sich (17).

In einem Ziegelwerk kippte eine Arbeitsbühne, als von drei als Auflager dienenden Kanthölzern eines brach. Vier Arbeiter stürzten dadurch 3 m ab. Sie erlitten Verletzungen unterschiedlichen Grades (9).

Auf einem Bauhof brach ein 3,50 m hohes Bockgerüst zusammen, wodurch zwei Arbeiter abstürzten und schwere Verletzungen erlitten. Als Gerüstmaterial war auch ein hierfür ungeeignetes Kantholz verwendet worden (9).

Beim Bau einer Kläranlage brach eine Fertigteildecke beim Aufbringen des Betons infolge Überlastung einer Holzstütze zusammen; vier Arbeiter stürzten 6 m tief ab und erlitten Verletzungen unterschiedlichen Grades (9).

Beim Betonieren der Decke über einer Kläranlage brach ein Teil des Unterstellungsgerüsts. Ein Teil der Decke stürzte mit drei Arbeitnehmern bis auf die Sohle der Kläranlage ab. Alle drei Arbeitnehmer wurden dabei schwer verletzt (10).

Ein Arbeitsgerüst in einem Stiegenhaus, auf dem sich zwei Arbeiter befanden, stürzte ein. Dabei erlitten beide Personen schwere Verletzungen (10).

Bei Betonierungsarbeiten stürzte das Lehrgerüst einer Brücke an einer Seite ein, wobei zwei Arbeitnehmer schwer und zwei weitere leicht verletzt wurden (10).

Zwei Arbeitnehmer führten von einem fahrbaren Metallgerüst aus Spritzputzarbeiten an einer Hausfassade durch. Das unsachgemäß aufgestellte und benützte Gerüst kippte um. Die beiden Arbeiter stürzten aus 4 m Höhe und wurden schwer verletzt (13).

Zwei Arbeiter brachten den Beton für eine Kellerdecke auf als plötzlich die Deckenschalung brach. Beim Sturz in den Keller erlitten die beiden leichte Verletzungen (13).

Beim Abtragen einer Holztramdecke brach ein Tram. Hiedurch stürzten zwei Arbeitnehmer in das nächsttiefere Geschoß. Beide wurden dabei verletzt (18).

Ein schweres Rohrstück war von zwei Lehrlingen gemeinsam über eine 7 m hohe Holzleiter zu transportieren. Durch Überlastung brachen die Holme und die beiden stürzten aus etwa 3 m Höhe ab. Ein Lehrling wurde schwer, der andere leicht verletzt (13).

Beim Montieren einer Deckenverkleidung brach ein Pfosten, wodurch zwei Sägearbeiter 4 m tief abstürzten und verletzt wurden (8).

Drei Arbeitnehmer demontierten den Düsenkopf eines Basenaustauschers, wobei ein teilweise morscher Gerüstpfosten des 2,90 m hohen Gerüsts brach. Die Arbeitnehmer stürzten ab und zogen sich Lendenwirbelbrüche, Platzwunden, Rippenbrüche und Prellungen zu (2).

Beim Betonieren einer Garagendecke stürzten drei Arbeiter mit der fast fertiggestellten Decke 4 m tief ab. Sie erlitten zum Teil erhebliche Verletzungen (8).

Zwei Bauhilfsarbeiter brachen durch eine morsche Decke und stürzten auf den darunterliegenden Fußboden. Sie verletzten sich dabei an den Füßen (8).

Beim Aufstellen eines Turmdrehkranes neben einer 1,80 m tiefen Baugrube verlor ein Arbeiter das Gleichgewicht. Er stürzte in die Grube, wobei er haltsuchend einen anderen Arbeiter mitriß (9).

Beim Aufstellen eines Nagelbinder-Dachstuhles neigte sich ein noch behelfsmäßig befestigter Dachträger. Dadurch verloren auch die übrigen verlegten Träger den Zusammenhalt und stürzten um. Vier Arbeiter fielen von den Trägern auf den Hallenboden und verletzten sich dabei (12).

Zwei Maler wurden von einem umfallenden fahrbaren, schmalen Stahlrohrgerüst schwer verletzt (13).

Zwei Arbeitnehmer stellten ein Hilfsgerüst auf. Dabei glitt einer aus; er hielt sich am anderen fest, wodurch beide vom Gerüst fielen (12).

Auf einer Doppelleiter stehend, wechselten zwei Arbeitnehmer Leuchtstoffröhren aus. Die knapp vor einem Tor aufgestellte Leiter war von der anderen Seite durch einen zweiteiligen Vorhang der Sicht entzogen. Ein Elektrokarrenfahrer fuhr ohne anzuhalten durch den leicht zu teilenden Vorhang und stieß dabei die Leiter um (2).

Ein Dachdecker und ein Lehrling, die sich nicht angeseilt hatten, stürzten bei einer Dachreparatur aus 15 m Höhe ab. Beide trugen schwere Verletzungen davon (9).

Zwei Arbeitnehmer wurden beim Spalten eines großen Granitblockes von einem abgetrennten Teil des Blockes eingeklemmt und schwer verletzt. Sie hatten sich dabei nicht auf der freien Seite des Blockes, sondern in einem Bereich mit stark eingeschränkter Bewegungsfreiheit aufgehalten (18).

In einer Pappenfabrik wurden zwei Arbeiter beim Einsetzen eines instandgesetzten Werkskanalrechens eingeklemmt und verletzt (9).

In einer Lackfabrik zogen sich zwei Angestellte bei der Kontrolle von Alu-Folien unter einer Quarzlampe schwere Augenentzündungen zu (5).

In einem Forschungsinstitut wurden zwei Tierpfleger von einem Affen, dem sie Medikamente verabreichten, gebissen (5).

Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Auf dem Weg zur und von der Arbeit kamen bei Gruppenunfällen insgesamt 119 Arbeitnehmer zu Schaden. Soweit dies aus den Unfallberichten zu entnehmen ist, benützten zum Zeitpunkt des Unfalles 47 Verunfallte einen Personenkraftwagen, 43 einen Autobus oder Kleinbus, vier einen Lastkraftwagen, neun ein Moped und zwei ein Motorrad. Fünf Arbeitnehmer wurden als Fußgänger verletzt. Beim Zusammenprall eines Zuges mit einem zu schnell fahrenden Betontransporter wurden fünf Arbeitnehmer verletzt. Bei vier Verunglückten sagen die Unfallsanzeigen über

die Art ihrer Teilnahme am öffentlichen Verkehr nichts näheres aus (1—9, 12, 13, 15, 17, 18).

Bei weiteren Gruppenunfällen außerhalb des Betriebes erlitten 73 Arbeitnehmer Verletzungen unterschiedlicher Schwere. Aus den Unfallmeldungen konnte entnommen werden, daß zum Unfallzeitpunkt 40 Arbeitnehmer einen Personenkraftwagen, 18 einen Lastkraftwagen, elf einen Kleinbus und zwei ein Motorrad benützten. Beim Transport eines sperrigen Werkstückes geriet ein Elektrokarren mit einem Rad in eine Eisenbahnschiene, wodurch zwei Arbeitnehmer, die das Werkstück auf dem Karren stehend festhielten, herabfielen und Verletzungen erlitten (1—7, 9, 10, 12, 13, 15, 18).

Zwei Arbeitnehmer sammelten im Wald Zirbenreisig für die Gewinnung von Nadelöl. Bei einem überraschend aufgezogenen Gewitter erlitten sie durch einen Blitzschlag Verbrennungen (13).

Bei einer Schlägerei mit Gästen erlitten zwei Kellner Kopf- bzw. Handverletzungen (1).

Während eines Streites um eine Selchnadel stach eine Küchengehilfin einem Fleischhauergesellen die Selchnadel in den linken Unterarm. Durch die Reflexbewegung des Fleischhauergesellen erlitt die Küchengehilfin leichte Verletzungen am Brustkorb und Kopf (1).

Beim Aufstellen von Werbetafeln wurden zwei Arbeiter von betrunkenen Burschen angepöbeln und mit einer Latte bzw. einer Eisenstange niedergeschlagen (4).

Bemerkenswerte Unfälle

Verarbeitung von Metallen

Auf einer Friktionsspindelpresse, mit der in einem Betrieb bisher nur heiße Werkstücke bearbeitet worden waren, wurde kurzzeitig kalt gearbeitet. Hierbei sollte zum Einlegen ein Werkzeug verwendet werden. Der Bedienungsmann benützte das bereitgestellte Werkzeug jedoch nicht, kam aus dem Arbeitstakt und löste die Presse aus, als er eben mit der Hand ein Werkstück einlegte. Er verlor zwei Finger der rechten Hand (7).

Für die Herstellung von Boilerböden wurde auf einer hydraulischen Presse ein mehrteiliges Werkzeug verwendet. Als der Bedienungsmann im Begriffe war, einen verformten Boilerboden aus dem Untergesenk zu nehmen, wurden ihm vom hochgehenden Pressenstempel am Ziehring drei Finger abgeschert (7).

An einer Besteckpresse mit 12teiligem Lichtschranken erlitt eine Arbeiterin beim Nachgreifen einen Unfall. Es zeigte sich, daß die Zeitdauer von der Anregung der Schutzvorrichtung bis zum Pressenstillstand die Nachgreifzeit überschritt. Es wurde wieder auf die bereits früher verwendete Zweihandeinrückung zurückgegriffen (7).

Ein Arbeiter betätigte an einer Abgratpresse den einen der beiden Schaltknöpfe mit den Knien; als der auf einer Kiste stehende Arbeitshocker unversehens

kippte, geriet der Arbeiter mit der linken Hand unter den Pressenstempel. Ihm wurden der Zeigefinger und der Mittelfinger der linken Hand abgetrennt (8).

Ein Arbeiter löste beim Richten von Platten versehentlich die hierfür verwendete hydraulische 100 t-Pressen aus, wodurch ihm vier Finger der linken Hand gequetscht wurden (8).

Beim autogenen Durchschneiden eines Stahlträgers setzten die wegspritzenden glühenden Teilchen einen Zuleitungsschlauch zum Schneidbrenner in Brand. Ein Arbeitnehmer verbrannte sich beim Löschen an einer Hand (17).

An einer Verseilmaschine brach ein rotierender gegossener Maschinenteil. Von Bruchstücken getroffen, stürzte ein Arbeitnehmer in eine Fundamentgrube. Ursache des Unfalles war die leistungsmäßige Überforderung der überalterten Maschine (7).

Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen

Ein Jugendlicher stellte eine leerlaufende Gattersäge ab und betätigte sodann die Handbremse. Dabei strauchelte er und stieß mit dem rechten Fuß gegen den noch auf- und abgehenden Gatterrahmen, wodurch er eine Zertrümmerung des Mittelfußes davontrug (10).

Bei einem anderen Vollgatter verklemmten sich die Sägeblätter beim Einführen des Rundholzes in einer abgerissenen Schwarte, wodurch das andere Ende des Bloches aus dem Spannwagen gerissen wurde und den danebenstehenden Gatterführer schwer verletzte (8).

Verarbeitung von Textilien und ähnlichen Stoffen

Bei der Arbeit an einer Kreuzspulmaschine ließ eine Arbeiterin das Fadenende nicht rechtzeitig los. Der Faden schlang sich um Zeige- und Mittelfinger, trennte den Zeigefinger ab und schnitt sich in den Mittelfinger ein (8).

Verarbeitung von allen übrigen Stoffen

Um eine Betriebsstörung, die an einer Hackmaschine durch eine Verklemmung eingetreten war, zu beheben, stellte der an der Hackmaschine Arbeitende die Maschine ab und entfernte die angeschraubte Schutzvorrichtung. Das kurze Wiedereinschalten der nun ungesicherten Hackmaschine kostete ihm sämtliche Finger der linken Hand (17).

Eine Arbeiterin betätigte mit dem rechten Unterarm gleichzeitig die beiden Druckknöpfe der Zweihandschaltung einer Lederstanze. Der niedergebende Pressenstempel fügte ihr eine Quetschung des linken Zeigefingers zu (8).

Explosionen

Eine Arbeiterin wollte bei der Montage elektrischer Zünder ein fehlerhaftes Verzögerungsstück wieder aus der Sprengkapselhülse nehmen. Da ihr das durch bloßes Schräghalten der Kapsel nicht gelang, klopfte sie mit der Sprengkapsel an die Tischplatte. Die Sprengkapsel detonierte, wodurch die Frau zwei Finger verlor (7).

Ein Elektriker entzündete bei der Kontrolle eines zum Laden angeschlossenen Akkumulators eines Hubstaplers ein Streichholz. Es folgte eine Knallgasexplosion, durch die der Akkumulator völlig zerstört wurde. Ein wegfliegendes Stück verletzte den Arbeiter am linken Auge so schwer, daß er auf diesem erblindete (6).

Vergiftungen

Ein Arbeitnehmer erlitt beim Auspumpen eines Brunnens durch die in den Schacht einströmenden Auspuffgase des Pumpenmotors eine Vergiftung (17).

Bei einer wegen mangelnder Fachkenntnisse unsachgemäß ausgeführten Reparatur der Per-Destillieranlage einer Kleiderreinigungsmaschine erlitt ein Arbeitnehmer durch die hierbei austretenden Per-Dämpfe eine schwere Vergiftung. Die Destillieranlage war abseits der Betriebsräume in einem Kellerabteil aufgestellt. Daß der Unfall nicht tödlich verlief, ist nur einer in den Keller gekommenen Hauspartei zu danken, die, durch den befremdenden Geruch der Per-Dämpfe aufmerksam geworden, den bereits bewußtlosen Arbeitnehmer noch rechtzeitig auffand (3).

Verbrennungen

Beim autogenen Abschneiden einer entleerten Ölleitung geriet ein Ölrest in Brand. Ein Hilfsarbeiter erlitt Verbrennungen am Handrücken (8).

Ein Arbeitnehmer entleerte in der Nähe einer offenen Feuerstelle einen mit einigen Litern Spiritus gefüllten Kunststoffbehälter. Hierbei entzündeten sich die Spiritusdämpfe; der Arbeitnehmer erlitt schwere Verbrennungen an Armen und Beinen (17).

Transportbänder

In einem Steinbruchbetrieb griff ein Arbeitnehmer hinter die seitliche Schutzblende eines steckengebliebenen Förderbandes und wischte mit einem Tuch die rotierende Antriebswalze ab. Plötzlich setzte sich das Band wieder in Bewegung, wodurch der rechte Arm des Arbeiters an der Bandauflaufstelle eingequetscht und abgetrennt wurde (7).

Bahnen

Eine Gruppe von Lagerarbeitern hatte einen zu verschiebenden Eisenbahnwagen in Bewegung gesetzt. Plötzlich lief einer der Arbeiter dem rollenden Wagen voraus und schickte sich an, einen im Weg stehenden anderen Wagen allein weiterzuschieben. Obwohl er von einem Arbeitskollegen, der die gefährliche Situation erkannte, zur Seite gerissen wurde, geriet der Lagerarbeiter doch mit einer Schulter zwischen die aufeinanderstoßenden Wagenpuffer (1).

Verschiedene Arbeitsverrichtungen

Ein Elektromonteur arbeitete in einer Schaltanlage mit Spannungen von 380 V und 500 V an einer Steuerung. Als ihm die Kombinationszange aus der Hand fiel, sprang er augenblicklich von der Arbeitsstelle weg. Die Zange löste wohl einen anhaltenden Lichtbogen aus, der den Monteur aber nur mehr an der linken Gesichtshälfte erreichte (7).

Ein Lagerarbeiter hob eine Kiste an der Bandage, um sie aus einem Eisenbahnwaggon zu tragen. Die Bandage riß jedoch. Der Arbeiter stürzte rücklings aus dem Waggon und brach sich einen Oberschenkel (1).

An einem Hochbau wurden Behelfsfenster angebracht, die aus einem mit Kunststoffolie bespannten Holzrahmen bestanden. Die Fenster waren $1,50\text{ m} \times 4\text{ m}$ groß und etwa 12 kg schwer. bei der Montage fiel ein Fenster aus 8 m Höhe herab, wobei es jedoch in eine Art Gleitflug überging. Hiedurch kam es so weit von der Gebäudewand ab, daß ein von dieser etwa 12 m entfernt stehender Arbeiter am Genick getroffen und unbestimmten Grades verletzt wurde (13).

An einer nicht normgerechten hölzernen Doppelleiter brachen beide Holme. Der auf der Leiter stehende Monteur stürzte herab und zog sich eine Gehirnerschütterung zu (8).

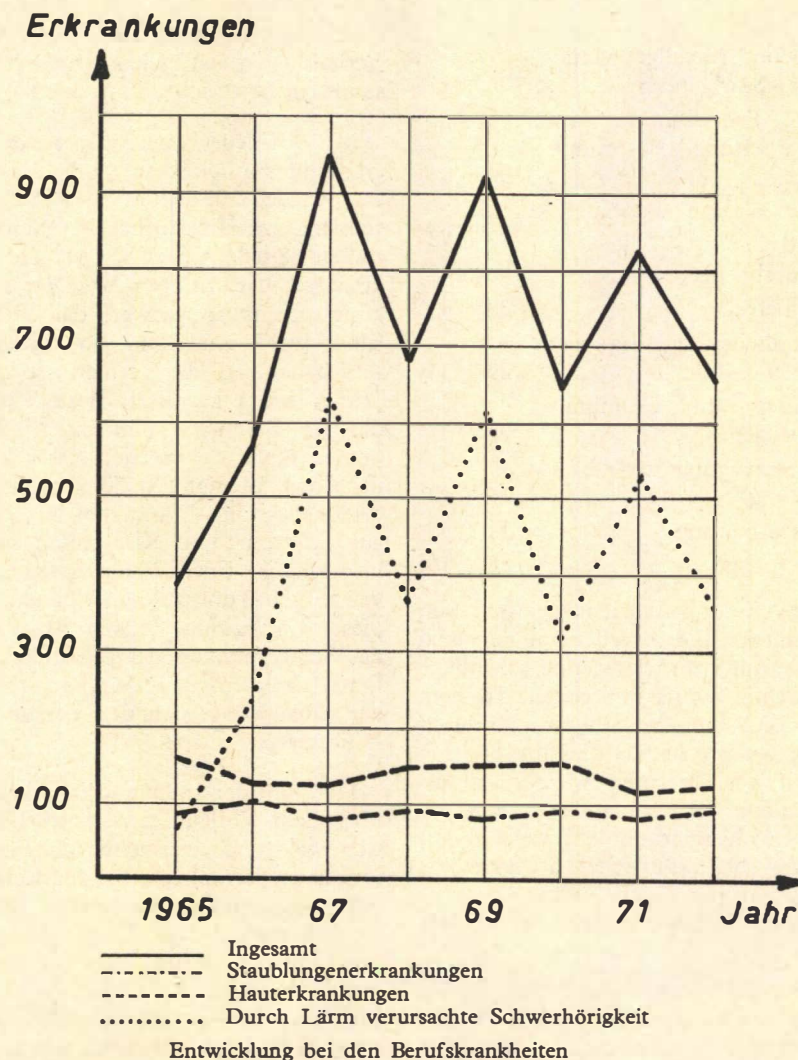
Der Bedienungsmann einer Formmaschine betätigte einen der beiden Druckknöpfe der Zweihandschaltung mit dem Knie. Von der Maschine wurde der Daumen der freien Hand eingequetscht (8).

Entsprechend dem Fortschritt beim Vortrieb eines Tunnels wurde eine Frischluftleitung verlängert. Während dieser Arbeit wurde der Lüfterventilator eingeschaltet. Der Luftstrom schleuderte einen Arbeiter auf die untere Etage des Ankerbohrwagens; der Arbeitnehmer blieb schwerverletzt liegen (10).

Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahre 1972 sind der Arbeitsinspektion 651 (im Jahre vorher 831) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in drei Fällen ergab sich infolge CO-Einwirkung ein tödlicher Verlauf, während sich 1971 nur ein Todesfall ereignete. Die Zahl der bekanntgewordenen Erkrankungsfälle infolge Lärmeinwirkung ergibt sich fast zur Gänze aus Untersuchungen der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Die Summe der übrigen Erkrankungsfälle ist um drei kleiner als im Jahre vorher. Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten.



Von Berufskrankheiten wurden 579, d. s. 88·94% (749, d. s. 90·13%) über 18 Jahre alte und 3, d. s. 0·46% (6, d. s. 0·72%) unter 18 Jahre alte männliche Arbeitnehmer sowie 58, d. s. 8·91% (64, d. s. 7·70%) über 18 Jahre alte und 11, d. s. 1·69% (12, d. s. 1·45%) unter 18 Jahre alte weibliche Arbeitnehmer betroffen.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild; die Zahlen in Klammern sind jene des Jahres vorher, wobei weniger als zehn Erkrankungsfälle unberücksichtigt blieben:

Durch Lärm verursachte Hörschäden	352 (529)
Hauterkrankungen	126 (118)
Silikosen oder Silikatosen sowie Siliko-Tuberkulosen	90 (87)
Infektionskrankheiten	26 (32)
Kohlenoxidvergiftungen	20 (24)
Bleierkrankungen	18 (12)

Die Verteilung der gemeldeten Fälle von Berufs-erkrankungen auf die einzelnen Betriebsklassen stellt sich nach der Häufigkeit folgendermaßen dar, wobei weniger als zehn Erkrankungsfälle unberücksichtigt blieben:

Klasse VI Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	276 (417)
Klasse IV Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	90 (84)
Klasse V Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	77 (73)
Klasse XIII Chemische Produktion	45 (42)
Klasse IX Textilbetriebe	38 (43)
Klasse XXI Gesundheits- und Fürsorgewesen	29 (34)
Klasse XIV Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	28 (26)
Klasse XI Papiererzeugung und -bearbeitung	22 (23)
Klasse VII Holzbearbeitung	21 (57)
Klasse XX Körperpflege	10 (19)

Überdies erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat von zwei Todesfällen Kenntnis; die betreffenden Personen litten an durch bereits lange zurückliegende schädliche Einwirkungen verursachte Berufskrankheiten. In dem einen Fall handelte es sich um eine Silikose, die durch langjährige, mit einer entsprechenden Staubexposition verbundenen Tätigkeit hervorgerufen wurde und als Berufskrankheit anerkannt war. Im anderen Fall bestand ein schweres Knochenmarksleiden, welches auf Einwirkung von Benzol bei beruflicher Tätigkeit als Gummiarbeiter zurückgeführt wurde. Die Anerkennung erfolgte in einem Schiedsgerichtsverfahren der Sozialversicherung.

Von den gemeldeten Hörschäden erreichte in 20 Fällen der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte. Das Ver-

hältnis dieser Fälle zur Zahl der gemeldeten Hörschäden beträgt etwa 6%. Verglichen mit den Zahlen der Vorjahre zeigt sich, daß der Anteil der Fälle mit erheblichem Hörverlust auch bei einer unterschiedlichen Zahl neu festgestellter Hörschäden, von geringen Schwankungen abgesehen, im wesentlichen gleich bleibt. Die weitaus größte Zahl der festgestellten Hörschäden ist somit weiterhin zunächst nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Hörermüdung, die durch eine für die Lärmeinwirkung charakteristische Verschiebung der Hörschwelle zum Ausdruck kommt.

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen. Sie betreffen, wie bisher, hauptsächlich die Betriebsklassen V und VI; es entfallen darauf etwa 60% aller gemeldeten Fälle. Unter den übrigen Betriebsklassen sind die Holzbearbeitung und die Körperpflege anteilmäßig an Erkrankungsfällen im Vordergrund. Arbeitshygienisch ist dies durch die Verwendung vielfach sehr hautaggressiver Chemikalien in den verschiedenen Branchen der Holzbearbeitung erklärbar; in der Körperpflege ist es das Friseurgewerbe, das besonders hautsensibilisierende Stoffe verwendet. In 20% aller Fälle war die Erkrankung schwer oder wiederholt rückfällig und zwang zum Wechsel des Berufes. Dieses Verhältnis ist seit vielen Jahren praktisch konstant und somit für berufliche Hauterkrankungen charakteristisch.

Mit 90 Neuerkrankungen nehmen die Staublungen-erkrankungen (Silikose, Silikatose und Siliko-Tuberkulose) wieder den dritten Platz in der Berufskrankheitenstatistik ein. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung stellen sie jedoch nach wie vor die bedeutendste Berufs-krankheit dar. In etwa 30% der Fälle war die Erkrankung bereits so schwer, daß Rentenleistungen zuerkannt werden mußten. Im Hinblick auf die Gesamtzahl haben sich die Verhältnisse gegenüber den letzten Jahren kaum geändert. Bezüglich der Verteilung auf die in Betracht kommenden Betriebsklassen steht immer mehr die Betriebsklasse IV im Vordergrund; ihr Anteil beträgt fast 50%, wobei mit Ausnahme von drei Fällen alle Erkrankten aus Granitbetrieben sowie aus Schotter- und Kieswerken stammen. Ferner sind hier kürzere Entwicklungszeiten sowie die große Zahl von Siliko-Tuberkulosen charakteristisch. Eine Folge dieser Entwicklungstendenz ist auch eine Verlagerung des Schwerpunktes der Silikoseerkrankungen in andere Betriebsklassen. Mit den kürzeren Entwicklungszeiten der Silikose ist auch der Verlauf der Erkrankung ein schwererer.

Die Zahl der Infektionskrankheiten ist mit 26 gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Es handelt sich wieder überwiegend um Fälle infektiöser Hepatitis bzw. Serumhepatitis; die Zahl tuberkulöser Infektionen geht weiterhin zurück. Im Vergleich zur Zahl an Erkrankungen in Einrichtungen des Gesundheits- und Fürsorgewesens, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion zum Teil noch nicht unterliegen, ist das Problem der Infektionskrankheiten im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion von geringer Bedeutung.

Die Zahl der Kohlenoxidvergiftungen ist mit 20 gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich geringer. Es waren wieder in der Mehrzahl der Fälle Vergiftungen leichter Natur; in drei Fällen allerdings führte die Vergiftung zum Tode. Diese sind im folgenden Abschnitt näher beschrieben.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat ferner noch 179 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern aus der Aufsicht der Arbeitsinspektion nicht unterliegenden Unternehmungen gemeldet; es waren dies in der Land- und Forstwirtschaft acht, im Bergbau 27, in Krankenanstalten der Länder oder Gemeinden 132, im öffentlichen Dienst fünf sowie in sonstigen Unternehmungen sieben Fälle.

Bemerkenswerte Berufserkrankungen, Todesfälle

Erkrankungen durch Chrom

Mehrere Arbeitnehmer einer Farbenfabrik, die bei der Herstellung von Chromatfarben beschäftigt sind, zeigten Schleimhautveränderungen mit Nekrosen und Defektbildungen im Bereich der Nasenscheidewand, wie sie für Chromatstaubeinwirkung typisch sind. Solche Veränderungen treten nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen zumeist schon nach kurzer Expositionszeit auf, verursachen im allgemeinen aber keine nennenswerten Beschwerden, sodaß sie, wenn nicht gezielt untersucht wird, längere Zeit der Entdeckung entgehen. Auch in den geschilderten Fällen handelte es sich durchwegs um symptomlos verlaufende Schleimhautreaktionen auf Chromatstaub.

Auf Grund der Arbeitsverhältnisse ist die Staubbeförderung beim Ansetzen von Natriumbichromat in Wasser, beim Trocknen und anschließenden Mahlen der Farbpigmente und schließlich beim Absacken der fertigen Farben gegeben. Staubmessungen und Analysen zeigten, daß vor allem 6-wertiges Chrom in Mengen von einigen Milligramm pro m^3 in der Luft an den Arbeitsplätzen vorhanden ist. Abgesehen von den geschilderten Schleimhautveränderungen wird dem Gesundheitszustand der beschäftigten Arbeitnehmer im Hinblick auf die krebserregenden Eigenschaften der 6-wertigen Chromverbindungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt; entsprechende Untersuchungen werden vorgenommen (8).

Halogen-Kohlenwasserstoffe

Ein Arbeitnehmer einer Glasfabrik, der den schadhafte Farbinnenanstrich eines Ölbehälters zu entfernen hatte, verwendete hiezu ein Abbeizmittel. Bei dieser Arbeit befand er sich zwangsläufig mit dem Kopf und einem Teil des Oberkörpers innerhalb des Behälters und atmete so die entstehenden Dämpfe ein. Zunächst wurde er von Übelkeit befallen und wenig später bewußtlos. Die Vergiftung hatte einen längeren stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge; Ursache

waren Halogen-Kohlenwasserstoffe, die in solchen Abbeizmitteln zumeist enthalten sind und, in höheren Konzentrationen eingeatmet, zu akuten Vergiftungen führen können (11).

Kohlenoxid

In der Werkskantine eines Hüttenwerkes erlitten zwei als Verkäuferinnen tätige Arbeitnehmer schwere Vergiftungen durch Kohlenoxid, die eine Einlieferung ins Krankenhaus erforderlich machten. Die Kantine schloß unmittelbar an das Gebläsehaus des Hochofenbetriebes an, in dem mehrere mit Gichtgas betriebene Maschinen laufen. Durch ein verrostetes Rohr des Wassersyphons gelangte Gas in den Keller des Gebläsehauses und von dort in die Kantine. Eine akustisch-optische Warnanlage zeigte zwar den Gasaustritt an, dies wurde jedoch von den Arbeitnehmerinnen nicht beachtet. Die ungünstig gelegene Kantine wurde auf Grund dieses Vorfalles geschlossen (12).

Bei einem Brand in einem Sägewerk erlitten zwei Arbeitnehmer, die in einem Gebäude des Werkes Unterkünfte hatten, tödliche Rauchgasvergiftungen. Sie wurden im Schlaf vom Feuer überrascht. Der Sozialversicherungsträger hat das Ereignis als Berufskrankheit im Sinne der Ziffer 15 der Berufskrankheitenliste, Erkrankungen durch Kohlenoxid, gewertet (12).

Ein Arbeitnehmer eines Stahlbauunternehmens führte auswärtige Montagearbeiten durch und benützte nach Abschluß dieser Arbeiten — es war ein Wochenende — die Badeanlage an der Arbeitsstelle. Zwei Tage später wurde er dort tot aufgefunden. Die gerichtsmedizinische Obduktion ergab als Todesursache eine Kohlenoxidvergiftung. Infolge des Zusammenhanges der erlittenen Vergiftung mit dem Arbeitsauftrag wurde diese vom Versicherungsträger als Berufskrankheit anerkannt (ZAI).

Hautkrebs

Ein Rauchfangkehrer, der diesen Beruf seit mehr als 20 Jahren ausübte, erkrankte an einem Hautkrebs der Unterlippe. Nach dem Ergebnis der histologischen Untersuchung handelte es sich um ein verhornendes Plattenepithelcarcinom. Der Tumor wurde operativ entfernt. Trotz des engen und unvermeidbaren beruflichen Kontaktes mit krebserregenden Stoffen sind Erkrankungen dieser Art in der Berufssparte der Rauchfangkehrer selten (ZAI).

Haut

In einem graphischen Betrieb erkrankte ein Photolaborant an einem Ekzem an beiden Händen und Unterarmen, das schließlich einen Arbeitsplatzwechsel erforderlich machte. Beim Hauttest konnte eine starke Überempfindlichkeit gegenüber dem verwendeten flüssigen Farbentwickler nachgewiesen werden. Zur Verhinderung weiterer Erkrankungen wurde die Verwendung von Schutzhandschuhen bei Arbeiten mit diesem Entwickler angeordnet (11).

Ein Bäckerlehrling erkrankte im zweiten Jahr seiner Lehrzeit an einem Ekzem an beiden Händen, welches wiederholt rezidierte und in der Folge mehrere Krankenstände erforderlich machte. Der Hauttest an einer Universitäts-Hautklinik ergab eine hochgradige Allergie auf Persulfat. Die Funktionsproben der Haut zeigten sonst einen noch normalen Ausfall. Erhebungen ergaben, daß im Betrieb u. a. auch persulfathaltige Mehlsorten verwendet wurden. Nach der künftigen Lebensmittelgesetzgebung wird die Verwendung von Persulfat als Mehlverbesserungsmittel untersagt sein. Es bestehen daher für den Lehrling berechtigte Chancen, die Lehre beenden und seinen Beruf als Bäcker künftig ausüben zu können. Zufolge einer längeren Arbeitsunterbrechung durch Ableistung des Wehrdienstes sind die krankhaften Hauterscheinungen zurzeit völlig abgeklungen (ZAI).

Erkrankungen durch Arbeiten in Druckluft

Auf der Baustelle eines großen Verkehrsbauwerkes, auf der Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden, traten in den ersten Wochen dieser Arbeiten, als der Überdruck im Zuge des Baufortschrittes von 0,7 auf 1,4 *atü* gesteigert wurde, bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmern Beschwerden im Sinne von Dekompressionserscheinungen auf. Obwohl die vorgeschriebenen Ausschleuszeiten im Ausmaß von 65 Minuten genau eingehalten wurden, traten bei 20 Personen sogenannte Bends auf, die eine Rekompensation in der Krankenschleuse erforderlich machten. Sechs Arbeitnehmer zeigten zentralnervöse Ausfallserscheinungen, wie Schwindelanfälle, Benommenheit, Erbrechen, und mußten ebenfalls in der Krankenschleuse behandelt werden. Da es sich um vorübergehende Gesundheitsstörungen gehandelt hatte, wurden keine Berufskrankheitsanzeigen erstattet; die weitere Eignung für Arbeiten in Druckluft mußte jedoch in zwei dieser Fälle verneint werden. Erhebungen über die Ursachen der gehäuften Zwischenfälle, die im weiteren Verlauf der Bauarbeiten sich nicht wiederholten, ergaben, daß in der ersten Woche Anpassungsschwierigkeiten eine Rolle gespielt haben. Unrichtige Eß- und Trinkgewohnheiten der hinsichtlich Arbeiten in Druckluft unerfahrenen Bauarbeiter sowie ungünstige Witterungsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt, wie plötzlicher Temperaturanstieg und hohe Luftfeuchtigkeit, können wesentlich zu diesen Schwierigkeiten beigetragen haben. Hinsichtlich des Auftretens von Bends war ferner die Beobachtung, daß offensichtlich jene Gelenke stärker betroffen werden, die während der Arbeit an sich besonders belastet sind, aufschlußreich. So traten bei einem Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit als Schildfänger häufig kniend verrichten mußte, im linken Kniegelenk innerhalb eines kurzen Zeitraumes dreimal Bends auf (B).

Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

An der Blechlackier- und Druckmaschine in einer Emballagenerzeugung bestand die Gefahr, daß die Maschine eingeschaltet wird, während ein Arbeitneh-

mer die Zuführungsketten dem Format der zu bearbeitenden Blechtafeln entsprechend einstellt. Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde am Kettenzuführungsrahmen ein mit einem Schalter verbundenes Schutzverdeck angebracht, sodaß während des Einstellens bei offenem Verdeck die Maschine nicht mehr eingeschaltet werden kann. Im selben Betrieb wurde weiters an Doppelständer-Exzenterpressen mit schräggehendem Tisch die Öffnung zwischen dem Doppelständer an der Hinterseite der Presse zur Gänze verdeckt, sodaß auch von dort nicht zum Gefahrenbereich des Werkzeuges gegriffen werden kann. — Da nicht immer, obwohl es erforderlich wäre, von den Arbeitnehmern Schutzbrillen getragen werden, wurden in einer Maschinenfabrik bei Drehmaschinen an jenen Stellen durchsichtige Abschirmungen angebracht, bei denen in gefährdender Weise Drehspäne wegfliegen können.

In einer Teppichfabrik werden an einer Fliesenstanze, bei der Material von Hand zugeführt und abgenommen wird, drei verschiedene Sicherheitsmaßnahmen angewendet. Die Maschine ist an der Vorder- und an der Rückseite sowohl mit je einer Lichtschrankensicherung als auch mit je einem elektrisch verriegelten Schutzgitter ausgestattet. Überdies läuft die Stanze nur an, wenn die Bedienungsperson an der Zuführseite und der an der Abnahmeseite Arbeitende eine Zweihandschalteneinrichtung betätigt. Anlaß für die Anbringung mehrerer Schutzmaßnahmen war der häufige Wechsel des an der Maschine arbeitenden Personals sowie die Erfahrung, daß die bisher allein verwendete Lichtschrankensicherung durch Verstaubung, aber auch durch Eingriffe der Beschäftigten häufig ausfiel.

In einer Lederfabrik wird neuerdings eine Stollmaschine ausländischer Herkunft verwendet, die nicht nur die Leistung der bisher verwendeten Stollmaschinen übertrifft, sondern die auch weitgehend unfallsicher ist. Die Maschine weist zwei übereinanderliegende, 1,80 m breite Transportbänder auf, zwischen denen die zu bearbeitenden Lederhäute durchlaufen. Eine besondere Einrichtung klopft das Leder weich. Die Maschine war anfangs sehr laut, doch konnte die Geräuschentwicklung durch verschiedene Maßnahmen stark vermindert werden.

In einem Spanplattenwerk wurde als Sicherung gegen Absturz der mit einem Elektrozug einem Arbeitsplatz zugeführten Platten eine mit Preßluft gesteuerte Fangsicherung eingebaut.

Eine Plattenzuschneidemaschine in einer Möbelfabrik, mit der bis zu vier übereinanderliegende Spanplatten von je 40 *kp* Gewicht geschnitten werden können, besitzt einen gelochten Maschinentisch. Durch die Löcher wird mit einem Gebläse Luft gedrückt und ein Luftkissen aufgebaut, auf dem die Platten schweben und leicht in die gewünschte Lage gebracht werden können.

In einem großen Textilbetrieb wurden an den Jaquardwebstühlen Bedienungsstege mit standfesten Geländern errichtet. Der oberste Holm des Geländers wird aus zwei in geringem Abstand voneinander liegenden Profilstangen gebildet, zwischen die die zum

Einsetzen oder Auswechseln bestimmten Jaquardkarten eingehängt werden können, sodaß die Karten nicht auf den Bedienungsstegen abgelegt werden müssen.

In einer Baumwollspinnerei wird jener Flug zwischen den Spindeln der Spinnmaschinen, der von der automatischen Absaugeeinrichtung der Maschine nicht erfaßt wird, mit einem Flockenfänger entfernt. Dieses Gerät besitzt eine etwa 30 cm lange und 8 mm dicke Stahlwelle, die ähnlich wie bei Handdynamos über eine Schwungmasse in rasche Drehung versetzt wird. Der Flug wird auf der glatten Welle aufgewickelt und kann von ihr leicht abgestreift werden.

In einem Siebdruckbetrieb, in dem große Mengen leicht brennbarer Flüssigkeiten verarbeitet werden, wurden im Zuge eines Umbaus zur Vereinfachung des Transportes dieser Flüssigkeiten und zur Vermeidung einer Gefährdung des Fluchtweges während des Transportes über das Stiegenhaus Rohrleitungen errichtet, durch die die Lösungs- und Verdünnungsmittel direkt aus den Vorratsbehältern im Mischraum in die in den Stockwerken gelegenen Arbeitsräume gepumpt werden.

Um Arbeitnehmer davon abzuhalten, auf hierfür nicht vorgesehenen Plätzen von deichselgesteuerten Transportwagen oder Hubstaplern mitzufahren, wurden in einem Betrieb auf den zum Sitzen in Betracht kommenden Flächen abgerundete pyramidenförmige Metallstücke angebracht.

In einem Textilbetrieb werden die vollen Garnspulen mit Hilfe einer elektrisch-hydraulischen Kippvorrichtung aus den fahrbaren Sammelbehältern in die Versandbehälter gebracht. Durch die mit einer Zweihand-Drucktastensteuerung zu betätigende Einrichtung erübrigt sich das mühsame, mit ständigem Bücken und Heben verbundene Umschichten von Hand.

In einer Magnesiumgießerei konnten die Arbeitsbedingungen für die Schmelzer wesentlich dadurch verbessert werden, daß die Schmelze im Ofen nicht mehr mit Schwefeldioxid, sondern mit Schwefelhexafluorid abgedeckt wird. Da weiters konstruktive Änderungen an den Öfen vorgenommen und auch die Luftzufuhr in die Arbeitshalle sowie die Absauganlagen verbessert wurden, können die Luftverhältnisse beim Schmelzbetrieb nun als einwandfrei bezeichnet werden. Dennoch wird die Raumluft vorsorglich in gewissen Abständen mit Gasspürgeräten kontrolliert.

In einem Steinbruchbetrieb wird eine Klemmbackeneinrichtung verwendet, mit deren Hilfe die miteinander verschraubten Bohrstangen elektromotorisch angetriebener Gesteinsbohrmaschinen durch Umkehrung der Drehrichtung des Bohrmotors gelöst werden können. Die Stangen mußten bisher von Hand gelöst werden, wobei sich wiederholt schwere Unfälle ereigneten.

Beim Bau von Abwassergräben wurde ein Grabenverbaugerät ausländischer Herkunft eingesetzt, mit dem sehr gute Erfahrungen gewonnen wurden. Das Gerät

besteht aus zwei Stahlplatten, deren Abstand voneinander mit Spindeln der Grabenbreite entsprechend eingestellt werden kann. Das Verbaugerät ist 3 m lang und 2,60 m hoch. Durch Aufsteck- und Zusatzspindelplatten können nach dem Baukastensystem Verbautiefen bis zu 5,20 m und Verbaubreiten von 0,90 bis 3,00 m erreicht werden, wobei für die Rohrverlegung freie Höhen bis 1,25 m möglich sind. Die Elemente werden mit einem Bagger eingebracht und ebenso aus dem Graben wieder entfernt. Arbeitnehmer betreten einen Graben erst, wenn er durch das Verbaugerät gesichert ist.

Bei Sanierungsarbeiten an Betonhochspannungsmasten mit U-förmigen Mastköpfen (Lyra-Mast) treten Gefahren für das Reparaturpersonal auf, da die Hochspannungsleitungen über längere Zeit nicht abgeschaltet werden können und solche Arbeiten daher unter Spannung durchgeführt werden müssen. Diese Maste haben einen säulenförmigen Schaft, während der das Querjoch tragende Mastkopf U-förmig gegabelt ist. Reparaturanfällig sind meist die horizontalen Teile der Betongabel, wobei sich die Leitungsseile im Handbereich der Arbeiter befinden. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat für diese Reparaturarbeiten ein zusammensetzbares Schutzdach aus glasfaserverstärktem Kunstharz entwickelt, das so unter die spannungsführenden Leiterseile gehängt werden kann, daß die Sanierungsarbeiten an der Betongabel gefahrlos durchgeführt werden können. — Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geht dazu über, die Einschubplatten bei Sammelschientrennschaltern in Hochspannungssinnenraumschaltanlagen aus glasfaserverstärktem Polyester herzustellen. Diese Platten weisen einen wabenförmigen Hohlraumraster und 60% Gewichtsersparnis gegenüber den bisher verwendeten Platten aus Pertinax auf. Eine wesentlich leichtere Handhabung und die besseren elektrischen Eigenschaften der neuen Platten sind die Vorteile dieser Maßnahmen.

Zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erhalten in einem großen chemo-pharmazeutischen Betrieb jene Personen, die nicht mit leitfähigem Schuhwerk ausgestattet sind, vor dem Betreten von explosionsgefährdeten Räumen Laschen mit Bändern aus leitfähigem Material; diese werden an den Absätzen der Schuhe selbstklebend befestigt und die Bänder in das Innere der Schuhe so eingeschlagen, daß die Fersen darauf zu stehen kommen und somit eine elektrisch leitende Verbindung vom Körper der Person zum Fußboden des Raumes hergestellt wird.

In einer Möbelfabrik konnte an einem Doppelendprofiler durch schalldämmende Verkleidungen im Bereich der Schutzhauben der Zerspaner und durch Verwendung von geräuschärmeren Werkzeugen der gemessene Lärmpegel am Arbeitsplatz von 109 dB (A) auf 93 dB (A) gesenkt werden.

In einer Schuhfabrik werden für die Bereithaltung von Benzin und Azeton kleine Vorratsgefäße mit Sprühhöpfen verwendet; durch Niederdrücken der Sprühhöpfe wird eine geringe Menge des Lösungs-

mittels auf die Reinigungsplatten gesprüht. Ein unkontrolliertes Entweichen von Lösungsmitteldämpfen in den Arbeitsraum, wie es bei der Verwendung von offenen Schalen oder Bechern der Fall ist, wird dadurch verhindert.

Bodenöffnungen im Arbeits- und Verkehrsbereich, die betriebsmäßig längere Zeit offen bleiben müssen, stellen für die in einem Betrieb Beschäftigten eine

ständige Gefährdung dar. Um diese Gefahr auszuschalten, hat der Betrieb eine Konstruktion entwickelt, die den Verschluss dieser Öffnungen auf einer Seite scharnierartig fixiert; auf den anderen Seiten wird beim Öffnen des Verschlusses zwangsläufig eine Stahlabschränkung ausgefahren, die verhindert, daß jemand in den Schacht stürzen kann. Das Einbringen von Massengut in die Bodenöffnung wird durch diese Abschränkung nicht behindert.

IV. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften

und internationalen Übereinkommen, die für den Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind, nach dem Stand vom 31. Dezember 1972

Arbeitsinspektion

Arbeitsinspektionsgesetz 1956 in der Fassung der Kundmachung vom 29. Mai 1956, BGBl. Nr. 147, sowie der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (§ 24 außer Kraft).*)

Verordnung vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 46, betreffend Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.

Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBl. Nr. 107, und vom 18. Dezember 1970, BGBl. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (§ 22 außer Kraft).*)

Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. April 1967, BGBl. Nr. 162, und vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 67, sowie der Kundmachung vom 20. Mai 1968, BGBl. Nr. 185.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967, BGBl. Nr. 283/1968, BGBl. Nr. 463/1969, BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971 und BGBl. Nr. 333/1971 sowie der hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz).

Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GBiÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Arsen

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.

Benzol

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung).

Bestimmte Arbeiten

Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, und des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (Artikel II und § 21 außer Kraft, Weitergeltung als Bundesgesetz).*)

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.

Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

Dampfkessel

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, vom 18. Mai 1967, BGBl. Nr. 187, und vom 23. September 1972, BGBl. Nr. 396.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der

Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

Druckluft

Verordnung vom 2. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 717, für Arbeiten in Druckluft.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates.

Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz).

Verordnung vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz).

Verordnung vom 12. Juli 1971, BGBl. Nr. 300, mit der die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz geändert wird (4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesgesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.

Gewerbeordnung

Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, III. Hauptstück, § 38 d sowie VI. und VIII. Hauptstück in geltender Fassung. [§§ 74, 74 a, 74 b, 74 c und 132 lit. i, soweit er sich nicht auf die Vorschriften über die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen bezieht, außer Kraft.*)]

Gifte; Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211 und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung des Artikels VIII des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, und des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271.

Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948, BGBl. Nr. 90/1951, BGBl. Nr. 122/1952, BGBl. Nr. 234/1958, BGBl. Nr. 128/1963, BGBl. Nr. 256/1965, BGBl. Nr. 205/1966 und BGBl. Nr. 379/1971.

Glashütten

Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 57/1939, über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1939, GBlÖ. Nr. 1003, und vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973.

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.

Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).

Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

Papierfabriken

Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83 in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360 in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058 in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sodawassererzeugung

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37 und des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232.

Verordnung BGBl. Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolsvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935, zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBlÖ. Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Textilbetriebe

Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.

Thomasmehl

Verordnung vom 9. November 1939, GBlÖ. Nr. 1436, zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl.

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20, des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung.

Zuckerfabriken

Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.

Zündwaren

Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (Abschnitt A außer Kraft). *)

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

Verwendungsschutz**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück, sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973.

1921, BGBl. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBl. Nr. 158 und vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 (§ 17 Abs. 2 außer Kraft).*)

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238.

§ 16 der Arbeitszeitordnung, GBlÖ. Nr. 231/1939.

Nr. 20 und Nr. 54 erster bis dritter Satz der Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften, GBlÖ. Nr. 667/1939 (Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Bäckereiarbeiter

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBl. Nr. 116.

Betriebsräte

Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 157, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 234, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 235, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 319, sowie der Kundmachung vom 5. Juli 1952, BGBl. Nr. 150.

Gewerbeordnung

Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, VI. und VIII. Hauptstück in geltender Fassung. [§§ 74, 74 a, 74 b, 74 c und 132 lit. i,

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973.

soweit er sich nicht auf die Vorschriften über die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen bezieht, außer Kraft.*)]

Heimarbeit

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBl. Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBl. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBl. Nr. 30.

Verordnung vom 10. November 1956, BGBl. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.

Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Invalideinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideinstellungsgesetz 1969).

Jugendvertrauensräte

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 287, über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG).

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 113, vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 103, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 470 und des Abschnittes II des Anhanges, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Kollektivvertragswesen und Mindestlohntarife

Bundesgesetz vom 26. Feber 1947, BGBl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 95, vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92 und vom 14. Feber 1962, BGBl. Nr. 60.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, über die Erlassung von Mindestlohntarifen.

Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, vom 15. Feber 1961, BGBl. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 9/1962, vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 199, vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, und vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462.

Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 313, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, vom 21. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 421 und BGBl. Nr. 548/1935, der Kundmachung vom 29. Mai 1956, BGBl. Nr. 147, sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, in geltender Fassung.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 3. März 1924, BGBl. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBl. Nr. 44, BGBl. Nr. 403/1935, vom 27. November 1959, BGBl. Nr. 273, und vom 28. August 1967, BGBl. Nr. 369.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 95 und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264.

Urlaub

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292 und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972).

Verordnung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 485, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414.

Verordnung vom 26. Mai 1946, BGBl. Nr. 114, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 28. September 1946, BGBl. Nr. 192, vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 224, vom 14. Oktober 1954, BGBl. Nr. 243, vom 15. November 1956, BGBl. Nr. 209, vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 260, vom 22. Feber 1959, BGBl. Nr. 63, vom 8. November 1961, BGBl. Nr. 276, vom 2. Dezember 1964, BGBl. Nr. 316, vom 14. September 1966, BGBl. Nr. 210, vom 7. Dezember 1971, BGBl. Nr. 445, sowie der Kundmachung vom 21. Mai 1962, BGBl. Nr. 137.

Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBl. Nr. 24, über die Wiederverlautbarung des Arbeiterurlaubsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317 und der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBl. Nr. 246.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, in der Fassung der Kundmachung vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes.

Sonstige Vorschriften**Arbeiterkammern**

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammerngesetz — AKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 89, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 236, vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 25/1969, und vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 5/1971.

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz).

Verordnung vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 375, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden: BGBl. Nr. 190/1971, BGBl. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431 und 432/1972.

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 20/1970, und vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971).

Hausbesorger

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

Hausgehilfen und Hausangestellte

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 104, vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 94, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 471.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 285, und der Kundmachung vom 22. Juli 1970, BGBl. Nr. 240.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Feber 1968, BGBl. Nr. 77, vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 204, vom 20. Dezember 1971, BGBl. Nr. 476, vom 28. April 1972, BGBl. Nr. 177, und vom 26. Juli 1972,

BGBl. Nr. 356, sowie der Kundmachungen vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 256, vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 257, und vom 28. Mai 1971, BGBl. Nr. 201.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967).

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung der Kundmachung vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40.

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), in geltender Fassung.

Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 204, vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 229, vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 209 und vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), sowie der Kundmachungen vom 13. August 1963, BGBl. Nr. 228, und vom 3. Mai 1968, BGBl. Nr. 163.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBl. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1969, BGBl. Nr. 340.

Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 in geltender Fassung.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Verwaltung

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129 (Finanzstrafgesetz), vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92 (EGVG.-Novelle), vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 231, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175 (Strafgesetznovelle 1963), vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 218, vom 4. November 1964,

BGBI. Nr. 275, vom 27. Jänner 1968, BGBI. Nr. 45, vom 27. März 1969, BGBI. Nr. 143 (EGVG.-Novelle 1969), vom 1. Juli 1970, BGBI. Nr. 224, vom 12. Mai 1971, BGBI. Nr. 193, und vom 8. Juli 1971, BGBI. Nr. 275.

Verordnung vom 31. Juli 1951, BGBI. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1951), in der Fassung der Verordnungen vom 24. August 1971, BGBI. Nr. 349, und vom 2. Mai 1972, BGBI. Nr. 153.

Verordnung vom 6. Feber 1968, BGBI. Nr. 53, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1971, BGBI. Nr. 3/1972, sowie der Kundmachungen vom 9. Mai 1968, BGBI. Nr. 168, und vom 3. September 1970, BGBI. Nr. 284.

Verordnung vom 24. August 1971, BGBI. Nr. 349, über Organstrafverfügungen.

Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBI. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBI. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBI. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, BGBI. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBI. Nr. 33/1970.

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBI. Nr. 31/1970 in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBI. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

V. Organisation des Arbeitsinspektionsdienstes

Personal der Arbeitsinspektion

nach dem Stande vom 31. Dezember 1972

mit den innerhalb dieses Standes bis 31. März 1973 eingetretenen Änderungen

Oberste Leitung des Arbeitsinspektionsdienstes

Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat)

Wien I, Stubenring 1, Telefon 57 56 55

Leiter des Zentral-Arbeitsinspektorates	Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates
Müller Johann, Dipl.-Ing., Sektionschef	Böse Alfred, Dr. phil., Ing., Ministerialrat Felix Ferdinand, Dipl.-Ing., Dr. jur., Ministerialrat Sluka Franz, Dr. med., Ministerialrat Merkl Karl, Dipl.-Ing., Ministerialrat Sust Alfred, Dipl.-Ing., Ministerialrat Vogt Herbert, Dipl.-Ing., Sektionsrat Hediger Franz, Dr. jur., Sektionsrat Polzer Herbert, Dipl.-Ing., Sektionsrat Silnusek Franz, Ing., Amtsdirektor Schegula Elsa, Amtssekretär Bednar Kurt, Vertragsbediensteter

Arbeitsinspektorate

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
I. Wien		
1	Gebiet des I., II., III. und XX. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telefon 72 61 36 bis 72 61 39	Herzka Friedrich, Dipl.-Ing., Oberbaurat Wagner Nikolaus, Dipl.-Ing., Oberbaurat Schwanssee Roland, Dipl.-Ing., Oberbaurat Maser Sonja, Dipl.-Ing., Baurat Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter ¹⁾ Benyr Walter, Wirkl. Amtsrat Grafinger Edmund, Ing., Wirkl. Amtsrat Hermann Otto, Ing., Wirkl. Amtsrat Teschner Josef, Ing., Amtssekretär Strelec Raymund, Ing., Amtssekretär Dengscherz Gerhard, Amtsrevident Balogh Leopoldine, Fachinspektor Adam Johann, Vertragsbediensteter ²⁾ Weber Albert, Vertragsbediensteter Schnabelt Rudolf, Vertragsbediensteter ¹⁾ ¹⁾ Dienstantritt am 3. Juli 1972 ²⁾ Im Ruhestand seit 1. Jänner 1973
	Wien I, Fichtegasse 11 Telefon 72 61 36 bis 72 61 39	Arbeitsinspektionsärzte Stenzel Elfriede, Dr. med., Obersanitätsrat Salvaberger Erwin, Dr. med., Obersanitätsrat

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)	
2	Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<p>Schery Karl, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Langecker Felix, Dipl.-Ing., Oberbaurat Herbrüggen Horst, Dipl.-Ing., Baurat Hoschek Othmar, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Fridl Josef, Wirkl. Amtsrat ¹⁾ Daniaux Rudolf, Ing., Wirkl. Amtsrat ²⁾ Fritsche Erich, Ing., Amtssekretär Spreitzhofer Hildegard, Amtssekretär Umek Ingrid, Ing., Vertragsbedienstete ³⁾ Pöschl Karl, Ing., Vertragsbediensteter Kaufmann Alfred, Ing., Vertragsbediensteter ⁴⁾</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 31. März 1972. ²⁾ Im Ruhestand seit 31. Juli 1972. ³⁾ Halbtags beschäftigt seit 6. Oktober 1972 ⁴⁾ Dienstantritt am 1. August 1972</p>	
3	Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<p>Borschke Harald, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Kraus Herbert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Schuster Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Pfohl Walter, Ing., Wirkl. Amtsrat Liemert Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Uhlir Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Röllig Wilhelm, Ing., Wirkl. Amtsrat Hruza Johannes, Ing., Amtssekretär Zimmel Hans, Ing., Amtsrevident Grünböck Alfred, Fachinspektor Matznetter Karl, Fachinspektor Schwach Otilie, Fachinspektor</p>	
	Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Heimarbeit	<p>Panesch Herta, Amtsdirektor Pangerl Margarete, Amtsoberrevident Koudelka Edeltraud, Amtsrevident Sutrich Paula, Vertragsbedienstete Gunsam Elfriede, Vertragsbedienstete ¹⁾</p> <p>¹⁾ Dienstaustritt am 30. Juni 1972</p>
4	Gebiet des VII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	<p>Jahn Wilhelm, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ¹⁾ Jedina Paul, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ²⁾ Luksch Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Musterle Rudolf, Dipl.-Ing., Baurat Winkler Alfred, Wirkl. Amtsrat Milalkovits Franz, Ing., Wirkl. Amtsrat Pamperl Leopold, Ing., Amtssekretär Resch Leopold, Fachoberinspektor Wukovits Johanna, Fachinspektor</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 1. Jänner 1973 ²⁾ Seit 1. Jänner 1973 Amtsvorstand</p>	

II. Wien und Niederösterreich

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
5	Gebiet des XII. und XXIII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln sowie das auf dem rechten Donauufer liegende Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Brandner Walter, Dipl.-Ing., Oberbaurat Berger Josef, Dipl.-Ing., Oberbaurat Tiller Karl, Dipl.-Ing., Baurat Schüller Paul, Dipl.-Ing., Baukommissär Welzl Josef, Ing., Amtsdirektor Tintara Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Kalina Rudolf, Wirkl. Amtsrat Schreiber Oswald, Ing., Amtssekretär Bata Josef, Amtssekretär Mödlagl Franz, Fachinspektor Pilz Margarete, Fachinspektor
6	Gebiet des XXI. und XXII. Gemeindebezirkes von Wien und der Bezirkshauptmannschaften Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie das auf dem linken Donauufer liegende Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Reichardt Johann, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ¹⁾ Geyer Robert, Dipl.-Ing., Oberbaurat ²⁾ Bangerl Anna, Dr., Baurat Decker Helmut, Ing., Wirkl. Amtsrat Mihokovic Herbert, Ing., Wirkl. Amtsrat Giefing Anton, Amtsrevident Göd Otto, Fachinspektor Bsuchner Erna, Fachinspektor ³⁾ <small>¹⁾ Im Ruhestand seit 1. Jänner 1973 ²⁾ Mit 1. Jänner 1973 mit der Leitung betraut ³⁾ Seit 24. April 1972 bei einer anderen Behörde</small>
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	Gesamtes Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich der Ingenieurbauten das Land Niederösterreich Wien I, Fichtegasse 11 Telephon 72 61 36 bis 72 61 39	Knopp Günther, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Holluba Herbert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Jirousek Hans Heinz, Dipl.-Ing., Baurat Rieder Franz, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Pranzl Johann, Ing., Amtssekretär Leberl Georg, Ing., Amtssekretär Grimm Wilhelm, Amtssekretär Burger Karl, Amtsberrevident Kops Irmbert, Ing., Amtsrevident

III. Niederösterreich

7	Gebiet der Stadt Wiener Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8 Telephon 31 72	Mazohl Erich, Dipl.-Ing., Oberbaurat Stürzer Hugo, Dipl.-Ing., Oberbaurat Schabauer Reinhard, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Rosmann Johann, Ing., Amtsdirektor Schiebl Gottfried, Ing., Wirkl. Amtsrat Zöberl Johann, Ing., Wirkl. Amtsrat Hansel Brunhilde, Amtssekretär Grüll Friedrich, Amtssekretär Eckhardt Ludwig, Fachinspektor
---	---	--

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
8	Gebiet der Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs und St. Pölten St. Pölten, Radetzkystraße 1 Telephon 32 25	Maiwald Erich, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Lemberger Kurt, Dipl.-Ing., Oberbaurat Mayer Erwin, Ing., Amtssekretär Schmidt Josef, Ing., Amtssekretär Greimel Ewald, Ing., Amtsrevident Kysela Amand, Oberkontrollor Erhart Maria, Vertragsbedienstete
17	Gebiet der Stadt Krems a. d. Donau und der Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl Krems a. d. Donau, Kasernstraße 29 Telephon 31 56	Lonsky Herbert, Dipl.-Ing., Dr., Baurat Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing., Baukommissär Fürnkranz Johann, Ing., Amtssekretär Munaretto Johann, Ing., Amtsrevident Schneider Karl, Ing., Amtsrat Pergher Helmut, Vertragsbediensteter ¹⁾ Gruber Elfriede, Oberkontrollor Nagy Kálmán, Vertragsbediensteter ¹⁾ Dienstantritt am 30. Juni 1972

IV. Oberösterreich

9	Gebiet der Städte Linz, Steyr und Wels und der Bezirkshauptmannschaften Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung und Wels-Land Linz, Finanzgebäude West Telephon 23 8 69	Dittrich Wolfgang, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Greiner Josef, Dipl.-Ing., Oberbaurat Kulhanek Albin, Dipl.-Ing., Oberbaurat Palm Otto, Dipl.-Ing., Baurat Keplinger Walter, Dipl.-Ing., Baurat Hösch Adolf, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Nagl Friedrich, Dipl.-Ing., Baukommissär Laczika Alois, Dr. med., Arbeitsinspektionsarzt, Vertragsbediensteter Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter ¹⁾ Egarter Franz, Ing., Amtsdirektor Schrenk Lotte, Dipl.-Vw., Amtssekretär ²⁾ Mascher Josef, Ing., Amtssekretär Gamsjäger Johann, Ing., Amtsoberrevident Meissl Peter, Amtsrevident Ballisch Karl, Fachoberinspektor Bauer Wilhelm, Fachinspektor Del Medico Kurt, Fachinspektor Schmidt Nikolaus, Kontrollor ¹⁾ Dienstantritt am 5. September 1972 ²⁾ Mit 31. Dezember 1972 zu einer anderen Behörde versetzt
---	--	---

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
18	Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck Vöcklabruck, Graben 19 Telephon 27 69	<p>Spengler Karl, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ¹⁾ Pejcha Richard, Dipl.-Ing., Oberbaurat ²⁾ Jäger Helmut, Dipl.-Ing., Baukommissär Haage Günther, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Liemberger Karl, Ing., Wirkl. Amtsrat Hinterholzer Erich, Vertragsbediensteter Dür Alois, Fachinspektor Gallhammer Maria, Vertragsbedienstete</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 1. Jänner 1973 ²⁾ Mit 1. Jänner 1973 mit der Leitung betraut</p>
V. Salzburg		
10	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Salzburg Salzburg, Schießstattstraße 4 Telephon 31 5 61	<p>Triebel Julius, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Semrad Peter, Dipl.-Ing., Dr., Baukommissär Moik Helmut, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Neutzner Dietrich, Ing., Amtsdirektor Überbacher Josef, Wirkl. Amtsrat Fröhlich Käthe, Wirkl. Amtsrat Weismayr Walter, Ing., Amtssekretär ¹⁾ Feichter Franz, Fachoberinspektor Stanzel Karl, Oberkontrollor</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 31. März 1972</p>
VI. Steiermark		
11	Gebiet der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz Graz, Opernring 2 Telephon 77 6 73	<p>Ebert Benno, DDipl.-Ing., Wirkl. Hofrat ¹⁾ Franzl Josef, Dipl.-Ing., Dr. techn., Wirkl. Hofrat ²⁾ Profanter Christian, Dipl.-Ing., Oberbaurat Lind Fritz, Dipl.-Ing., Oberbaurat Großdorfer Karl, Dr. med., Obersanitätsrat Treiber Gustav, Dipl.-Ing., Baurat Sengel Herwig, Dipl.-Ing., Baurat Hofer Rudolf, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Schwarz Johann, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Woschnagg Norbert, Dipl.-Ing., Vertragsbediensteter Gross Gustav, Dipl.-Ing., Dr. techn., Vertragsbediensteter ³⁾ Hammerschmied Georg, Ing., Wirkl. Amtsrat Kretzky Martha, Wirkl. Amtsrat Dornauer Gottfried, Ing., Wirkl. Amtsrat Greiner Johann, Ing., Amtssekretär Kautschitsch Walter, Ing., Amtsoberrevident Fritz Ludwig, Ing., Amtsrevident Schickh Hermann, Fachinspektor Pommer Andreas, Fachinspektor Scharf Willibald, Fachinspektor Kager Maria, Vertragsbedienstete</p> <p>¹⁾ Im Ruhestand seit 1. Jänner 1973 ²⁾ Seit 1. Jänner 1973 Amtsvorstand ³⁾ Dienstantritt am 1. Jänner 1972</p>

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Name u. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
12	Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8 Telephon 32 12	Neubauer Roman, Dipl.-Ing., Oberbaurat Peternell Gottfried, Dipl.-Ing., Oberbaurat Walter Adalbert, Dipl.-Ing., Bauoberkommissär Zeilbauer Heinz, Dipl.-Ing., Baukommissär Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Baukommissär Trafoier Alois, Wirkl. Amtsrat Gradisar Heinz, Amtsrevident Schupfer Roland, Fachinspektor Koller Juliane, Fachinspektor Gelbmann Konrad, Fachinspektor
VII. Kärnten		
13	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Kärnten Klagenfurt, Herrengasse 9 Telephon 24 53	Ratschek Herbert, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Kalt Johann, Dipl.-Ing., Oberbaurat Thuile Franz, Dipl.-Ing., Baurat Robier Wilhelm, Ing., Wirkl. Amtsrat Grilz Robert, Ing., Wirkl. Amtsrat Müller Germann, Ing., Wirkl. Amtsrat Perchinig Friedrich, Ing., Wirkl. Amtsrat Fischer Max, Ing., Amtssekretär Ratheiser Josef, Amtssekretär Pikel Herbert, Ing., Amtsrevident Jakobitsch Helmut, Vertragsbediensteter Janeschitz Paula, Fachinspektor Korak Franz, Fachinspektor
VIII. Tirol		
14	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Tirol Innsbruck, Schöpfstraße 5 Telephon 22 0 85, 25 4 23 Außenstelle Lienz Billrothstraße 3 Telephon 28 39	Hellmann Otto, Dipl.-Ing., Dr. techn., Wirkl. Hofrat ¹⁾ Zinnagl Eduard, Dipl.-Ing., Hofrat, Oberbaurat ²⁾ Worsch Herbert, Dipl.-Ing., Baurat ³⁾ Plesche Josef, Ing., Wirkl. Amtsrat Lehmann Wolfgang, Ing., Wirkl. Amtsrat Moser Johann, Ing., Amtssekretär Ebenbichler Fridolin, Ing., Amtsberrevident Gerhardt Johannes, Vertragsbediensteter Blunder Josef, Fachinspektor Rinner Elfriede, Fachinspektor Lux Stefan, Fachinspektor ¹⁾ Im Ruhestand seit 1. Jänner 1973 ²⁾ Im Ruhestand seit 31. Juli 1972 ³⁾ Mit 1. Jänner 1973 mit der Leitung betraut

Nr. 11

Nachrichten

709

Nr. des Aufsichtsbezirkes	Umfang des Aufsichtsbezirkes und Sitz des Arbeitsinspektorates	Nameu. Dienstcharakter der Arbeitsinspektoren (Die Namen der Amtsvorstände sind fett gedruckt)
IX. Vorarlberg		
15	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg Bregenz, Weiherstraße 8 Telephon 22 6 59	Grolig Siegfried, Dipl.-Ing., Oberbaurat Hermann Albert, Dipl.-Ing., Oberbaurat Spiegel Oskar, Dipl.-Ing., Oberbaurat Wekerle Eugen, Wirkl. Amtsrat Pasler Otto, Amtsberrevident Klaming Adolf, Fachinspektor Stohs Gerda, Vertragsbedienstete
X. Burgenland		
16	Gesamtes Gebiet des Bundeslandes Burgenland Eisenstadt, Permayerstraße 10 Telephon 25 61/49—52	Dykiert Josef, Dipl.-Ing., Wirkl. Hofrat Cadilek Leo, Dipl.-Ing., Baurat Niebauer Franz, Ing., Amtssekretär Filka Walter, Ing., Amtsberrevident Hofer Walter, Ing., Amtsrevident Moser Maria, Fachinspektor ¹⁾ Zehenthofner Franz, Oberkontrollor Koch Helga, Vertragsbedienstete ¹⁾ Im Ruhestand seit 31. August 1972

VI. Tabellen

1

Die inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand und

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Zahl der im Berichtsjahre inspizierten Betriebe	Hievon waren			
			mit			
			1—4 Arbeitnehmern (Lehrlingen) I	5—19 Arbeitnehmern (Lehrlingen) II	20—50 Arbeitnehmern (Lehrlingen) III	51 und mehr Arbeitnehmern (Lehrlingen) IV
	a ¹⁾	b	c	d	e	
Klasseneinteilung der Betriebszweige						
I	Land- und Forstwirtschaft	114	54	42	16	2
II	Bergbau	1	.	1	.	.
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	611	230	150	110	121
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	2.372	1.009	819	345	199
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	18.049	5.964	9.736	1.706	643
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	16.036	7.233	5.825	1.615	1.363
VII	Holzbearbeitung	7.398	4.247	2.417	491	243
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	386	220	99	35	32
IX	Textilbetriebe	1.151	370	305	196	280
X	Bekleidungsbetriebe	4.232	2.603	873	417	339
XI	Papierherzeugung und -bearbeitung	438	118	116	72	132
XII	Graphische Betriebe	971	378	334	143	116
XIII	Chemische Produktion	1.160	332	368	195	265
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe ..	8.764	5.634	2.397	415	318
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	9.649	6.739	2.260	513	137
XVI	Handel	27.362	18.531	6.640	1.504	687
XVII	Verkehr	2.784	1.709	764	217	94
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1.444	469	552	217	206
XIX	Reinigungswesen	1.146	872	192	56	26
XX	Körperpflege	3.499	2.818	660	17	4
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	1.041	395	437	108	101
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	622	280	221	62	59
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	228	90	96	23	19
XXIV	Öffentlicher Dienst	310	59	102	93	56
XXV	Haushaltung
	Summe ...	109.768	60.354	35.406	8.566	5.442

¹⁾ Mehr als einmal inspizierte Betriebe erscheinen nur einmal in Rechnung gestellt.

die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen

1

Anzahl der Arbeitnehmer (Lehrlinge)					Gesamtzahl der im Berichts- jahre in den Betrieben durchgeführten Inspektionen	Anzahl der			Betriebsklasse Nr.
männlich		weiblich		zusammen		einmal	zweimal	drei- und mehrmal	
über	unter	über	unter						
18 Jahre alt		18 Jahre alt				inspizierten Betriebe			
f	g	h	i	k	l	m	n	o	
745	33	358	17	1.153	115	113	1	.	I
6	.	2	.	8	1	1	.	.	II
19.591	815	2.508	92	23.006	613	609	2	.	III
44.039	1.062	8.647	385	54.133	2.405	2.340	31	1	IV
196.386	8.117	6.112	411	211.026	19.030	17.235	688	126	V
283.103	35.569	83.592	4.578	406.842	16.245	15.865	159	12	VI
55.369	6.195	15.507	759	77.830	7.452	7.344	54	.	VII
2.563	200	3.634	226	6.623	388	384	2	.	VIII
22.620	990	34.200	2.427	60.237	1.164	1.138	13	.	IX
14.725	942	50.237	7.995	73.899	4.244	4.220	12	.	X
20.010	430	8.513	310	29.263	445	431	7	.	XI
16.901	1.850	8.487	419	27.657	982	960	11	.	XII
38.816	1.089	18.348	678	58.931	1.175	1.145	15	.	XIII
53.366	5.096	30.703	1.905	91.070	8.834	8.694	70	.	XIV
15.710	3.684	36.361	3.648	59.403	9.688	9.610	39	.	XV
96.290	5.815	100.109	14.002	216.216	27.431	27.293	69	.	XVI
21.325	586	5.209	299	27.419	2.790	2.778	6	.	XVII
27.831	798	21.134	1.136	50.899	1.449	1.439	5	.	XVIII
1.502	58	6.549	168	8.277	1.152	1.140	6	.	XIX
1.467	242	6.722	2.983	11.414	3.501	3.497	2	.	XX
11.117	105	12.978	478	24.678	1.042	1.040	1	.	XXI
7.819	248	4.918	125	13.110	624	620	2	.	XXII
1.732	13	1.853	53	3.651	228	228	.	.	XXIII
8.159	37	1.715	10	9.921	313	307	3	.	XXIV
.	XXV
981.192	73.974	468.396	43.104	1.546.666	111.311	108.431	1.198	139	

1 a

Die inspizierten Betriebe, deren Beschäftigtenstand un
Nach Arbeits-

Arbeitsinspektorat für	Zahl der im Berichtsjahre inspizierten Betriebe	Hievon waren			
		mit			
		1—4 Arbeit- nehmern (Lehrlingen) I	5—19 Arbeit- nehmern (Lehrlingen) II	20—50 Arbeit- nehmern (Lehrlingen) III	51 und mehr Arbeit- nehmern (Lehrlingen) IV
a ¹⁾	b	c	d	e	
den 1. Aufsichtsbezirk	6.547	3.059	2.200	768	520
den 2. Aufsichtsbezirk	4.090	2.051	1.252	460	327
den 3. Aufsichtsbezirk	7.774	5.190	1.917	438	229
den 4. Aufsichtsbezirk	4.084	2.328	1.211	355	190
den 5. Aufsichtsbezirk	5.377	2.902	1.645	473	357
den 6. Aufsichtsbezirk	4.083	2.393	1.215	291	184
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt ..	5.871	3.938	1.430	265	238
den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten	4.504	2.468	1.523	319	194
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz	9.902	4.594	3.646	963	699
den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg.....	2.647	937	1.184	320	206
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz	13.099	8.163	3.590	833	513
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	5.289	2.932	1.686	380	291
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt	7.206	3.329	2.684	762	431
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck	4.848	2.394	1.615	543	296
den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz	3.098	1.604	1.002	299	193
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt	3.489	2.521	763	123	82
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems a. d. Donau.	4.693	3.519	831	217	126
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck	5.153	2.408	2.125	350	270
Bauarbeiten in Wien	8.014	3.624	3.887	407	96
Summe...	109.768	60.354	35.406	8.566	5.442

¹⁾ Mehr als einmal inspizierte Betriebe erscheinen nur einmal in Rechnung gestellt.

Nr. 11

Nachrichten

713

die in diesen Betrieben durchgeführten Inspektionen
inspektoraten geordnet

1 a

Anzahl der Arbeitnehmer (Lehrlinge)					Gesamtzahl der im Berichts- jahre in den Betrieben durchgeführten Inspektionen	Anzahl der		
männlich		weiblich		zusammen		einmal	zweimal	drei- und mehrmal
über	unter	über	unter					
18 Jahre alt		18 Jahre alt				inspizierten Betriebe		
f	g	h	i	k	l	m	n	o
71.429	3.176	59.990	2.509	137.104	6.561	6.533	14	.
40.938	2.298	31.271	1.130	75.637	4.137	4.043	47	.
38.634	1.939	30.317	1.238	72.128	7.799	7.749	25	.
29.183	1.318	25.780	903	57.184	4.122	4.046	38	.
59.033	3.010	31.153	1.328	94.524	5.377	5.377	.	.
30.865	3.448	16.069	1.681	52.063	4.114	4.052	31	.
43.078	3.866	25.750	2.136	74.830	6.005	5.739	130	2
39.046	4.457	16.253	2.297	62.053	4.623	4.394	101	9
132.994	9.674	50.135	4.851	197.654	10.227	9.622	239	41
38.729	2.289	13.041	1.538	55.597	2.789	2.549	85	13
96.898	10.330	45.904	6.916	160.048	13.239	13.028	34	37
54.083	4.873	16.083	3.106	78.145	5.292	5.286	3	.
64.555	7.504	23.620	3.349	99.028	7.325	7.093	107	6
44.880	4.168	25.354	2.807	77.209	4.862	4.834	14	.
29.301	2.138	19.646	2.083	53.168	3.120	3.078	18	2
13.978	2.022	9.030	1.286	26.316	3.490	3.488	1	.
23.989	2.997	11.329	1.446	39.761	4.783	4.621	54	18
50.324	4.301	17.279	2.497	74.401	5.184	5.124	27	2
59.255	166	392	3	59.816	8.262	7.775	230	9
961.192	73.974	468.396	43.104	1.546.666	111.311	108.431	1.198	139

2

Arbeitsinspektionsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiete

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Amtshandlungen in Betrieben									
		Besichtigungen	Teilnahme an Kommissionen	Erhebungen betreffend							
				Berufserkrankungen	arbeitshygienische Verhältnisse	gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	sonstige gesundheits-schädliche Arbeiten	Invalidenbeschäftigung	Unfälle	Raumluft	Beleuchtungs- und Betrachtungsverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Klasseneinteilung der Betriebszweig											
I	Land- und Forstwirtschaft
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	1	.	.	1	.
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	34	2	52	18	.	14	1	1	21	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	18	.	22	10	5	3	2	2	10	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	257	9	147	81	14	77	7	11	151	1
VII	Holzbearbeitung	66	.	4	18	4	5	4	2	45	.
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	10	1	2	.
IX	Textilbetriebe	13	1	1	5	3	2	.	2	9	1
X	Bekleidungsbetriebe	22	.	7	9	8	10	1	1	22	.
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	2	.	12	4	.	3	1	2	1	.
XII	Graphische Betriebe	20	.	5	7	1	4	1	.	19	.
XIII	Chemische Produktion ...	107	4	21	27	7	11	5	6	69	.
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	12	.	7	2	2	.	.	.	3	1
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1	1	.	.	1	.	.	.	1	.
XVI	Handel	6	1	4	3	8	.	.	.	4	.
XVII	Verkehr
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	2	1	.
XIX	Reinigungswesen	59	1	.	15	2	.	.	.	38	.
XX	Körperpflege	2	.	3	2
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	6	2	4	2	.	.	1	.	1	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	3	3	.	.	4	.
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1	1	.
XXIV	Öffentlicher Dienst
XXV	Haushaltung
	Summe ...	637	22	288	203	58	135	23	27	403	3

der Arbeitshygiene und der Berufskrankheiten

2

Lärm	Verkehr mit					Ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen betreffend							Betriebsklasse Nr.
	Sonstige Amtshandlungen	Krankenanstalten	Instituten	Gesundheitsbehörden	sonstigen Stellen	Berufskrankheiten	Bäckereiarbeitergesetz	Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz	Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	Laboratoriumsuntersuchungen	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
.	1	.	.	.	I
.	1	.	.	.	II
.	2	.	.	.	III
7	5	1	.	.	3	.	11	.	IV
4	5	6	.	.	10	1	12	.	V
42	26	.	.	.	2	7	.	.	82	12	68	.	VI
4	1	7	1	5	.	VII
.	2	.	.	.	VIII
4	3	.	.	.	1	.	.	.	10	.	5	.	IX
.	1	4	.	.	76	9	.	.	X
3	1	.	.	8	.	.	.	XI
1	4	2	.	.	15	1	8	.	XII
7	20	.	.	.	2	5	.	.	18	6	40	.	XIII
6	1	10	.	.	28	2	2	.	XIV
.	1	32	3	.	.	XV
1	3	126	6	2	.	XVI
.	7	.	.	.	XVII
.	2	.	.	29	2	.	.	XVIII
.	1	.	.	12	4	19	.	XIX
.	6	.	1	22	3	.	.	XX
1	31	14	1	38	3	.	.	.	49	2	.	.	XXI
.	2	.	2	1	7	1	.	.	19	4	.	.	XXII
.	17	1	.	.	XXIII
.	23	.	.	17	23	1	.	.	12	.	1	.	XXIV
.	XXV
80	125	14	3	56	38	47	.	2	588	57	173	.	

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen										
		Krafterzeugung								Mechanische		
		Dampfbetrieb			Kraftmaschinen					Kraftübertragung	von	
		Dampfessel	Dampfapparate, Dampfgefäße usw.	Dampfleitungen	Dampfmotoren	Elektromotoren	Verbrennungs- und Explosionsmotoren	Wassermotoren	Sonstige Motoren	Transmissionen (Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.)	Hämmer und Warmpressen	Walzwerke, Walzenpaare
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Klasseneinteilung der Betriebszweige												
I	Land- und Forstwirtschaft	
II	Bergbau	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	1	5	.	2	.	.	
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	1	6	.	16	.	1	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	69	.	10	.	.	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	.	.	1	.	3	14	.	34	47	98	
VII	Holzbearbeitung	1	.	18	.	1	
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	1	.	.	
IX	Textilbetriebe	1	1	.	.	.	9	.	.	
X	Bekleidungsbetriebe	1	.	.	
XI	Papierherzeugung und -bearbeitung	1	.	6	.	.	
XII	Graphische Betriebe	4	.	.	
XIII	Chemische Produktion	2	.	1	2	.	7	1	2	
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	10	.	.	
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1	
XVI	Handel	1	.	14	.	.	
XVII	Verkehr	1	
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	
XIX	Reinigungswesen	
XX	Körperpflege	
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	
XXIV	Öffentlicher Dienst	3	
XXV	Haushaltung	
	Summe...	.	.	4	1	7	103	.	2	132	48	102
	Gruppensummen...	249										

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle ¹⁾

3

der Unfälle													Betriebsklasse Nr.
Verarbeitung													
Metallen						von Holz und ähnlichen Stoffen							
Schleifscheibe, Schleif- und Poliermaschinen	Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	Dreh- und Druckbänke, Bohrmaschinen	Hobel-, Schneid- und Fräsmaschinen, Sägen	Schweiß- und Schneidarbeiten	Sonstige Metallbearbeitungsmaschinen	Sägen mit geradem Blatt	Kreissägen	Bandsägen	Hobel-, Schäl- und Hackmaschinen	Fräsmaschinen	Schleif- und Poliermaschinen	Bohrmaschinen, Drehbänke und sonstige Holzbearbeitungsmaschinen	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
.	I
.	II
17	.	14	4	11	1	4	10	1	2	.	1	3	III
71	6	49	11	24	6	.	38	5	24	2	4	5	IV
101	8	67	49	97	14	53	688	37	92	17	6	70	V
1.044	425	1.103	483	772	352	14	171	34	46	20	13	19	VI
35	9	23	40	12	8	60	541	69	233	173	81	194	VII
1	8	.	1	.	.	.	5	2	.	.	.	13	VIII
9	1	8	3	5	.	.	5	1	4	1	1	.	IX
9	3	2	1	5	3	.	8	.	1	6	9	.	X
8	3	4	11	5	6	7	25	3	15	3	1	10	XI
2	.	.	13	1	1	2	6	2	5	.	.	1	XII
31	12	33	10	24	3	6	34	10	6	1	.	4	XIII
14	1	16	7	10	1	2	17	2	9	1	.	2	XIV
2	3	1	.	3	.	1	XV
13	5	12	10	15	4	3	36	8	9	5	1	.	XVI
6	.	2	.	3	.	.	4	.	2	.	.	1	XVII
.	.	2	.	1	.	.	1	XVIII
2	XIX
.	1	XX
1	.	3	1	1	3	.	.	.	XXI
5	1	4	1	2	.	.	3	1	1	1	.	.	XXII
.	.	.	1	XXIII
2	.	2	4	3	2	3	11	.	9	.	.	3	XXIV
.	XXV
1.373	482	1.344	649	990	401	155	1.607	177	461	233	117	326	

12 12.329 (bis einschließlich Spalte 39)

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen										
		Mechanische Verarbeitung										
		von Textilien und ähnlichen Stoffen					graphischer Erzeugnisse		von allen			
		Öfner, Wölfe, Krempel, Karden, Kratzen	Zentrifugen	Spinn-, Web-, Flecht-, Strick- und Stickmaschinen	Kalander, Trockenzylinder und sonstige Zylinder	Sonstige Textilmaschinen	Buch-, Stein-, Rotations-, Blechdruckpressen und sonstige Druckpressen	Setz- und Zeilengießmaschinen, Stereotypenapparate	Schlag- und Stempmaschinen	Brech-, Sieb- und Mahlmaschinen, Kollergänge	Knet- und Mischmaschinen	Hack- und Schneidmaschinen
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	
Klasseneinteilung der Betriebszweige												
I	Land- und Forstwirtschaft
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	1	.	1	1	.
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	1	6	24	2	9	16
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	102	4	2	107	15
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	.	.	1	.	3	2	13	3	9	29	14
VII	Holzbearbeitung	1	.	1	.	6	1	2	1	3	18	41
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	.	.	13	.	2	.	2	.	.	4	8
IX	Textilbetriebe	102	1	247	32	291	1	.	1	.	13	10
X	Bekleidungsbetriebe	3	.	6	8	159	23	3
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	.	.	2	6	4	9	2	4	2	43	112
XII	Graphische Betriebe	134	11	.	.	21	11
XIII	Chemische Produktion	1	2	6	7	5	1	.	2	1	7	31
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	.	2	.	.	1	.	.	1	3	24	99
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	2	4	49
XVI	Handel	2	2	.	.	1	1	127
XVII	Verkehr
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1	2
XIX	Reinigungswesen	1	1
XX	Körperpflege
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	1	1	11
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	1	4
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1	1
XXIV	Öffentlicher Dienst	1	1	3
XXV	Haushaltung
Summe		107	5	276	53	478	152	11	131	43	170	511
Gruppensummen		12 12.329 (ab Spalte 10)										

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle ¹⁾ (Fortsetzung)

3

der Unfälle			Sonstige Verarbeitung													Betriebsklasse Nr.
übrigen Stoffen			Explosionen			Akute Vergiftungen durch			Verbrennungen durch			Verätzungen durch				
Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	Landwirtschaftliche Maschinen	Sonstige Arbeitsmaschinen	Spreng- und Zündmittel	durch Staube, Gase und Dämpfe	durch unter Druck stehende Gase und Dämpfe mit Ausnahme des Wasserdampfes	feste Giftstoffe	flüssige Giftstoffe	gasförmige Giftstoffe	feste Stoffe	geschmolzene Stoffe	flüssige Stoffe	gasförmige Stoffe	feste Stoffe	flüssige Stoffe	gasförmige Stoffe	
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	
.	.	2	I
.	II
1	2	8	.	1	.	.	2	1	10	9	9	4	4	10	.	III
17	.	1 61	1 5	2	.	.	.	1	62	23	16	18	14	21	.	IV
8	.	1 149	15 1	7	10	.	.	2 6	65	208	66 2	51	145	221	16	V
32 1	5	153	7 2	30	13	.	1 1	25	644	559 2	205	209	15	194	5	VI
26	1	85	.	8	2	.	.	.	14	8	24	16	2	12	1	VII
12	.	43	2	2	.	1	.	2	.	VIII
.	.	28	.	.	1	.	1	2	8	3	33	7	1	23	.	IX
67	.	112	1	13	1	8	6	.	5	.	X
29	1 1	149	18	23 3	20	17	5	37	.	XI
10	.	36	5	4	3	2	1	3	2	XII
38	.	217	4 1	4	2	.	.	1 5	49	43	54	26	8	114	3	XIII
12	1	226	1 1	8	8	.	.	.	21	11	110	26	4	37	.	XIV
.	.	19	.	1	3	.	.	.	6	6	90	4	.	.	.	XV
2	2	59	1	1	7	.	.	.	3	3	28	15	6	20	.	XVI
.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	3	6	3	.	2	.	XVII
.	.	5	1	1	1	XVIII
2	.	3	.	1	.	.	.	1	6	.	2	6	.	2	.	XIX
.	1	4	.	XX
.	1	3	7	2	27	9	2	5	.	XXI
1	.	3	.	1	.	.	.	2	2	1	4	.	7	.	.	XXII
.	XXIII
1	.	13	.	2	1	.	.	1	7	4	4	5	.	5	.	XXIV
.	XXV
258 1	13 3	1.375 1	33 6	66	49	.	4 4	45	945	914 5	710 2	425	214	717	27	

18 4.149

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen																	
		Transportmittel																	
		Hebezeuge				Bahnen			Fahrzeuge										
		Aufzüge und Bremsberge	Krane	Bagger, Becherwerke, Transportbänder und Schnecken	Winden und sonstige Hebezeuge	Motorische Bahnen	Rollbahnen, Roll- und Kippwagen	Schwebebahnen	Kraftfahrzeuge	Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Zugtiere	Sonstige Transportmittel								
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62										
Klasseneinteilung der Betriebszweige																			
I	Land- und Forstwirtschaft									
II	Bergbau									
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	1	3	4	7	.	1	2	13	3									
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	7	24	52	33	3	2	23	1	4	66	1	92						
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	69	4	176	4	141	109	25	1	34	2	9	355	10	2	118			
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	47	6	255	27	1	120	17	19	2	2	241	2	2	302				
VII	Holzbearbeitung	1	16	41	19	5	22	.	.	55	.	.	81						
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	2	9						
IX	Textilbetriebe	12	3	.	5	.	2	.	8	.	.	65							
X	Bekleidungsbetriebe	1	.	2	.	.	1	.	1	.	.	8							
XI	Papierherzeugung und -bearbeitung	3	1	10	13	14	2	9	.	37	4	71							
XII	Graphische Betriebe	1	.	4	9	.	.	19							
XIII	Chemische Produktion	10	6	20	1	30	.	4	.	47	.	1	94						
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	15	.	30	15	1	5	.	1	53	1	106							
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	3	.	2	2	.	.	.	2	1	4								
XVI	Handel	13	1	24	9	14	4	6	.	1	109	.	1	91					
XVII	Verkehr	1	9	1	9	3	3	1	6	1	81	.	16						
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1	1	16	.	.	.							
XIX	Reinigungswesen	5	.	.	1							
XX	Körperpflege							
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	3	9	.	.	5							
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	3	.	.	.							
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung							
XXIV	Öffentlicher Dienst	.	4	1	2	.	.	.	47	.	.	5							
XXV	Haushaltung							
	Summe	1	188	12	531	4	347	2	379	60	3	131	1	13	18	1.157	18	7	1.090
	Gruppensummen									48	3.914								

1) Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle¹⁾ (Fortsetzung)

3

der Unfälle															Betriebsklasse Nr.								
bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen																							
in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb																							
Elektrischer Strom	Handwerkzeug (mit Ausnahme der Holzfällung und -bringung)	Abspringende Splitter und Stücke	Augenverletzungen beim Schleifen und Polieren	Heben, Tragen, Schieben, Kollern, Auf- und Ab-laden von Lasten	Rutschen und Abstürzen von Erdmassen und Gestein	Einwurf von geschichteten oder gestapelt Material	Fällen u. Bringen von Holz, einschließlich der hiebei durch Handwerkzeuge verursachten Unfälle	Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	Einwurf und Zusammenbruch von Gerüsten und anderen Standplätzen	Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen	Ausgleiten, Stolpern, Fallen	Einklemmen, Anstoßen	Scharfe, raue und spitze Gegenstände	Sonstige Arbeitsverrichtungen									
63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77									
.	2	1	.	2	.	.	.	4	.	2	2	.	.	1	2	I							
.	II							
2	47	88	87	17	150	6	1	11	1	122	9	1	133	239	131	108	40	III					
.	15	140	224	34	404	3	28	1	16	2	652	14	1	234	604	1	561	514	117	IV			
2	50	728	685	92	1.512	10	234	58	51	14	2.937	7	286	41	2.015	1	2.562	1	2.275	1.806	1	519	V
4	101	1.808	1.908	702	1	3.246	14	104	9	2	4.714	3	217	10	1.467	4.237	5.126	4.726	1.449	VI			
2	13	285	118	33	1	504	.	1	55	2	300	1	608	19	1	237	552	583	364	96	VII		
.	20	1	.	16	.	.	1	1	11	2	5	32	30	25	7	VIII							
1	3	95	29	4	216	.	1	2	198	13	55	325	261	233	61	IX							
.	6	44	16	2	40	.	.	.	39	3	30	111	70	110	16	X							
.	12	143	47	11	379	.	15	30	322	12	138	442	449	211	91	XI							
4	25	4	2	63	.	6	.	.	58	2	18	133	84	62	11	XII							
1	11	220	121	39	385	.	16	.	376	10	193	601	436	309	80	XIII							
.	10	416	83	18	474	1	11	.	1	371	12	1	267	906	481	1	785	112	XIV				
5	89	7	.	59	.	.	.	1	38	2	1	38	337	55	174	19	XV						
12	181	69	10	1	665	3	13	20	468	1	11	2	392	777	462	448	69	XVI					
1	1	35	26	4	1	366	3	4	9	160	8	1	114	173	143	52	30	XVII					
1	.	2	.	10	.	.	1	.	13	1	34	111	45	29	1	XVIII							
1	4	.	1	20	21	4	34	55	20	33	9	XIX							
.	1	.	.	1	2	.	4	16	1	5	2	XX							
1	36	8	1	48	.	1	.	1	33	3	58	252	78	100	27	XXI							
2	10	.	1	38	39	.	29	94	37	39	20	XXII							
.	3	9	3	1	.	XXIII							
2	39	46	4	111	1	8	.	17	87	3	62	151	117	75	63	XXIV							
.	XXV						
13	297	4.409	3.482	975	4 8.709	14 297	2 303	2 453	1911.273	11631	59 5.562	1 12.721	2 11.448	1 10.209	2 2.841								
130 73.610																							

3

Die im Berichtsjahre den Arbeitsinspektoraten

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Ursachen														
		in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb			nicht in unmittelbarem Zusammenhang bzw. unabhängig vom Betrieb											
		Sonstige Ursachen	Unbekannte Ursachen	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 1 bis 79	auf dem Wege zur und von der Arbeit	außerhalb des Betriebes	durch Krankheit, körperliche und sonstige Gebrechen	Elementarereignisse und Witterungseinflüsse	durch sonstige nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Umstände (Kauf- und Trunkenheitszesse, mutwillige Handlungen usw.)							
78	79	80	81	82	83	84	85									
Klasseneinteilung der Betriebszweige																
I	Land- und Forstwirtschaft	.	.	1	17	1	2	2	.	.	.					
II	Bergbau					
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	20	5	4	1.388	2	208	67	3	8	13					
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	1	64	12	18	4.503	7	497	6	70	5	3	1	112		
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	2	189	71	108	19.687	32	1.631	5	241	1	51	19	33		
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1	432	78	39	38.235	37	4.434	6	653	57	18	1	58		
VII	Holzbearbeitung		59	14	9	5.851	7	469	1	116	8	1	10			
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung		6	1	291	58	17									
IX	Textilbetriebe		32	6	1	2.483	7	458	28	3			6			
X	Bekleidungsbetriebe		3	5	971	1	340	19	3	3	1	7				
XI	Papierherzeugung und -bearbeitung		34	6	7	3.096	5	394	1	40	3	1	5			
XII	Graphische Betriebe		5	5	795	1	184	42					1			
XIII	Chemische Produktion		46	1	10	6	3.938	2	678	2	85	11	4	10		
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe		59	15	5	4.953	9	650	4	165	13	4	10			
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe		9	1	16	2	1.059	6	245	1	54	4	1	26		
XVI	Handel		66	13	7	4.366	9	1.172	11	522	12	1	21			
XVII	Verkehr		24	1	4	6	1.322	5	177	4	213	1	5			
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung		2	1	284	2	234	5	132			1	7			
XIX	Reinigungswesen		5	2	1	242	75	12				1	2			
XX	Körperpflege		4		42	28	2									
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen		11	5	757	1	161	34	4				8			
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung		23	4	384	99	1	31	1				10			
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung			1	20	34	2	8					1			
XXIV	Öffentlicher Dienst		36	1	1	971	4	241	2	55	3	3	3			
XXV	Haushaltung															
	Summe	4	1.129	3	275	215	95.655	138	12.469	51	2.608	1	182	67	2	248
	Gruppensummen	7 1.404			192 15.574											

¹⁾ Todesfälle sind durch Kursivschrift ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

zur Kenntnis gekommenen Unfälle¹⁾ (Fortsetzung)

3

der Unfälle		Zahl der gemeldeten Unfälle überhaupt						Todesfälle in Prozenten der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Betriebsklasse	Betriebsklasse Nr.				
Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 81 bis 85	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 80 und 86	In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 87	Hievon betrafen										
			männliche Personen		weibliche Personen								
86	87	88	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	93						
1	42	21	0-019	2	16	1	4	.	9-524	I			
.	II			
2	2996	1.687	1-517	6	1.541	82	61	3	0-356	III			
14	58732	5.090	4-576	32	4.567	145	366	12	0-629	IV			
38	1.975146	21.662	19-475	143	20.677	2	768	1	208	9	0-674	V	
44	5.22083	43.455	39-068	76	37.293	4	2.999	3	3.019	144	0-191	VI	
8	60417	6.455	5-803	13	5.484	2	371	2	547	53	0-263	VII	
	75	366	0-329		236		9		115	6	.	VIII	
7	4958	2.978	2-677	4	1.774		110	4	1.020	74	0-269	IX	
1	3701	1.341	1-206		460		69		691	1	121	0-075	X
6	44313	3.539	3-182	13	3.096		66		358	19	0-367	XI	
1	2271	1.022	0-919	1	741		79		195	7	0-098	XII	
4	810	4.726	4-249	10	3.853		100		748	25	0-212	XIII	
13	84218	5.795	5-210	15	4.346	1	254	2	1.122	73	0-311	XIV	
7	3309	1.389	1-249	7	550		212	2	565	62	0-648	XV	
20	1.72827	6.094	5-479	24	4.191	2	249		1.479	1	175	0-443	XVI
9	39715	1.719	1-545	15	1.600		43		67	9	0-873	XVII	
7	3747	658	0-591	7	414		12		222	10	1-064	XVIII	
	901	332	0-298	1	157		2		172	1	0-301	XIX	
	30	72	0-065		31		2		28	11	.	XX	
1	2071	964	0-867	1	341		22		560	41	0-104	XXI	
1	1411	525	0-472	1	324		48		146	7	0-191	XXII	
2	432	63	0-057	2	22		1		36	4	3-175	XXIII	
6	3057	1.276	1-147	6	1.123		9	1	141	3	0-549	XXIV	
	XXV	
192	15.574407	111.229	100-000	379	92.837	11	5.653	15	11.870	2	889	0-366	

4

Berufs-
(Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Klasseneinteilung der Betriebszweige																						
I	Land- und Forstwirtschaft
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	5	1	.	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	2	3	.	1
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	8	1	.	1	.	.	3	.	1	12	41	.
VII	Holzbearbeitung	2	.	2	9	.
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	1	.
IX	Textilbetriebe	5	.
X	Bekleidungsbetriebe	2	.
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	3	.
XII	Graphische Betriebe	1
XIII	Chemische Produktion	1	1	.	1	5	.
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	7	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	2
XVI	Handel	2
XVII	Verkehr
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung
XIX	Reinigungswesen
XX	Körperpflege	10	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	2	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung
XXIV	Öffentlicher Dienst
XXV	Haushaltung
	Summe	18	1	.	1	.	.	5	.	1	3	20	.	1	.	126	.

Die Tabelle enthält die im Berichtsjahre dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Berufs-

Nr. 11

Nachrichten

725

Krankheiten
Sozialversicherungsgesetzes [ASVG], BGBl. Nr. 189/1955)

4

			Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten überhaupt				Gesamtzahl einschließlich der Todesfälle		In Prozenten der Totalsumme		Betriebsklasse Nr.
			Hievon betrafen		über 18 Jahre		40	41	über 18 Jahre		
männliche Personen			weibliche Personen	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre			unter 18 Jahre		
22	Drucklähmungen der Nerven										
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung										
24	Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze										
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit										
26a	Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	33	10	1		2	0.307	2			III
26b	Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	26	2	1		77	11.828	77			IV
27 a	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	17				90	13.825	83			V
27 b	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs	1	1			2	0.307	2			III
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen										I
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl										II
30	Beruflich verursachtes Asthma bronchiale										
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)										
32	Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren										
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit										
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon										
35	Grauer Star										
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis										
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber										
38	Infektionskrankheiten										
39	Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten										
40		276	42.396	1.261	13.2	276	42.396	1.261	13.2	VI	
41		21	3.226	2	3.1	21	3.226	2	3.1	VII	
42		2	0.307	2		2	0.307	2		VIII	
43		38	5.837	31	7	38	5.837	31	7	IX	
44		5	0.768	3	2	5	0.768	3	2	X	
45		22	3.380	22		22	3.380	22		XI	
		2	0.307	2		2	0.307	2		XII	
		45	6.913	42	3	45	6.913	42	3	XIII	
		28	4.301	25	2	28	4.301	25	2	XIV	
		2	0.307			2	0.307			XV	
		2	0.307	2		2	0.307	2		XVI	
										XVII	
										XVIII	
		10	1.536			10	1.536			XIX	
										XX	
		29	4.455	11	18	29	4.455	11	18	XXI	
										XXII	
										XXIII	
										XXIV	
										XXV	
78		1				1					
12											
2											
352											
29											
5											
651											
100-000											
3											
579											
3											
58											
11											

Krankheiten. Todesfälle sind durch Kurstivdruckf. ausgewiesen; sie sind auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

5

Beanstandungen auf unfalltechnischem

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Krafterzeugung							Kraftübertragung		Arbeitsmaschinen (Eintragung)				
		Dampfbetrieb			Kraftmaschinen				Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.	Ton, Steinen, Erden, Glas usw.	Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Textilien	
		Dampfkessel	Dampfmaschinen, -apparate	Leitungen	Dampfmaschinen	Elektromotoren	Verbrennungs-, Explosionsmotoren	Wasserkraftmotoren							Sonstige Motoren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Klasseneinteilung der Betriebszweige															
I	Land- und Forstwirtschaft	14	.	.	.	1	.	
II	Bergbau	
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	2	1	1	.	20	5	.	86	56	.	15	41	.	
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	4	3	1	.	38	12	.	641	463	477	106	148	.	
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	9	5	.	.	106	88	.	1.748	959	702	1.518	290	.	
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	35	50	25	.	84	23	1	4	3.970	1.672	24	471	4.131	8
VII	Holzbearbeitung	23	9	16	.	72	35	.	.	2.181	1.316	1	3.696	413	21
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	5	.	1	.	5	.	.	.	185	79	.	19	19	5
IX	Textilbetriebe	20	3	17	.	10	.	2	5	609	356	.	58	92	712
X	Bekleidungsbetriebe	27	7	15	.	3	1	.	.	1.093	202	.	22	23	179
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	16	7	8	.	9	4	2	.	352	214	1	53	60	6
XII	Graphische Betriebe	4	2	.	.	442	105	.	15	23	2
XIII	Chemische Produktion ..	17	3	17	.	7	2	.	.	490	197	14	48	97	6
XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	31	8	28	.	13	2	.	.	1.779	641	.	58	89	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	45	79	4	.	5	.	.	.	1.879	75	.	34	8	142
XVI	Handel	10	1	1	.	16	6	.	.	4.959	222	3	111	141	10
XVII	Verkehr	3	2	1	.	8	3	.	.	573	81	.	26	114	1
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	1	240	8	.	5	2	.
XIX	Reinigungswesen	39	5	41	.	2	.	.	.	354	69	.	1	7	170
XX	Körperpflege	3	.	.	.	394	2	.	.	1	1
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	4	1	1	.	1	.	.	.	240	18	.	22	25	7
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung	221	28	.	18	18	1
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	75	4	.	.	1	.
XXIV	Öffentlicher Dienst	72	11	10	33	26	3
XXV	Haushaltung
Summe ...		291	184	177	.	406	183	5	9	22.597	6.778	1.232	6.329	5.770	1.274

und arbeitshygienischem Gebiet

richtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von										Fördermaschinen (-einrichtungen)				Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen				Betriebsklasse Nr.			
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32		33	34	
.	.	.	.	2	3	I	
.	II	
.	.	.	3	4	1	.	.	.	6	69	.	3	1	.	3	24	9	2	27	III	
1	.	.	8	61	5	.	.	.	27	329	57	44	.	2	47	75	39	54	238	IV	
.	.	6	13	193	7	1	.	.	37	3.098	50	78	3	3	73	289	232	253	2.218	V	
11	3	81	54	576	57	9	.	.	126	1.411	60	53	.	3	81	373	229	179	590	VI	
1	4	6	7	402	5	.	4	.	62	402	89	36	.	1	64	136	144	111	352	VII	
3	.	2	7	10	.	1	102	.	5	21	.	2	.	.	4	6	8	5	21	VIII	
12	2	3	15	34	.	.	4	.	13	82	3	3	.	.	12	31	10	49	69	IX	
9	1	.	2	11	.	.	31	.	8	48	.	2	.	.	2	19	6	16	49	X	
472	16	12	10	45	1	9	.	.	9	100	7	15	.	2	11	16	20	22	58	XI	
57	131	3	13	23	1	.	.	.	11	50	.	6	.	.	2	15	4	4	30	XII	
5	5	51	60	116	1	25	.	193	161	118	5	19	.	.	23	43	14	23	93	XIII	
7	1	.	1	154	3	1.336	7	.	12	375	.	12	.	1	20	94	91	74	183	XIV	
1	.	.	2	259	.	924	2	.	20	258	1	.	.	1	1	103	37	18	86	XV	
14	.	3	12	288	6	662	1	1	43	582	.	33	.	7	28	111	25	131	438	XVI	
.	.	.	2	95	4	.	.	.	31	224	13	52	.	.	14	24	11	30	46	XVII	
11	.	.	.	2	.	4	.	.	2	37	11	1	.	9	XVIII	
.	.	22	3	16	2	2	.	.	18	23	.	2	.	.	1	7	2	10	30	XIX	
.	.	5	4	.	.	1	.	.	4	2	6	.	.	8	XX	
.	.	1	5	13	.	11	1	.	11	21	1	19	1	3	10	XXI	
.	.	.	.	3	.	5	.	.	4	13	10	2	.	7	XXII	
.	.	.	.	1	3	1	.	.	1	XXIII	
1	.	.	.	1	.	1	.	.	7	17	.	1	.	.	.	2	5	1	7	XXIV	
.	XXV
605	183	196	221	2.309	93	2.991	152	194	620	7.283	285	361	4	20	387	1.415	890	985	4.570		

5

Beanstandungen auf unfalltechnischem

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen						Betriebsräume				
		mit geschichtetem, gestapeltem und natürlich gelagertem Material	mit Tieren	mit mangelhafter Arbeitsausrüstung (Kleider, Schutzbrillen usw.)	mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	mit gesundheitsschädlichen Stoffen	aus sonstigen Ursachen	Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lufterneuerung
		35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
Klasseneinteilung der Betriebszweige												
I	Land- und Forstwirtschaft	1	.	2	4	.	2	.
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	8	.	18	9	1	5	15	33	22	9	14
IV	Stein-, Erdgewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	127	.	254	89	63	31	87	234	184	55	71
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	531	.	1.022	212	56	44	253	1.694	796	469	99
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	250	.	1.534	450	277	114	499	1.678	1.052	479	722
VII	Holzbearbeitung	200	.	366	336	232	67	297	1.035	532	170	274
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	7	.	21	7	7	4	23	77	30	24	11
IX	Textilbetriebe	10	.	58	19	23	20	97	305	109	42	83
X	Bekleidungsbetriebe	10	.	11	10	25	9	96	343	182	59	137
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	40	.	38	9	17	4	61	261	104	20	40
XII	Graphische Betriebe	6	.	24	12	32	7	59	188	108	17	76
XIII	Chemische Produktion ..	23	.	114	62	73	16	64	277	148	38	125
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	73	3	380	77	13	21	249	652	692	131	242
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	32	.	94	156	10	51	197	650	393	189	338
XVI	Handel	165	2	171	121	61	84	465	2.364	850	258	486
XVII	Verkehr	42	2	74	33	4	16	45	180	138	47	77
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	10	2	.	4	36	106	40	39	74
XIX	Reinigungswesen	5	.	56	29	58	10	30	156	104	22	117
XX	Körperpflege	22	11	7	9	31	47	58	22	82
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	1	.	12	16	4	3	23	62	36	17	33
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	4	.	10	8	9	4	5	90	32	7	20
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1	9	7	3	6
XXIV	Öffentlicher Dienst	8	.	11	.	.	9	1	21	7	13	5
XXV	Haushaltung
	Summe ...	1.543	7	4.302	1.668	972	532	2.634	10.466	5.624	2.132	3.132

und arbeitshygienischem Gebiet

und Arbeitsstätten											Allgemeine Mängel					Betriebsklasse Nr.
Beheizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen und Dünsten	Wasch- und Badeeinrichtungen, Kleiderablagen	Brandschutz	Trinkwasser, Speiseräume, Wärmeverrichtungen, Sitzgelegenheiten	Aborte	Schlaf- und Wohnräume	Gerüste, Föhlungen usw.	Brüche, Gruben und sonstige Abbaue	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merkblätter, Anschläge	Berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	
1	.	.	5	9	2	.	1	7	.	5	I
.	II
3	2	4	15	54	9	3	.	1	.	22	6	30	66	4	34	III
73	160	24	271	187	119	137	42	35	389	176	50	209	255	11	172	IV
277	244	68	842	552	501	458	596	4.418	145	508	92	959	733	15	342	V
378	353	526	1.044	1.620	324	327	149	145	.	741	396	1.066	2.262	75	1.044	VI
181	597	289	543	1.672	171	245	66	12	.	345	350	663	822	30	465	VII
14	27	15	21	75	8	9	2	.	.	9	9	46	50	.	22	VIII
35	36	57	122	277	31	51	22	1	.	87	37	116	124	10	74	IX
26	34	27	304	424	46	42	13	.	.	89	31	261	239	11	95	X
11	32	27	99	212	23	23	17	2	.	42	14	42	127	1	54	XI
8	43	33	106	210	24	11	2	.	.	43	62	56	211	.	63	XII
33	61	81	93	252	30	24	22	2	.	77	78	84	245	2	94	XIII
103	132	126	349	503	70	100	137	1	.	305	35	372	658	8	431	XIV
94	64	220	424	738	37	172	266	.	.	280	38	490	828	26	416	XV
257	169	82	1.729	3.006	396	276	64	.	.	689	50	1.476	2.749	21	759	XVI
36	45	36	193	475	14	56	38	.	.	161	1	174	399	2	205	XVII
15	12	6	77	224	26	21	.	.	.	33	6	81	153	.	47	XVIII
21	16	99	136	126	10	12	.	.	.	48	250	152	219	.	147	XIX
13	2	24	184	65	24	31	1	.	.	46	7	150	88	2	41	XX
7	5	26	19	100	7	2	3	.	.	57	2	10	71	.	49	XXI
2	7	5	26	103	7	7	.	.	.	20	1	41	88	.	30	XXII
.	1	.	31	38	6	12	1	29	38	.	6	XXIII
3	4	10	14	26	13	7	.	8	4	13	2	9	39	.	39	XXIV
.	XXV
1.591	2.046	1.785	6.647	10.948	1.896	2.014	1.440	4.625	538	3.805	1.518	6.517	10.471	218	4.634	

5 a

**Beanstandungen auf unfalltechnischem
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Krafterzeugung								Kraft- übertragung		Arbeitsmaschinen (Ein-			
	Dampfbetrieb			Kraftmaschinen					Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installa- tion)	Transmissionen, Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.	Ton, Steinen, Erden, Glas usw.	Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Textilien
	Dampfkessel	Dampfmaschinen, -apparate	Leitungen	Dampfmaschinen	Elektromotoren	Verbrennungs-, Explosionsmotoren	Wasserkraftmotoren	Sonstige Motoren						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
den 1. Aufsichtsbezirk	25	.	9	3.724	151	7	70	125	4	
den 2. Aufsichtsbezirk	20	.	4	1.177	287	12	144	225	67	
den 3. Aufsichtsbezirk	3.662	391	11	175	427	12	
den 4. Aufsichtsbezirk	1.634	211	3	144	325	125	
den 5. Aufsichtsbezirk	1.086	572	23	255	396	63	
den 6. Aufsichtsbezirk	4	.	1	1.034	362	10	220	267	12	
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt	4	2	4	.	1	14	3	1.855	61	236	701	1.071	484	
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten	7	.	1	.	5	6	1	687	1.205	61	649	500	30	
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	29	9	36	.	42	8	.	922	376	57	539	292	43	
den 10. Aufsichtsbezirk in Salz- burg	8	310	183	9	63	64	77	
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz.	11	157	24	.	108	21	2	763	147	20	446	234	10	
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	45	.	30	.	4	.	.	1.423	466	53	324	485	68	
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagen- furt	54	14	22	.	102	55	.	707	571	85	254	199	29	
den 14. Aufsichtsbezirk in Inns- bruck	44	1	23	.	15	4	.	627	278	42	324	315	52	
den 15. Aufsichtsbezirk in Bre- genz	15	.	10	.	3	.	2	592	196	10	118	75	84	
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisen- stadt	5	.	.	.	30	9	.	624	198	122	370	126	22	
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau	19	1	13	.	17	9	.	756	576	59	575	388	89	
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöckla- bruck	1	.	.	.	79	14	.	555	272	7	500	235	3	
Bauarbeiten in Wien	43	.	459	275	405	458	21	.	
Summe...	291	184	177	.	406	183	5	9	22.597	6.778	1.232	6.329	5.770	1.274

Nr. 11

Nachrichten

73 f

**und arbeitshygienischem Gebiet
inspektoraten geordnet**

5a

richtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von										Fördermaschinen (-einrichtungen)					Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen				
Pappe, Papier und ähnlichen Stoffen	graphischen Erzeugnissen	giftigen Stoffen	arizenden Stoffen	feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	feuerflüssigen Stoffen	Nahrungs- und Genußmitteln	Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn	Kautschuk, Gutsapercha	sonstigen Stoffen	Aufzüge, Krane, Winden, Transportbänder, Bremsberge und sonstige Hebezeuge	Bahnen (Feld-, Roll-, Seilbahnen usw., Roll- und Kippwagen)	Kraftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Fuhrwerke	Sonstige Transportmittel	mit elektrischem Strom (vorschriftswidrige Arbeiten)	mit Handwerkzeugen	beim Heben, Tragen, Schieben, Kollern von Lasten	auf erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
13	.	.	.	19	.	231	.	.	17	222	7	3	6	17	.
58	11	11	12	15	.	105	3	.	31	191	7	1	.	3	73
32	5	9	3	116	.	318	15	10	5	271	8	.	.	431
15	37	8	11	54	.	323	9	7	25	274	1	.	.	228
13	4	23	22	250	.	139	3	.	78	645	.	103	.	.	81	22	30	10	511
1	3	.	.	4	.	45	2	.	18	69	30	23	.	1	384
234	6	18	23	217	.	430	27	172	76	345	22	3	.	.	28	.	.	.	15
92	.	3	7	148	.	88	1	.	28	380	28	5	.	2	50	107	45	36	144
46	30	8	37	218	25	37	19	.	17	421	37	87	.	.	47	75	135	220	309
7	6	7	7	95	2	179	4	2	.	254	8	7	.	.	6	13	44	55	107
10	11	20	7	139	22	66	7	.	.	465	56	21	.	17	19	475	118	118	129
12	2	30	34	301	10	359	7	.	11	769	42	67	.	.	47	12	131	67	357
19	14	19	16	108	1	141	18	.	96	347	34	20	2	.	30	153	153	141	278
12	9	10	10	372	33	233	5	.	95	319	18	15	.	.	3	90	39	36	84
17	12	19	15	30	.	37	3	3	10	167	10	.	.	.	9	37	16	86	51
3	1	6	6	116	.	169	3	.	4	120	2	4	.	.	.	71	.	16	161
18	10	4	11	10	.	79	24	.	6	495	23	5	.	1	19	114	1	88	241
3	2	1	.	97	.	12	2	.	103	407	5	24	2	.	4	44	146	91	721
.	1.122	166	26	.	346
605	163	196	221	2.309	93	2.991	152	194	620	7.283	285	361	4	20	387	1.415	890	985	4.570

5a

**Beanstandungen auf unfalltechnischem und
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen						Betriebräume				
	mit geschichtetem, gestapeltem und natürlich gelagertem Material	mit Tieren	mit mangelhafter Arbeitsausrüstung (Kleider, Schutzbrillen usw.)	mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	mit gesundheitsschädlichen Stoffen	aus sonstigen Ursachen	Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lufterneuerung
	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
den 1. Aufsichtsbezirk	.	.	126	72	60	17	160	1.445	574	61	226
den 2. Aufsichtsbezirk	.	.	51	1	1	29	139	273	37	11	52
den 3. Aufsichtsbezirk	1	.	363	16	176	59	50	1.184	1.192	66	352
den 4. Aufsichtsbezirk	5	.	80	12	21	1	70	936	293	25	204
den 5. Aufsichtsbezirk	409	.	321	90	48	23	275	564	522	131	174
den 6. Aufsichtsbezirk	111	.	222	40	14	22	141	356	110	15	116
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt	.	2	130	5	.	.	16	601	432	27	169
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten	79	.	237	114	45	76	114	208	314	64	81
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz	274	.	307	130	44	73	168	340	163	274	128
den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg	54	.	92	55	25	.	48	154	112	36	96
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz	138	.	245	55	62	97	138	184	132	149	181
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	93	.	266	196	36	17	367	836	316	370	392
den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt	169	1	553	225	172	54	273	398	212	215	299
den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck	26	4	127	120	47	13	235	438	228	88	167
den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz	29	.	110	149	60	47	215	379	128	73	131
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt	56	.	166	70	.	.	27	274	84	23	84
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau	19	.	291	210	124	4	151	534	217	81	216
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck	35	.	250	14	31	.	47	522	71	30	51
Bauarbeiten in Wien	45	.	365	94	6	.	.	840	487	393	13
Summe...	1.543	7	4.302	1.668	972	532	2.634	10.466	5.624	2.132	3.132

Nr. 11

Nachrichten

733

arbeitshygienischem Gebiet (Fortsetzung)
 inspektoraten geordnet

5a

und Arbeitsstätten											Allgemeine Mängel				
Beheizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen und Dünsten	Wasch- und Badeeinrichtungen, Kleiderablagen	Brandschutz	Trinkwasser, Speiseräume, Warmvorrichtungen, Sitzgelegenheiten	Aborte	Schlaf- und Wohnräume	Gerüste, Pölzungen usw.	Brüche, Gruben und sonstige Abbaue	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merblätter, Anschläge	Berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer	Sonstige Mängel allgemeiner Natur
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
80	120	32	757	1.956	314	86	30	.	.	730	154	653	1.637	.	42
23	14	39	131	313	32	22	.	.	.	38	125	169	65	.	50
87	157	31	1.239	1.928	108	75	12	.	.	401	117	958	2.564	6	1.235
32	49	98	430	1.292	54	70	10	.	.	54	64	474	1.014	.	2
154	67	49	241	168	88	57	100	271	9	8	89	221	320	.	5
71	33	74	320	585	40	36	24	45	22	468	75	177	497	.	1.120
80	77	173	207	664	41	62	8	376	24	5	76	258	295	.	90
58	158	183	225	409	48	109	88	31	35	462	100	360	613	14	607
128	196	121	273	293	117	121	187	438	73	122	63	120	197	60	204
22	42	53	120	146	37	56	34	13	7	5	42	100	223	.	25
81	184	25	234	163	106	168	81	162	34	101	139	230	276	3	28
186	133	327	476	802	185	337	155	118	56	216	116	645	558	82	209
156	290	249	487	632	156	247	213	156	66	114	89	553	613	31	359
54	62	87	279	226	61	74	51	32	27	171	61	121	388	10	100
110	73	54	244	238	51	103	66	45	9	184	68	154	21	7	167
33	49	17	171	269	39	40	11	283	98	.	4	439	270	.	.
105	165	133	285	445	125	210	44	366	44	320	78	223	201	4	29
63	78	24	313	256	81	39	110	650	34	353	58	294	499	1	362
68	99	16	215	163	213	102	216	1.639	.	53	.	368	220	.	.
1.591	2.046	1.785	6.647	10.948	1.896	2.014	1.440	4.625	538	3.805	1.518	6.517	10.471	218	4.634

6

Beanstandungen auf dem Ge-

Betriebsklasse Nr.	Nähere Bezeichnung der Betriebsart	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonn- und Feiertagsarbeit, Ersatzruhe	Nacharbeit von Frauen	Nacharbeit von Jugendlichen	Sonstige gesetzliche und gesundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	Kinderarbeit	Mutterchutzgesetz	Bäckereiarbeitergesetz	Angestelltengesetz	Sozialversicherung	Urlaube	Invalidenbeschäftigung	Betriebsrätegesetz
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Klasseneinteilung der Betriebszweige														
I	Land- und Forstwirtschaft	2
II	Bergbau
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	39	11	2
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	163	10	.	.	7	4	15	.	.	.	17	1	.
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	480	102	2	2	44	37	2	.	.	1	35	.	.
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	418	56	36	3	46	20	122	.	3	3	40	2	2
VII	Holzbearbeitung	222	7	8	.	68	24	43	.	1	.	31	2	1
VIII	Ledererzeugung und -bearbeitung	10	.	6	.	1	2	12	.	.	.	1	.	.
IX	Textilbetriebe	84	10	14	2	27	11	107	.	.	.	7	.	4
X	Bekleidungsbetriebe	111	3	19	10	20	9	95	.	1	.	12	.	.
XI	Papiererzeugung und -bearbeitung	52	6	2	.	9	4	40	.	.	.	1	.	.
XII	Graphische Betriebe	35	.	.	.	2	1	5
XIII	Chemische Produktion ..	80	14	6	5	15	4	27	.	.	.	1	1	.
XIV	Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	339	38	45	99	32	43	54	1.269	1	5	21	.	.
XV	Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1.414	531	37	187	34	75	104	.	.	26	26	.	.
XVI	Handel	542	35	3	6	11	24	250	.	4	13	50	.	.
XVII	Verkehr	1.411	48	.	.	2	2	.	.
XVIII	Geldwesen, Privatversicherung	11	2	4	.	.	1	14	.	.	.	1	.	.
XIX	Reinigungswesen	49	1	4	.	20	3	43	.	.	.	3	.	.
XX	Körperpflege	50	2	2	.	6	.	81	.	.	.	1	.	.
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	17	3	.	.	1	.	3	.	.	2	1	.	.
XXII	Unterricht, Bildung, Kunst, Unterhaltung ..	4	.	.	2	.	1	2
XXIII	Rechts- und Wirtschaftsberatung	1
XXIV	Öffentlicher Dienst	3
XXV	Haushaltung
	Summe ...	5.533	879	190	316	345	266	1.020	1.269	10	50	250	6	7

biet des Verwendungsschutzes

14	15	16	17	18	19	Lehrlingswesen																			Betriebsklasse Nr.
						20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35				
																						Kollektivverträge	Behandlung der Arbeitnehmer	Arbeitsordnungen	
.	1	1	I
.	II
.	5	III
.	1	2	2	.	28	.	.	3	1	.	1	.	1	14	1	12	.	.	.	IV	
1	3	2	4	.	84	27	18	4	52	.	13	3	57	3	.	.	99	30	39	.	13	.	.	V	
3	10	5	4	2	68	47	14	6	113	1	11	1	71	8	10	1	150	57	18	.	18	.	.	VI	
.	7	.	3	3	80	31	15	11	89	5	15	1	42	2	4	1	113	25	10	.	10	.	.	VII	
.	.	1	1	.	6	.	.	.	2	.	3	VIII	
2	3	.	.	.	26	2	.	.	2	.	3	2	IX	
1	1	2	.	.	32	13	7	.	31	1	9	1	8	2	.	7	26	9	8	.	2	.	.	X	
.	.	1	1	.	12	.	.	2	1	1	2	XI	
.	1	1	.	.	7	8	.	13	10	4	XII	
2	.	1	.	.	25	2	.	1	1	1	.	6	XIII	
23	7	6	6	.	70	41	35	39	70	4	36	3	36	12	24	10	288	36	73	1	27	.	.	XIV	
39	14	.	41	.	402	71	26	25	83	13	64	1	35	11	2	.	982	38	118	1	292	.	.	XV	
4	6	4	5	.	112	37	10	.	138	5	62	3	48	1	2	1	235	66	37	1	50	.	.	XVI	
2	.	.	2	4	174	4	.	4	8	.	1	2	3	.	.	XVII	
.	6	9	XVIII	
1	1	2	.	.	15	.	.	1	4	.	.	XIX
.	16	13	3	9	30	1	5	.	4	.	2	.	34	4	3	1	3	.	.	XX	
.	3	.	.	1	2	.	2	.	.	XXI
.	4	1	.	.	XXII
.	XXIII
.	XXIV
.	XXV
78	54	27	69	9	1.176	296	128	119	623	31	222	13	302	39	44	20	1.968	266	327	6	425				

6 a

**Beanstandungen auf dem Ge-
Nach Arbeits-**

Arbeitsinspektorat für	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonn- und Feiertagsarbeit, Ersatzruhe	Nacharbeit von Frauen	Nacharbeit von Jugendlichen	Sonstige gesetzwidrige und ge- sundheitsschädliche Arbeit von Frauen und Jugendlichen	Kinderarbeit	Mutterschutzgesetz	Bäckereiarbeitergesetz	Angestelltengesetz	Sozialversicherung	Urlaube	Invalidenbeschäftigung	Betriebsarbeitsgesetz
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
den 1. Aufsichtsbezirk	101	8	6	14	.	.	83	20
den 2. Aufsichtsbezirk	137	.	1	.	.	.	62	14
den 3. Aufsichtsbezirk	149	1	1	.	.	.	40	18
den 4. Aufsichtsbezirk	117	8	2	7	2	.	53	10
den 5. Aufsichtsbezirk	208	11	9	.	2	.	6	58
den 6. Aufsichtsbezirk	232	.	5	.	3	.	20	32	.	2	1	.	.
den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt	90	2	4	7	11	3	34	94
den 8. Aufsichtsbezirk in Sankt Pölten	303	44	6	26	24	27	62	57	.	3	.	.	.
den 9. Aufsichtsbezirk in Linz..	970	172	82	40	74	90	117	114	1	1	23	3	1
den 10. Aufsichtsbezirk in Salz- burg	241	102	19	43	3	8	39	32
den 11. Aufsichtsbezirk in Graz..	663	59	26	43	38	5	37	204	8	20	20	.	.
den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben	303	123	22	20	17	58	175	28	.	.	1	.	.
den 13. Aufsichtsbezirk in Kla- genfurt	626	118	3	39	26	21	79	104	.	12	77	.	.
den 14. Aufsichtsbezirk in Inns- bruck	236	103	1	35	18	18	67	108	.	5	.	.	.
den 15. Aufsichtsbezirk in Bre- genz	239	67	3	8	33	13	19	48
den 16. Aufsichtsbezirk in Eisen- stadt	336	46	.	15	.	2	16	121	.	4	81	.	.
den 17. Aufsichtsbezirk in Krems an der Donau	244	7	.	16	54	21	77	186	1	3	45	3	6
den 18. Aufsichtsbezirk in Vöckla- bruck	311	8	.	3	40	.	32	21	.	.	2	.	.
Bauarbeiten in Wien	27	2
Summe ...	5.533	879	190	316	345	266	1.020	1.269	10	50	250	6	7

**biet des Verwendungsschutzes
inspektoraten geordnet**

6 a

Kollektivverträge	Behandlung der Arbeitnehmer	Arbeitsordnungen	Lohnzahlungen	Abzüge	Sonstige Übertretungen	Lehringwesen																	
						Lehringhaltung	Aufzingung	Amtsärztliche Untersuchung	Lehrverträge	Probezeit	Lehrlingsentschädigung	Lehrzeit	Ausbildung der Lehrlinge	Lehrlingsmißhandlung	Besuch der Berufsschule	Weiterverwendung	Arbeitszeit	Urlaub	Unterkünfte	Sozialversicherung	Sonstige Übertretungen		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35		
.	6	.	.	.	48	.	.	.	7	.	.	.	37		
.	46	.	.	.	95		
.	2	.	9	56	.	.	.	3	.	.	.	17	.	2	1	.		
2	7	.	.	.	25	1	1	.	9	.	.	.	2		
.	96	.	.	.	1	.	.	.	59		
.	16	1	.	.	29	.	.	.	9	.	.	.	29	.	.	.	12		
.	.	1	.	.	80	2	.	.	9	.	3	.	2	.	.	.	38		
.	2	1	.	.	92	19	2	.	13	.	1	.	9	5	.	.	130	8	20	.	8		
9	5	.	2	.	250	36	5	18	36	5	26	7	23	2	.	5	120	19	67	2	8		
.	1	3	1	1	.	.	.	5	.	3	.	213	.	1	.	.		
4	10	1	6	.	191	11	4	27	13	5	11	4	12	3	15	15	93	18	103	3	20		
1	.	.	2	22	9	.	23	.	36	5	6	.	279	25	44	.	.		
46	2	24	27	7	188	102	10	10	36	7	91	1	79	14	17	.	400	98	46	.	255		
.	2	.	8	.	206	4	1	4	7	4	1	.	6	2	2	.	136	.	4	.	108		
12	.	.	19	.	45	48	4	6	23	5	2	.	22	.	.	.	27	.	17	.	.		
4	.	.	2	.	.	14	16	.	42	1	23	.	34	.	.	.	173	68	3	.	.		
.	33	.	3	2	.	56	83	11	77	3	11	.	24	8	.	.	120	30	19	.	.		
.	49	.	.	11	8	.	30	1	30	.	.	.	88	.	1	.	12		
.		
78	54	27	69	9	1.176	296	128	119	623	31	222	13	302	39	44	20	1.968	266	327	6	425		

7

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweige	Vorgemerkte Auftragsgeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben ¹⁾	Vorgemerkte Auftraggeber, deren Fertigung im Erzeugungszweig überwiegt					Vorgemerkte	
		Gesamtzahl	Auftraggeber mit				Heimarbeiter	Zwischenmeister
			1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50		
			Heimarbeitern und Zwischenmeistern					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Heimarbeitskommission für Oberbekleidung:								
1,01 Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß	75	70	56	13	1	.	101	62
1,02 Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion	71	47	28	13	4	2	206	107
1,03 Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen	102	56	29	24	3	.	180	92
1,04 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen	252	206	127	68	11	.	1.055	187
1,05 Regenoberbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen	54	43	24	16	3	.	242	11
1,06 Lederoberbekleidung	15	14	10	4	.	.	45	2
1,07 Uniformen	6	4	3	1	.	.	11	25
1,08 Pelzwaren	32	20	14	5	1	.	62	20
1,09 Kappen, Mützen und Hüte	14	13	7	5	1	.	77	2
1,10 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	8	5	3	2	.	.	32	1
Summe...		478	301	151	24	2	2.011	509
2. Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse:								
2,1 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke	99	77	55	21	1	.	228	33
2,2 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke	48	31	19	11	1	.	142	16
2,3 Berufskleidung und Schürzen	104	77	45	27	4	1	413	29
2,4 Mieder und verwandte Erzeugnisse	15	15	10	4	.	1	157	2
2,5 Krawatten, Tücher und Schals	24	23	15	5	3	.	142	7
2,6 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse, Zwirnknöpfe	11	10	6	3	1	.	71	.
2,7 Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche	57	45	32	10	3	.	232	7
2,8 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel	7	2	1	1	.	.	26	1
2,9 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	46	36	23	12	1	.	145	6
Summe...		316	206	94	14	2	1.556	101

¹⁾ In mehreren Heimarbeitszweigen Heimarbeit vergebende Auftraggeber sind mehrfach gezählt.

auf dem Gebiete der Heimarbeit Anzahl der Auftraggeber, die zu Nachzahlungen verhalten wurden: 264
Summe der veranlaßten Nachzahlungsbeträge: S 1,001.142.34

7

Anzahl der im Berichtsjahr überprüften Auftraggeber entsprechend ihrer überwiegenden Fertigung					Anzahl der im Berichtsjahr überprüften		Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigten				Beanstandungen hinsichtlich																									
											Entgeltsschutz																									
Gesamtzahl der Auftraggeber					Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister		Listenföhrung und Listeneinsendung	Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen	Abrechnungsbuch			Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit	Gefahrenschutz																			
Auftraggeber mit							männlich	weiblich	männlich	weiblich			nicht geföhrt	mangelhaft geföhrt	nicht ausgefolgt		Wartezeit	Lieferfristen und Arbeitsmenge Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	Verbotene Arbeiten	Entgelt (Unterehtlohnung)	Heimarbeitszuschlag	Feiertagsentgelt	Urlaubsentgelt	Urlaubszuschuß	Weihnachtsremuneration	Abfindungen	Krankentgelt	Sozialversicherung	sonstiger Zahlungen	Mutterschutzgesetz	Sonstigem					
1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50	10	11	12					13	14				15																16	17	18	19	20
26	20	5	1	.	28	5	44	31	26	4	30	.	12	9	8	4	3	.	1	3	.	1	.	.	.	2	.	.
24	16	6	2	.	39	17	20	88	32	12	19	.	14	6	14	8	3	5	5	3	2	1	.	2	
21	11	8	2	.	35	16	16	74	42	28	23	2	7	7	8	4	1	8	9	10	4	5	.	.	1	.	3		
120	69	40	11	.	298	49	12	677	16	122	81	3	83	34	52	4	3	30	18	46	41	54	33	20	3	8	5	1	7			
28	10	15	3	.	59	7	10	172	8	13	14	1	40	10	11	1	1	18	20	11	9	3	.	2	2	.	1			
5	2	3	.	.	17	.	6	27	.	.	4	.	1	1	1	4	.	2	2	1	1		
1	1	1	.	.	1	7	.	1	.	.	1	
14	9	4	1	.	13	3	6	38	19	23	11	1	6	3	5	2	2	4	2	2	2	1	.	.	.		
4	2	2	.	.	13	.	1	22	.	.	3	.	6	1	1	1	1	1	.	1		
1	1	.	.	.	11	.	.	1	
244	141	83	20	.	514	104	115	1.131	143	202	186	7	169	71	99	4	3	52	27	82	81	86	52	31	5	11	10	2	13			
30	21	8	1	.	55	7	2	117	3	10	34	2	16	8	19	1	2	1	.	.	.	12	2	5	7	16	12	3	2	1	1	.	1			
18	12	6	.	.	36	4	.	78	1	6	5	.	6	5	8	4	3	4	8	13	8	2	1		
39	19	17	2	1	95	8	2	303	3	4	26	2	15	12	11	14	2	6	7	12	7	4	1	.	3	.	1			
6	4	1	.	1	39	.	1	115	.	.	2	1	1	2	2	2	4	4	2	1	1		
14	9	3	2	.	39	1	.	102	.	1	9	.	28	1	9	7	.	7	6	8	10	1	1		
7	4	2	1	.	11	.	.	47	1	3	1	.	1	2	1	2	.	1	1	.	.	2		
28	18	7	3	.	42	.	2	166	.	1	16	5	10	6	4	.	5	5	5	6	6	9	1	.	3	.	.	.	3			
1	.	1	.	.	4	.	.	15	1	2	
17	10	6	1	.	61	.	1	111	.	2	10	.	11	6	7	3	.	4	3	5	5	6		
160	97	51	10	2	382	20	8	1.054	8	27	103	10	89	40	61	1	7	1	.	.	.	49	14	35	42	64	53	18	3	4	4	1	8			

7

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweige	Vorgemerkte Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben ¹⁾	Vorgemerkte Auftraggeber, deren Fertigung im Erzeugungszweig überwiegt					Vorgemerkte	
		Auftraggeber mit				Heimarbeiter	Zwischenmeister	
		1 bis 4	5 bis 19	20 bis 50	über 50			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3. Heimarbeitskommission für Textilien:								
3,1 Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung	136	134	53	46	26	9	2.116	6
3,2 Handstrickerei und Strickerei mit Handstrickapparaten, Häkelei, Netzwaren- erzeugung und Handklöppelei	36	32	17	12	1	2	287	1
3,3 Maschinstickerei auf Kleidern und Blusen, Handstickerei und Zusatzputz.	31	17	7	8	2	.	118	5
3,4 Petitpoint- und Gobelinstickerei, Kelimerzeugung	19	18	2	7	5	4	493	.
3,5 Posamenten- einschließlich Lampenschirmherzeugung	32	32	19	8	3	2	285	.
3,6 Weberei	28	28	11	14	3	.	294	.
3,7 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	29	25	14	10	1	.	153	.
Summe ...		286	123	105	41	17	3.746	12
4. Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung:								
4,1 Maschinelle Herstellung von Weiß- und Buntstickerei mit einnadeligen Stick- maschinen (Lorrainestickerei), ausgenommen Stickerei auf Kleidern und Blusen	19	19	.	12	7	.	429	.
4,2 Kettenstickerei	6	6	3	3	.	.	66	.
4,3 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter Klöppelspitzen	106	106	61	29	11	5	1.279	.
4,4 Schiffstickerei und Handmaschinenstickerei hinsichtlich der Heimarbeiter ..	1	1	.	1	.	.	12	.
4,5 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige								
Summe ...		132	64	45	18	5	1.786	.
5. Allgemeine Heimarbeitskommission:								
Herstellung von								
5,01 Schuhen aller Art, einschließlich Schuhoberteilen	39	39	22	12	4	1	368	4
5,02 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von gestrickten, gewirkten und gehäkelten Handschuhen	27	25	18	4	1	2	218	.
5,03 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren	34	31	12	13	4	2	436	.
5,04 Kunstblumen und Schmuckfedern	14	13	4	6	3	.	98	.
5,05 Papierkonfektion und Kartonagewaren	53	49	27	19	3	.	291	.
5,06 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen), soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt	64	62	31	21	8	2	734	.
5,07 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinsel und Bürsten, Holzwaren aller Art ...	43	39	20	16	1	2	416	2
5,08 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe	6	6	5	1	.	.	19	.
5,09 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art;	64	64	16	32	13	3	1.170	.
ferner die								
5,10 Metallbearbeitung und -verarbeitung	158	154	90	39	17	8	1.528	.
5,11 Büchsenmacherei	20	20	12	8	.	.	72	.
sowie die Herstellung von								
5,12 chemischen Erzeugnissen	25	25	12	8	4	1	305	1
5,13 Perücken und Haarersatzteilen	7	7	2	4	.	1	90	.
5,14 Schirmen aller Art, ausgenommen Lampenschirme	4	4	.	3	1	.	47	.
5,15 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige	65	62	37	20	4	1	479	1
Summe ...		600	308	206	63	23	6.271	8
Gesamtsumme ...		1.812	1.002	601	180	49	15.370	630

1) In mehreren Heimarbeitszweigen Heimarbeit vergebende Auftraggeber sind mehrfach gezählt

